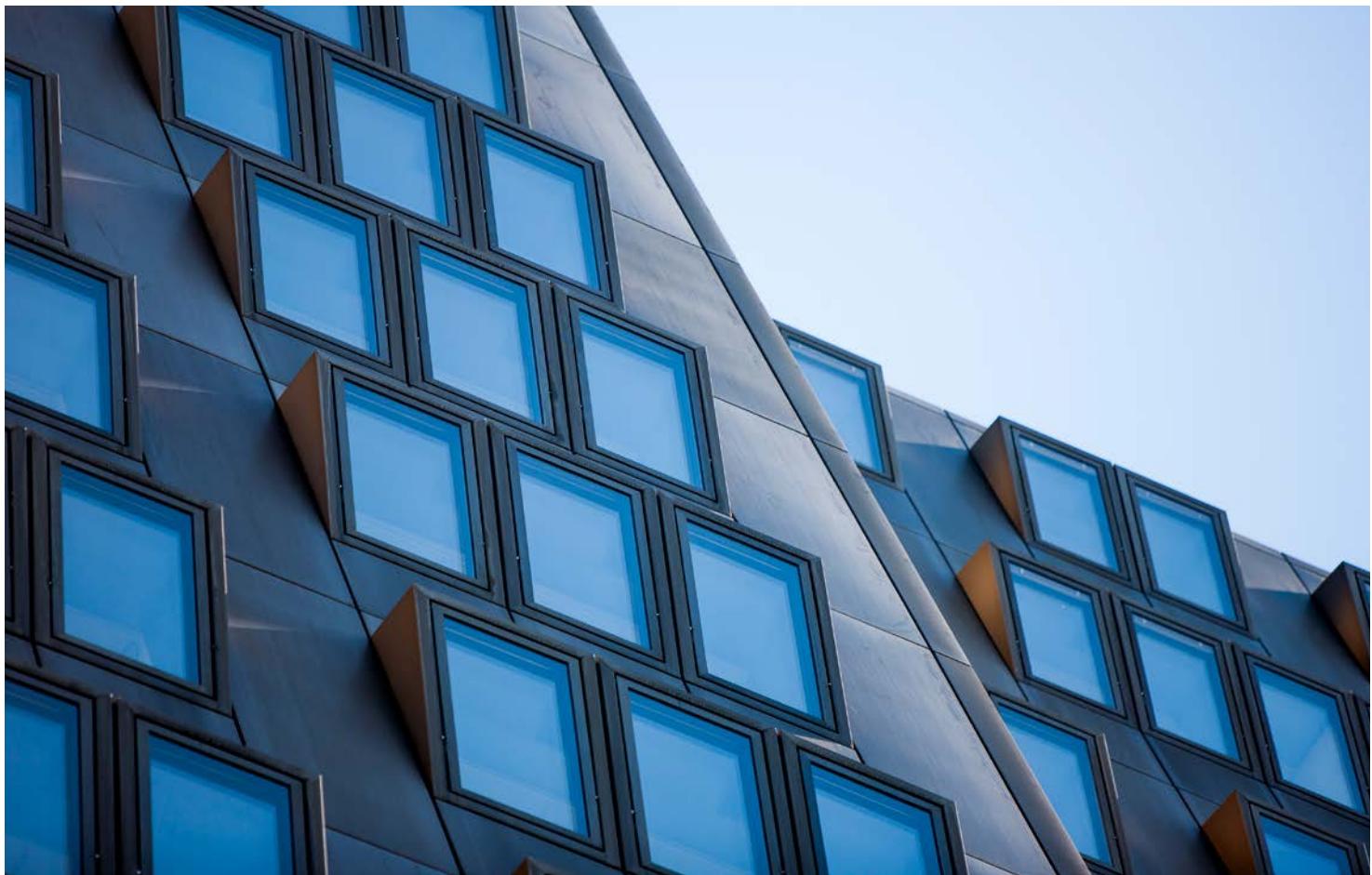




Gerichtsmedizinische Leistungen in der Strafrechtspflege

Reihe BUND 2025/24

Bericht des Rechnungshofes





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Geburungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Geburung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Geburung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Geburung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Juli 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

facebook/RechnungshofAT

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover, S. 8, 9: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Prüfungsziel	11
Kurzfassung	11
Zentrale Empfehlungen	16
Zahlen und Fakten zur Prüfung	17
Prüfungsablauf und -gegenstand	19
Organisation der Gerichtsmedizin in Österreich	21
Kompetenzen und Zuständigkeiten	21
Akteure und Abläufe	22
Datengrundlage	29
Finanzierung der gerichtsmedizinischen Institute	32
Bedarfsplanung Sachressourcen	36
Personal der gerichtsmedizinischen Institute	41
Personalstand	41
Nachwuchs und Ausbildung	43
Personalplanung	46
Aufgabenerledigung an den gerichtsmedizinischen Instituten	51
Leistungen der gerichtsmedizinischen Institute	57
Grundlagen und Spektrum gerichtsmedizinischer Leistungen	57
Leistungsspektrum der Medizinischen Universität Wien	58
Verrechnung gerichtsmedizinischer Leistungen	63
Verrechnung von Obduktionen	63
Verrechnung von anderen gerichtsmedizinischen Leistungen	73
Gewaltambulanzen für die Untersuchung Lebender	78
Gewaltambulanz in Graz	78
Flächendeckende Einrichtung von Gewaltambulanzen	79



Gerichtsmedizinische Leistungen in der Strafrechtspflege

Justiz und Gerichtsmedizin	83
Auswahl und Beauftragung von Obduktionen	83
Dauer der Gutachtenserstellung	88
Zusammenhang Obduktionen und Anklagen bzw. Verurteilungen	93
Auszahlungen für gerichtsmedizinische Leistungen	94
Zusammenarbeit	97
Resümee	99
Schlussempfehlungen	101
Anhang A	108
Ressortbezeichnung und -verantwortliche	108
Anhang B	109



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verteilung von eingetragenen Sachverständigen für Gerichtsmedizin auf die Sprengel der Oberlandesgerichte	24
Tabelle 2: Anzahl und Durchschnittsalter der eingetragenen Sachverständigen für Gerichtsmedizin	24
Tabelle 3: Finanzierung der gerichtsmedizinischen Institute (GMI) – Summe 2019 bis 2023	33
Tabelle 4: Personal der gerichtsmedizinischen Institute 2019 bis 2024	41
Tabelle 5: Verrichtungsform bzw. Qualifizierung der Sachverständigen-tätigkeiten an den gerichtsmedizinischen Instituten (GMI)	53
Tabelle 6: Erbrachte gerichtsmedizinische Leistungen des Zentrums für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien 2019 bis 2023	60
Tabelle 7: Regelmäßig verrechnete Gebührensätze nach dem Gebührenanspruchsgesetz (GebAG)	64
Tabelle 8: Verrechnung von Obduktionen an den gerichtsmedizinischen Instituten (GMI)	66
Tabelle 9: Unterschiedliche Ausgestaltung der Kostenersätze der gerichtsmedizinischen Institute (GMI)	73
Tabelle 10: Ergebnisse aus der stichprobenartigen Überprüfung der Anordnung von Obduktionen bei den Staatsanwaltschaften Graz und Wien	84
Tabelle 11: Anzahl angeordneter Obduktionen und Dauer bis zum Vorliegen des Gutachtens	89
Tabelle 12: Durchlaufzeiten von Leistungen beim Zentrum für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien 2019 bis 2023	90



Tabelle 13: Anteil Anklagen und Verurteilungen in Ermittlungsverfahren mit Obduktion (bundesweit) _____ 93

Tabelle 14: Auszahlungen des Justizministeriums für gerichtsmedizinische Leistungen sowie Anzahl der Gutachten _____ 94



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablauf vom Leichenfund bis zur gerichtlichen Obduktion	22
Abbildung 2: Einzugsgebiete der gerichtsmedizinischen Institute	27
Abbildung 3: Darstellung der Abläufe bei Anordnung von Obduktionen gemäß § 128 Strafprozeßordnung (StPO) und anderen gerichtsmedizinischen Leistungen durch die Staatsanwaltschaft	28
Abbildung 4: In Strafverfahren relevanteste gerichtsmedizinische Leistungen mit Beschreibung	57



Abkürzungsverzeichnis

AB	Ausschussbericht
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMJ	Bundesministerium für Justiz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
DNA	deoxyribonucleic acid (Desoxyribonukleinsäure)
EP	Entwicklungsplan
etc.	et cetera
EUR	Euro
exkl.	exklusive
f(f).	folgend(e)
GebAG	Gebührenanspruchsgesetz
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMI	gerichtsmedizinische Institute (Organisationseinheiten für Gerichtsmedizin)
GP	Gesetzgebungsperiode
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
Mio.	Million
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht



rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
SDG	Sustainable Development Goal (Ziel für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen)
StPO	Strafprozeßordnung 1975
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
vgl.	vergleiche
WLBG	Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



GERICHTSMEDIZINISCHE LEISTUNGEN IN DER STRAFRECHTSPFLEGE

In Österreich betrieben die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie die Universität Salzburg gerichtsmedizinische Institute. Hauptauftraggeber gerichtsmedizinischer Leistungen im Rahmen der Strafrechtspflege waren die Staatsanwaltschaften. Die gerichtsmedizinischen Institute erhielten im überprüften Zeitraum 2019 bis 2023 aus den Globalbudgets der Universitäten rd. 36,4 Mio. EUR. Externe, insbesondere die Staatsanwaltschaften und Gerichte, zahlten für die Leistungen der gerichtsmedizinischen Institute und ihrer Bediensteten rd. 35,6 Mio. EUR.

INVESTITIONSRÜCKSTAU TEILWEISE BEHOBEN

Im Bereich der Gerichtsmedizin hatte in Österreich jahrelang ein Investitionsrückstau bestanden, der zur Zeit der Geburungsüberprüfung (teilweise) behoben war. Österreichweit war auch nur eine geringe Zahl an Fachärztinnen und -ärzten für Gerichtsmedizin tätig.

STRATEGISCHES PERSONAL-MANAGEMENT FEHLT

Die Anzahl der bei den gerichtsmedizinischen Instituten beschäftigten Fachärztinnen und -ärzte sank von 2019 bis Anfang 2024 geringfügig von 19 auf 17,1 Vollbeschäftigungäquivalente; die Hälfte der noch tätigen Personen wird in den nächsten zehn Jahren das Ruhestands- bzw. Pensionsalter erreichen. Dem gegenüber standen eine Ausbildungsdauer von Beginn des Studiums bis Abschluss der Facharztausbildung

von zumindest zwölf Jahren und Herausforderungen bei der (Nach-)Besetzung von Stellen. Trotzdem hatte keines der gerichtsmedizinischen Institute eine strategische Personalplanung angestellt. Die effektive Strafverfolgung und daher sowohl die Bereitstellung gerichtsmedizinischer Expertise für die Strafrechtspflege als auch die Ausbildung und Forschung im Bereich der Gerichtsmedizin lagen nach Ansicht des RH im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Er erachtete eine rechtzeitige und ganzheitliche (strategische) Planung als unerlässlich, um ein ausreichendes und qualitätsvolles Angebot an gerichtsmedizinischer Expertise in Österreich auch in Zukunft sicherzustellen.

VERRECHNUNG GERICHTSMEDIZINISCHER LEISTUNGEN

Bei gerichtlichen Obduktionen beauftragten die Staatsanwaltschaften direkt die gerichtsmedizinischen Institute; die dafür zustehenden Gebühren stellten die Universitäten in Rechnung. Aufträge über andere gerichtsmedizinische Leistungen als Obduktionen ergingen mangels gesetzlich vorgesehener Beauftragung der gerichtsmedizinischen Institute direkt an deren Bedienstete, die auch die Abrechnung der Leistungen übernahmen. In beiden Fällen erbrachten die Bediensteten der gerichtsmedizinischen Institute Leistungen in der Dienstzeit und in den Räumen sowie mit Ressourcen der Universität und erhielten dafür – zusätzlich zum laufenden Entgelt – Gebühren entweder direkt von der Justiz oder im Wege der Universitäten. Dabei gaben die Universitäten teilweise höhere Gebühren an die Bediensteten weiter als gesetzlich vorgesehen. Die Kostensätze, die



die Universitäten der Justiz und den direkt (als Sachverständige) beauftragten Bediensteten als Ersatz für die Inanspruchnahme der universitären Ressourcen verrechnen konnten, orientierten sich nicht bei allen Universitäten an den tatsächlichen Kosten und wurden teilweise seit Jahren nicht valorisiert. Im Ergebnis kamen insbesondere die Zahlungen der Justiz überwiegend den Bediensteten der gerichtsmedizinischen Institute zu und verblieben nur in untergeordnetem Ausmaß bei den Universitäten. Dadurch war bei diesen die Deckung der tatsächlichen Aufwendungen nicht sicher gestellt.

DAUER BIS ZUM OBDUKTIONSERGEBNIS

Die Dauer bis zum Vorliegen der Obduktionsgutachten war je nach beauftragter Stelle unterschiedlich. So übermittelte das gerichtsmedizinische Institut Graz das schriftliche Obduktionsergebnis nach durchschnittlich 77 Tagen an die Staatsanwaltschaft, während das gerichtsmedizinische Institut Wien dafür etwa doppelt so viel Zeit benötigte. Auch die Gutachten des Sachverständigen, der von den freiberuflich tätigen Sachverständigen im Einzugsgebiet des gerichtsmedizinischen Instituts Wien die meisten Obduktionen durchführte, lagen schneller vor als jene des Instituts.



Gerichtsmedizinische Leistungen in der Strafrechtspflege



WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
- Bundesministerium für Justiz

Gerichtsmedizinische Leistungen in der Strafrechtspflege

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Jänner bis Mai 2024 beim Bundesministerium für Justiz, beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie bei den Medizinischen Universitäten Graz und Wien die Aufgaben der Gerichtsmedizin mit dem Fokus auf die Strafrechtspflege. Zu einzelnen Themen übermittelte der RH Fragen auch an die Medizinische Universität Innsbruck und die Universität Salzburg. Ziel der Gebarungsüberprüfung war es insbesondere, die rechtlichen Grundlagen, die Organisation und Finanzierung, die Leistungen und den Ressourceneinsatz der Organisationseinheiten für Gerichtsmedizin sowie die Zusammenarbeit der Justiz mit der Gerichtsmedizin zu überprüfen und zu beurteilen. Der Fokus der Gebarungsüberprüfung lag auf den von den Staatsanwaltschaften beauftragten gerichtsmedizinischen Leistungen.

Im Hinblick auf die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 richtet der RH seine Empfehlung, die aus Feststellungen zum Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung resultiert, an das nunmehr zuständige Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung.

Kurzfassung

In Österreich betrieben die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie die Universität Salzburg Organisationseinheiten für Gerichtsmedizin (in der Folge: **gerichtsmedizinische Institute**). ([TZ 5](#))

Finanzierung und Abrechnung

Die gerichtsmedizinischen Institute erhielten in den Jahren 2019 bis 2023 rd. 36,4 Mio. EUR aus den Globalbudgets der Universitäten bzw. des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Im selben Zeitraum zahlte das Bundesministerium für Justiz (in der Folge: **Justizministerium**) insgesamt 59,96 Mio. EUR für gerichtsmedizinische Leistungen, davon 15,26 Mio. EUR (direkt) an die Universitäten bzw. gerichtsmedizinischen Institute und 22,78 Mio. EUR an die dort beschäftigten Sachverständigen. Insbesondere diese Zahlungen der Justiz kamen aber überwiegend den Bediensteten der gerichtsmedizinischen Institute bzw. den Sachverständigen zu und nur in untergeordnetem Ausmaß den Universitäten. Die Sachverständigen erhielten die Gebühren zusätzlich zum laufenden Entgelt und für Tätigkeiten, die sie in der Dienstzeit und in den Räumen sowie mit Ressourcen der Universität durchführten. Nach Ansicht des RH sollten die dafür von der Justiz geleisteten Zahlungen vorrangig der zukunftssicheren und nachhaltigen Finanzierung der gerichtsmedizinischen Institute dienen. ([TZ 8](#), [TZ 24](#))

Die Universitäten verrechneten trotz bundesgesetzlicher Grundlage Obduktionen unterschiedlich. Beim Umfang der Gebühren, die die Universitäten der Justiz verrechneten oder den – bei den gerichtsmedizinischen Instituten beschäftigten – Sachverständigen überließen, bestanden große Unterschiede. Die Medizinischen Universitäten Graz und Wien gaben nicht wie gesetzlich vorgesehen nur die Mühewaltungsgebühren für „Leichenöffnung samt Befund und Gutachten“ an die Sachverständigen weiter, sondern alle in Zusammenhang mit gerichtlichen Obduktionen verrechneten Mühewaltungsgebühren. Diese Gebühren stellten aber nicht nur das Entgelt für Leistungen dar, sondern auch den Ersatz für alle noch nicht durch andere Gebühren abgedeckten Kosten. Eine umfangreiche Weitergabe führte daher dazu, dass die Universitäten auch den in den Mühewaltungsgebühren enthaltenen Fixkostenersatz (gegebenenfalls in überhöhtem Ausmaß) weitergaben, obwohl sie selbst die Ressourcen für die Leistungserbringung zur Verfügung stellten und die Kosten dafür trugen. Die von den Universitäten verrechneten Kostensätze für Hilfskräfte und sonstige Kosten valorisierte nur die Medizinische Universität Innsbruck regelmäßig. Dadurch konnten bei den anderen Universitäten die festgesetzten Kostensätze nach Ansicht des RH den Zweck eines (angemessenen) Kostenersatzes nicht mehr erfüllen. ([TZ 8](#), [TZ 17](#))

Bei anderen Leistungen als gerichtlichen Obduktionen konnten die gerichtsmedizinischen Institute von den Sachverständigengebühren einen an ihren tatsächlichen Kosten orientierten Kostenersatz einheben bzw. abziehen und waren dabei nicht auf die Verrechnung von Positionen des Gebührenanspruchsgesetzes beschränkt, wie dies sonst bei Obduktionen weitgehend der Fall war. Die Kostenersätze der Medizinischen Universität Graz und der Universität Salzburg orientierten sich aber an den vereinnahmten Entgelten und nicht am Ressourcenverbrauch, was die Deckung der



tatsächlichen Aufwendungen nicht sicherstellte. Die Medizinische Universität Wien orientierte sich zwar am Ressourcenverbrauch, hatte die Sätze aber seit 2011 nicht valorisiert. Durch den Verrechnungsweg über die Sachverständigen bei Ad-personam-Beauftragungen waren die gerichtsmedizinischen Institute beim Erlangen der ihnen zustehenden Kostenersätze auch von Faktoren abhängig, die nur bedingt in ihrem unmittelbaren Einflussbereich lagen. Der RH erachtete es daher und auch aus Transparenzgründen sowie zur Führung eines geordneten Dienstbetriebs als zweckmäßig, die gerichtsmedizinischen Institute direkt mit den Sachverständigtätigen zu beauftragen. ([TZ 14](#), [TZ 18](#))

Sach- und Personalressourcen

Die Bedarfsplanung und Steuerung nahmen die Universitäten grundsätzlich auf Basis von Entwicklungsplänen und Leistungsvereinbarungen vor. Zu den Sachressourcen der gerichtsmedizinischen Institute fehlten eine durchgehende Bedarfs- und Ressourcenplanung sowie vereinzelt auch Zielvereinbarungen. Im Bereich der Gerichtsmedizin hatte in Österreich jahrelang ein Investitionsrückstau bestanden, der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (teilweise) behoben war. Nach Ansicht des RH war eine rechtzeitige strategische Bedarfsplanung im Bereich der Sachressourcen erforderlich, um mittel- und langfristig eine mit einer angemessenen Geräte-Infrastruktur ausgestattete Gerichtsmedizin in Österreich und eine hohe Qualität gerichtsmedizinischer Leistungen sicherstellen zu können sowie zukünftigen Investitionsrückstau zu vermeiden. ([TZ 9](#))

Ende 2022 waren österreichweit 27 Ärztinnen und Ärzte im Fachbereich der Gerichtsmedizin aktiv. Die Anzahl der bei gerichtsmedizinischen Instituten beschäftigten Fachärztinnen und -ärzte für Gerichtsmedizin sank im überprüften Zeitraum von 19 auf 17,1 Vollbeschäftigtequivalente. Die Hälfte der noch tätigen Personen wird in den nächsten zehn Jahren das Ruhestands- bzw. Pensionsalter erreichen. Auch das Durchschnittsalter der eingetragenen freiberufl. – d.h. nicht an einem der gerichtsmedizinischen Institute – tätigen Sachverständigen für Gerichtsmedizin lag bei 62 Jahren und damit nahe am gesetzlichen Pensionsantrittsalter. Gleichzeitig bestanden an den gerichtsmedizinischen Instituten Herausforderungen bei der (Nach-)Besetzung von Stellen. Obwohl alle gerichtsmedizinischen Institute in Österreich vor ähnlichen Herausforderungen standen, hatten sie die Faktoren, die die Ausbildung von Fachärztinnen und -ärzten in entsprechender Anzahl und die Gewinnung von Nachwuchs begünstigten oder erschwert, nicht (gemeinsam) systematisch erhoben und beurteilt. Es hatte auch keines der gerichtsmedizinischen Institute eine strategische Personalplanung angestellt. Der RH erachtete auch im Personalbereich eine rechtzeitige und ganzheitliche (strategische) Planung als unerlässlich, um ein ausreichendes und qualitätsvolles Angebot an gerichtsmedizinischer Expertise in Österreich auch in Zukunft sicherzustellen. ([TZ 4](#), [TZ 10](#), [TZ 11](#), [TZ 12](#))



Aufgabenerledigung und Leistungserbringung

Sachverständigenaufträge der Justiz hatten grundsätzlich an natürliche Personen zu ergehen. Nur für Obduktionen war die direkte Beauftragung der gerichtsmedizinischen Institute gesetzlich vorgesehen. Obduktionen im Auftrag der Justiz wurden in allen gerichtsmedizinischen Instituten als Dienstpflicht verrichtet und über die jeweilige Universität – in deren Namen – abgerechnet. Die anderen gerichtsmedizinischen Leistungen im Auftrag der Justiz oder Dritter (z.B. histologische, toxikologische oder molekularbiologische Untersuchungen) ordneten die gerichtsmedizinischen Institute im Gegensatz zu den Obduktionen uneinheitlich entweder als Dienstpflicht, Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit ein. Die uneinheitliche Qualifizierung und Abwicklung dieser Sachverständigen tätigkeit spiegelte nach Ansicht des RH eine unklare Rechtslage wider, die Interpretationsspielräume offen ließ. Auch dass Aufträge über andere gerichtsmedizinische Leistungen als Obduktionen mangels gesetzlich vorgesehener Beauftragung der gerichtsmedizinischen Institute an deren Bedienstete ad personam zu ergehen hatten, begünstigte nach Ansicht des RH die uneinheitliche Vorgehensweise. Die bei den gerichtsmedizinischen Instituten beschäftigten Fachärztinnen und -ärzte führten im überprüften Zeitraum jährlich rd. 1.200 bis rd. 1.350 gerichtliche Obduktionen und rd. 200 bis rd. 450 Untersuchungen Lebender durch. ([TZ 5](#), [TZ 14](#))

Das gerichtsmedizinische Institut Wien führte bei Obduktionen standardmäßig toxikologische Untersuchungen durch, beauftragte damit aber – im Gegensatz zu den anderen gerichtsmedizinischen Instituten, die diese Leistungen selbst abdeckten – einen externen Sachverständigen. Die Zahlungen für vom gerichtsmedizinischen Institut Wien beauftragte toxikologische Analysen und Gutachten beliefen sich im Jahr 2023 auf rd. 540.000 EUR. Der RH sah es als zweckmäßige Alternative an, diese Leistungen inneruniversitär zu erbringen, um den Aufwand in diesem Bereich zu reduzieren oder die (bei der Universität verbleibenden) Einnahmen zu steigern. Zudem waren die Untersuchungen für die Ausbildung von Fachärztinnen und -ärzten für Gerichtsmedizin relevant; diese könnten ebenfalls von einer inneruniversitären Leistungserbringung profitieren. ([TZ 16](#))

Gewaltambulanzen für die Untersuchung Lebender

Das Modell einer Gewaltambulanz in Graz – als Teil des gerichtsmedizinischen Instituts – bestand bereits seit 2008 und wurde im überprüften Zeitraum ausgebaut. Die Erfassung und Dokumentation von Leistungen erfolgten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch weitgehend analog und es fehlten einheitliche Dokumentationsvorschriften. Das gerichtsmedizinische Institut Graz war aber bestrebt, ein elektronisches System und entsprechende Dokumentationsvorgaben zu implementieren. ([TZ 19](#))



Das Bundeskanzleramt, Sektion III „Frauenangelegenheiten und Gleichstellung“, das Bundesministerium für Inneres, das Justizministerium und das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz starteten und finanzierten als gemeinsame Auftraggeber – auf Basis einer Studie und den Erfahrungen der Gewaltambulanz Graz – einen Pilotbetrieb für Gewaltambulanzen in Graz und Wien. Die flächendeckende bundesweite Verfügbarkeit von Gewaltambulanzen konnte bislang nicht wie vorgesehen erreicht werden, mangels Beteiligung der gerichtsmedizinischen Institute Innsbruck und Salzburg am Pilotbetrieb. ([TZ 20](#))

Justiz und Gerichtsmedizin

Bundesweit erhoben die Staatsanwaltschaften konstant in knapp 7 % der Ermittlungsverfahren, in deren Rahmen sie eine Obduktion angeordnet hatten, in der Folge Anklage. Laut einer stichprobenartigen Überprüfung – der Anordnung bzw. Abrechnung von Obduktionen – durch den RH wurden in Graz in rd. 12 % bzw. in Wien in rd. 4 % der überprüften Fälle Verfahren eingeleitet. ([TZ 21](#), [TZ 23](#))

Das gerichtsmedizinische Institut Graz übermittelte das schriftliche Obduktionsergebnis nach durchschnittlich 77 Tagen an die Staatsanwaltschaft, während das gerichtsmedizinische Institut Wien etwa doppelt so viel Zeit dafür benötigte (durchschnittlich 152 Tage). Auch die Gutachten des Sachverständigen, der von den freiberuflich tätigen Sachverständigen im Einzugsgebiet des gerichtsmedizinischen Instituts Wien die meisten Obduktionen durchführte, lagen mit durchschnittlich 98 Tagen schneller vor. Die durch das gerichtsmedizinische Institut Wien selbst ermittelten Durchschnittsdauern vom Auftragseingang bis zur Gutachtenserstattung betragen im überprüften Zeitraum bis zu 150 Tage. Das Institut differenzierte bei der Zeitmessung nicht nach der Auftragsart und maß ab Juli 2023 keine Durchlaufzeiten mehr. Der RH erachtete eine konkrete Zeitmessung als essenziell, die auch einzelne Abschnitte getrennt betrachtet. Dadurch könnte das gerichtsmedizinische Institut Wien Verkürzungspotenziale präziser feststellen und anschließend zielgerichtete Maßnahmen setzen, um diese Potenziale zu heben, so das Leistungsangebot attraktivieren und einen wesentlichen Beitrag zur Beschleunigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren leisten. ([TZ 22](#))

Gemeinsame Bemühungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. der Universitäten und des Justizministeriums, in deren Folge das Justizministerium im Zuge von Budgetverhandlungen versuchen wollte, höhere Budgetmittel für die Gerichtsmedizin zu lukrieren, wurden nicht weiterverfolgt. Seit den Bemühungen gab es auf dieser Ebene – außer im Bereich des Pilotprojekts Gewaltambulanzen – keine regelmäßige übergreifende Zusammenarbeit. ([TZ 24](#), [TZ 25](#))



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Vom Bundesministerium für Justiz wäre auf eine legistische Anpassung hinzuwirken, die für alle gerichtsmedizinischen Sachverständigentätigkeiten im gerichtlichen Verfahren die Beauftragung der Organisationseinheiten für Gerichtsmedizin an den Universitäten – oder von Sachverständigen, die nicht dem wissenschaftlichen Personal einer solchen Einrichtung angehören – und die Übertragung der Verrechnung der Sachverständigengebühren an diese vorsieht; dabei wäre darauf Bedacht zu nehmen, dass dadurch die Möglichkeiten der Universitäten nicht eingeschränkt werden, von den Gebühren den Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln einzubehalten. (TZ 18)
- Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie die Universität Salzburg sollten sicherstellen, dass die Zahlungen, die für Leistungen der Organisationseinheiten für Gerichtsmedizin an den Universitäten getätig werden, vorrangig der Finanzierung bzw. Kostendeckung der Organisationseinheiten für Gerichtsmedizin zugutekommen. (TZ 8)
- Das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung und das Bundesministerium für Justiz sollten gemeinsam eine zukunftssichere und nachhaltige Finanzierung der Organisationseinheiten für Gerichtsmedizin an den Universitäten (einschließlich angemessener Personal- und Sachressourcen) und damit qualitätsvoller gerichtsmedizinischer Leistungen sicherstellen und eine diesbezügliche Zusammenarbeitsvereinbarung abschließen. (TZ 24)
- Von den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie der Universität Salzburg wären ausreichend Fachärztinnen und -ärzte aufzunehmen oder auszubilden, damit der Bedarf an qualitätsvollen gerichtsmedizinischen Leistungen österreichweit auch in Zukunft gedeckt werden kann. (TZ 12)
- In Abstimmung mit den anderen an der Finanzierung des Pilotbetriebs von Gewaltambulanzen beteiligten Ressorts wäre vom Bundesministerium für Justiz im Hinblick auf eine flächendeckende, bundesweite Verfügbarkeit von niederschwellig zugänglichen Gewaltambulanzen weiterhin auszuloten, wie sich die Organisationseinheiten für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Innsbruck und der Universität Salzburg sowie sonstige relevante Stellen daran beteiligen können. Ergebnisse daraus wären bei einer weiterführenden Umsetzung zu berücksichtigen. (TZ 20)



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Gerichtsmedizinische Leistungen in der Strafrechtspflege						
Rechtsgrundlagen	Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. 631/1975 i.d.g.F. Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I 120/2002 i.d.g.F. Gebührenanspruchsgesetz (GebAG), BGBl. 136/1975 i.d.g.F.					
	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2019 bis 2023
	Anzahl					in %
Obduktionen der gerichtsmedizinischen Institute ¹	1.346	1.273	1.249	1.210	1.347	0
<i>davon</i>						
<i>Graz</i>	243	250	234	226	233	-4
<i>Innsbruck</i>	369	325	325	363	388	5
<i>Salzburg</i>	281	278	272	256	331	18
<i>Wien</i>	453	420	418	365	395	-13
Untersuchungen Lebender an den gerichtsmedizinischen Instituten ¹	374	219	284	327	441	18
<i>davon</i>						
<i>Graz</i>	25	18	17	12	60	140
<i>Innsbruck</i>	152	76	101	101	109	-28
<i>Salzburg</i>	167	98	96	78	110	-34
<i>Wien</i>	30	27	70	136	162	440
vom Justizministerium beauftragte gerichtsmedizinische Gutachten ²	7.655	7.259	6.416	7.769	8.426	10
	in Mio. EUR					in %
Auszahlungen des Justizministeriums für gerichtsmedizinische Leistungen ³	11,69	10,73	10,91	12,47	14,16	21
<i>davon</i>						
<i>an die Medizinische Universität Graz</i>	0,26	0,27	0,34	0,32	0,27	2
<i>an die Medizinische Universität Innsbruck</i>	0,06	0,18	0,16	0,20	0,19	195
<i>an die Universität Salzburg</i>	0,29	0,32	0,28	0,32	0,34	19
<i>an die Medizinische Universität Wien</i>	2,40	2,03	2,57	2,18	2,27	-5
<i>an Sachverständige⁴</i>	8,67	7,93	7,55	9,45	11,09	28
Zuweisungen an die gerichtsmedizinischen Institute aus dem Globalbudget der Universitäten	6,50	6,55	6,78	8,23	8,37	29
<i>davon</i>						
<i>Graz</i>	1,08	1,07	1,15	2,46	2,78	157
<i>Innsbruck</i>	1,58	1,54	1,57	1,63	1,60	1
<i>Salzburg</i>	1,95	1,94	1,96	2,07	2,09	7
<i>Wien</i>	1,89	2,00	2,09	2,06	1,90	1
Zahlungen Externer, insbesondere Justiz, für Leistungen der gerichtsmedizinischen Institute ⁵	7,42	6,52	6,45	7,11	8,10	9
<i>davon</i>						
<i>Graz</i>	0,45	0,46	0,50	0,51	0,58	29
<i>Innsbruck</i>	2,00	2,11	1,67	2,44	2,60	30
<i>Salzburg</i>	2,37	1,84	1,64	1,87	2,48	5
<i>Wien</i>	2,60	2,11	2,64	2,28	2,44	-6



Gerichtsmedizinische Leistungen in der Strafrechtspflege							
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2019 bis 2024
	in Vollbeschäftigungäquivalenten zum 1. Jänner						in %
Anzahl Fachärztinnen und -ärzte an den gerichtsmedizinischen Instituten	19	21	19	20	17	17,1	-10
<i>davon</i>							
Graz	3	5	5	5	4	5	67
Innsbruck	7	7	6	6	6	6,1	-13
Salzburg	4	4	4	5	4	3	-25
Wien	5	5	4	4	3	3	-40

Rundungsdifferenzen möglich

¹ im Auftrag der Justiz

² Anzahl der von der Justiz verbuchten Gebührennoten

³ beträgliche Annäherung auf Basis der zur Zeit der Auswertung eingetragenen Sachverständigen sowie auf Basis der augenscheinlich mit deren Fachgebieten ebenso befassten Personen/Organisationen/Unternehmen

⁴ sowohl an Sachverständige, die bei Organisationseinheiten für Gerichtsmedizin der Universitäten beschäftigt waren, als auch an freiberuflich tätige Sachverständige

⁵ An die Universitäten bzw. Institute oder an die dort beschäftigten Sachverständigen; von diesen verrechnete Umsatzsteuer abgezogen – die tatsächlich geleisteten Zahlungen waren daher höher.

Quellen: Medizinische Universitäten Graz, Innsbruck und Wien und Universität Salzburg; BMJ; Zusammenstellung: RH



Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Jänner bis Mai 2024 beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (in der Folge: **Wissenschaftsministerium**), beim Bundesministerium für Justiz (in der Folge: **Justizministerium**) und bei den Medizinischen Universitäten Graz und Wien die Aufgaben der Gerichtsmedizin mit dem Fokus auf die Strafrechtspflege. Im Zentrum der Gebarungsüberprüfung standen die staatsanwaltschaftlich beauftragten gerichtsmedizinischen Leistungen im Rahmen der Strafrechtspflege. Gerichtsmedizinische Leistungen, die zivil- oder gesundheitsrechtliche, klinische oder sonstige Hintergründe haben, waren nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung.
- (2) Gerichtsmedizin wird im deutschsprachigen Raum auch als Rechtsmedizin, forensische Medizin oder gerichtliche Medizin bezeichnet. Alle Begriffe meinen die Entwicklung, Anwendung und Beurteilung medizinischer und naturwissenschaftlicher Kenntnisse für die Rechtspflege. Gerichtsmedizinerinnen und -mediziner (insbesondere Fachärztinnen und -ärzte für Gerichtsmedizin) untersuchen, beurteilen, klären und rekonstruieren die Umstände von natürlichen und gewaltsamen Todesfällen. Dies kann neben straf- und zivilrechtlichen auch gesundheitliche, klinische oder sonstige Hintergründe haben.¹ Gerichtsmedizinerinnen und -mediziner arbeiten auch mit lebenden Personen, wenn der Verdacht auf gerichtlich strafbare Handlungen (z.B. Körperverletzungen, Sexualdelikte oder Kindesmisshandlungen) besteht oder wenn Betroffene von Gesundheitsschädigungen zivilrechtliche Ansprüche geltend machen.
- (3) Ziel der Gebarungsüberprüfung war es insbesondere, die rechtlichen Grundlagen, die Organisation und Finanzierung, die Leistungen und den Ressourceneinsatz der Organisationseinheiten für Gerichtsmedizin (gerichtsmedizinische Institute, **GMI**) sowie die Zusammenarbeit der Justiz mit der Gerichtsmedizin zu überprüfen und zu beurteilen.
- (4) Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung führte der RH Erhebungen und Interviews im Wissenschaftsministerium, im Justizministerium, an der Medizinischen Universität Graz (als Betreiber einer Gewaltambulanz) und der Medizinischen Universität Wien (als wesentlicher Einrichtung für gerichtsmedizinische Leistungen im Auftrag der Staatsanwaltschaft Wien als größter Staatsanwaltschaft Österreichs) sowie bei den Staatsanwaltschaften Graz und Wien durch. Entsprechend legte er bei der Darstellung in diesem Bericht auch eigene Schwerpunkte auf die Gewaltambulanz in Graz sowie auf die Leistungen des GMI der Medizinischen Universität Wien.

¹ Anders als in der Gerichtsmedizin sind Ärztinnen und Ärzte in der Pathologie kurativ tätig. Dabei untersuchen sie Ursachen, Entstehungsweise und Verlaufsformen sowie anatomische und funktionelle Auswirkungen von Krankheitsprozessen.



Weiters übermittelte der RH an die Medizinische Universität Innsbruck und die Paris Lodron Universität Salzburg (in der Folge: **Universität Salzburg**) Fragen zu einzelnen Themen – wie Organisation, Finanzierung, Sach- und Personalressourcen, Aus- und Fortbildung und Leistungsverrechnung – und führte ergänzende Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der beiden Universitäten bzw. GMI. Für das GMI der Medizinischen Universität Graz war zur Zeit der Geburgsüberprüfung der Umzug in ein neues Gebäude am Campus der Universität geplant. Der RH besichtigte während seiner Einschau vor Ort sowohl das alte als auch das neue Gebäude inklusive der Räume für die Gewaltambulanz.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2019 bis 2023. Soweit möglich und erforderlich, berücksichtigte der RH auch frühere Zeiträume bzw. aktuelle Entwicklungen.

(5) Im Jahr 2015 beschlossen die 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die sogenannte Agenda 2030 („Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“). Österreich verpflichtete sich, bis zum Jahr 2030 auf die Umsetzung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung („Sustainable Development Goals“ (**SDG**)) hinzuarbeiten, die durch 169 Unterziele konkretisiert waren. Für die in der Geburgsüberprüfung behandelten Themen waren die folgenden SDG wesentlich:

- SDG 5 (Geschlechtergleichheit), insbesondere Unterziel 5.5: „alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung beseitigen“,
- SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), insbesondere Unterziel 9.5: „die wissenschaftliche Forschung verbessern und [...] Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Mio. Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen“,
- SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen), insbesondere Unterziel 16.1: „alle Formen der Gewalt und die gewaltbedingte Sterblichkeit überall deutlich verringern“ und Unterziel 16.3: „die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten“.

(6) Zu dem im Jänner 2025 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Wissenschaftsministerium, die Medizinische Universität Graz, die Medizinische Universität Innsbruck und die Universität Salzburg im Februar 2025, die Medizinische Universität Wien im März 2025 sowie das Justizministerium im April 2025 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an die Ministerien sowie die Universitäten im Juli 2025.



(7) Aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025² übernahm das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung ab 1. April 2025 – und damit nach Abgabe der Stellungnahme – die Angelegenheiten der öffentlichen Universitäten vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die Empfehlung in TZ 24 richtet der RH daher nunmehr an das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung. Beide Ministerien werden in diesem Bericht als Wissenschaftsministerium bezeichnet.

Organisation der Gerichtsmedizin in Österreich

Kompetenzen und Zuständigkeiten

- 2 Die Gesetzgebung im Bereich der Gerichtsmedizin war nach dem Bundes-Verfassungsgesetz (**B-VG**)³ auf Bundes- und Landesebene verteilt. Der Bund regelte das Strafrechts-, Zivilrechts-, Gesundheits- und Hochschulwesen (Art. 10 B-VG) sowie Grundsätze für Heil- und Pflegeanstalten (Art. 12 B-VG). Die Länder waren für die Gesetzgebung zum Bestattungs- und Leichenwesen (Art. 15 B-VG) und die Ausführungsgesetzgebung für Heil- und Pflegeanstalten zuständig (Art. 12 B-VG).

Der Vollzug der Gesetze mit gerichtsmedizinischem Bezug fand auf allen Verwaltungsebenen statt. Das Straf- und Zivilrecht vollzog der Bund durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften als Teile der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Art. 82 ff. B-VG).

Die Länder erfüllten die Aufgaben des Gesundheitsrechts in mittelbarer Bundesverwaltung (Art. 102 B-VG) und die der Ausführungsgesetze zu Heil- und Pflegeanstalten im Rahmen der Landesverwaltung (Art. 101 B-VG). Die Gemeinden vollzogen das landesrechtliche Leichen- und Bestattungsrecht im eigenen Wirkungsbereich (Art. 118 B-VG).

Der Fokus dieser Gebarungsüberprüfung lag auf den von Staatsanwaltschaften beauftragten und von Universitäten erbrachten gerichtsmedizinischen Leistungen im Rahmen der Strafrechtspflege und damit auf Bundesebene; es waren insbesondere das Strafprozess- und das Hochschulrecht betroffen.

² BGBI. I 10/2025

³ BGBI. I/1930 i.d.g.F.

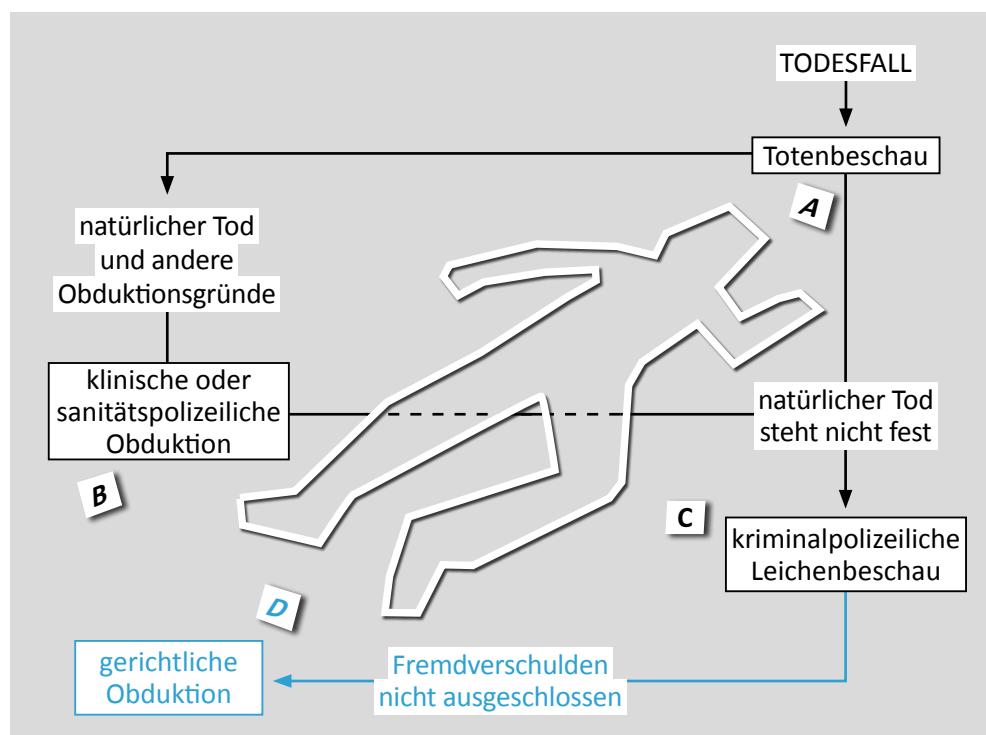
Akteure und Abläufe

Strafverfolgungsbehörden

- 3 Gerichtsmedizinische Leistungen nahmen im Rahmen der Strafrechtspflege die Kriminalpolizei sowie die Staatsanwaltschaften und Gerichte in Anspruch.⁴ Hauptauftraggeber gerichtsmedizinischer Leistungen im Rahmen der Strafrechtspflege, insbesondere gerichtlicher Obduktionen, waren dabei die Staatsanwaltschaften. Diese leiteten das strafrechliche Ermittlungsverfahren und ordneten Ermittlungsmaßnahmen an. Der Fokus dieser Gebarungsüberprüfung lag daher auf den von den Staatsanwaltschaften beauftragten gerichtsmedizinischen Leistungen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt vereinfacht den Ablauf vom Leichenfund bis zu einer gerichtlichen Obduktion, wie er sich beispielsweise nach dem Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz (WLBG)⁵ und der Strafprozeßordnung 1975 (StPO)⁶ darstellte:

Abbildung 1: Ablauf vom Leichenfund bis zur gerichtlichen Obduktion



Quellen: WLBG, StPO; Darstellung: RH

⁴ Aufträge kamen auch von Privaten (z.B. Untersuchung Lebender oder Privatobduktionen verstorbener Angehöriger).

⁵ LGBl. 38/2004 i.d.g.F.

⁶ BGBl. 631/1975 i.d.g.F.



Jeder Todesfall in Österreich war aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen einer Totenbeschau zu unterziehen. Stand ein natürlicher (d.h. krankheits- oder altersbedingter) Tod fest, war die Todesursache gegebenenfalls im Rahmen einer sanitätspolizeilichen oder klinischen Obduktion festzustellen. Stand ein natürlicher Tod nicht fest, war eine kriminalpolizeiliche Leichenbeschau vorzunehmen. Dabei besichtigte die Kriminalpolizei gemeinsam mit einer Ärztin oder einem Arzt die äußere Beschaffenheit der Leiche und berichtete darüber der Staatsanwaltschaft. Diese entschied über die Anordnung einer Obduktion oder von anderen gerichtsmedizinischen Leistungen (TZ 6, TZ 21).

Sachverständige sowie Fachärztinnen und -ärzte an gerichtsmedizinischen Instituten

- 4.1 Die StPO definierte Sachverständige als Personen, die aufgrund besonderen Fachwissens in der Lage sind, beweiserhebliche Tatsachen festzustellen, aus diesen Feststellungen rechtsrelevante Schlüsse zu ziehen und sie zu begründen (§ 125 Z 1 StPO). Sie waren Personen, die über Sachwissen auf einem bestimmten Gebiet (z.B. Medizin, Technik oder Wirtschaft) verfügten, das den Strafverfolgungsorganen fehlte. Ihre Aufgabe war es, durch Befund- und Gutachtenserstellung Tatsachen festzustellen und auszuwerten.

Grundsätzlich konnten nur natürliche Personen Sachverständige sein. Zur Bestellung einer juristischen Person bedurfte es einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung. Gemäß § 128 StPO konnte die Staatsanwaltschaft ein GMI mit einer Obduktion beauftragen.

Das Justizministerium führte eine Sachverständigenliste, die in Fachgruppen (z.B. Medizin) und Fachgebiete (z.B. Allgemeinmedizin oder Gerichtsmedizin) unterteilt war.⁷ In diese konnten sich Sachverständige, die bestimmte Voraussetzungen erfüllten, eintragen lassen. Sie galten dann als allgemein beeidete gerichtlich zertifizierte Sachverständige (in der Folge: **eingetragene Sachverständige**). Die Eintragung in die Sachverständigenliste war keine Voraussetzung für die Tätigkeit als Sachverständige bzw. Sachverständiger. Es waren daher nicht alle Sachverständigen, die (z.B. als Fachärztinnen und -ärzte) an GMI tätig waren, auch in die Sachverständigenliste eingetragen. Eingetragene Sachverständige für Gerichtsmedizin waren wiederum sowohl freiberufllich tätig als auch bei GMI beschäftigt.

⁷ online verfügbar unter: <https://justizonline.gv.at/jop/web/exl-suche/sv> (abgerufen am 2. Juli 2024)



Gerichtsmedizinische Leistungen in der Strafrechtspflege

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der eingetragenen Sachverständigen für das Fachgebiet Gerichtsmedizin auf die Sprengel der Oberlandesgerichte (**OLG**) zum 1. Jänner 2024:

Tabelle 1: Verteilung von eingetragenen Sachverständigen für Gerichtsmedizin auf die Sprengel der Oberlandesgerichte

eingetragene Sachverständige für Gerichtsmedizin	Oberlandesgericht				bundesweit
	Graz	Innsbruck	Linz	Wien	
Anzahl zum 1. Jänner 2024					
gesamt	9	6	4	6	25
<i>davon</i>					
<i>Frauen</i>	4	3	0	1	8
<i>Männer</i>	5	3	4	5	17
Bevölkerung in Mio.	1,84	1,19	2,10	4,03	9,16
EinwohnerInnen pro SV gerundet	204.000	198.000	526.000	672.000	366.000

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Statistik Austria; Sachverständigenliste BMJ

SV = Sachverständige bzw. Sachverständiger

Wie die Tabelle zeigt, kamen auf eine eingetragene Sachverständige bzw. einen eingetragenen Sachverständigen – je nach Sprengel der OLG – zwischen 198.000 und 672.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Das Durchschnittsalter der eingetragenen Sachverständigen für Gerichtsmedizin lag zum 1. Jänner 2024 bei 62 Jahren. Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der bei den GMI beschäftigten und freiberuflich tätigen eingetragenen Sachverständigen sowie ihr Durchschnittsalter zum 1. Jänner 2024:

Tabelle 2: Anzahl und Durchschnittsalter der eingetragenen Sachverständigen für Gerichtsmedizin

eingetragene Sachverständige für Gerichtsmedizin	an gerichtsmedizinischen Instituten	freiberuflich ¹	gesamt
Anzahl zum 1. Jänner 2024			
gesamt	11	14	25
<i>davon</i>			
<i>Frauen</i>	5	3	8
<i>Männer</i>	6	11	17
in Jahren zum 1. Jänner 2024			
Durchschnittsalter	54	62	59
<i>Frauen</i>	49	51	50
<i>Männer</i>	59	65	63

¹ Fünf der eingetragenen, freiberuflich tätigen Sachverständigen waren pensionierte bzw. im Ruhestand befindliche Universitätsbedienstete.

Quellen: Medizinische Universitäten Graz, Innsbruck und Wien und Universität Salzburg; Sachverständigenliste BMJ



Nicht alle an GMI tätigen Fachärztinnen und -ärzte für Gerichtsmedizin waren eingetragene Sachverständige. Von den zum 1. Jänner 2024 bei den GMI beschäftigten Fachärztinnen und -ärzten für Gerichtsmedizin wird die Hälfte (9 von 18 Personen) bis zum Jahr 2034 das Ruhestands- bzw. Pensionsantrittsalter erreichen. Am GMI Wien waren alle drei Fachärztinnen und -ärzte zumindest 60 Jahre alt, wobei ein Facharzt zur Zeit der Geburgsüberprüfung krankheitsbedingt längerfristig nicht für die Arbeit am GMI zur Verfügung stand.

Gerichtsmedizinische Leistungen waren grundsätzlich nicht auf das Fach Gerichtsmedizin beschränkt. Vielmehr kamen auch Sachverständige aus anderen Fachrichtungen in Betracht. So führten z.B. Biologinnen und Biologen DNA-Analysen oder Chemikerinnen und Chemiker toxikologische Untersuchungen durch. Obduktionen durften nach der StPO nur Sachverständige aus dem Fach Gerichtsmedizin durchführen.

- 4.2 Der RH hielt fest, dass die Versorgungsdichte mit Sachverständigen aus dem Fachgebiet Gerichtsmedizin – gemessen im Verhältnis zur Einwohnerzahl im jeweiligen OLG-Sprengel – im Bundesgebiet unterschiedlich war. Im Sprengel des OLG Wien entfielen 83 % mehr Einwohnerinnen und Einwohner auf eine Sachverständige bzw. einen Sachverständigen als im Bundesdurchschnitt.

Der RH wies darauf hin, dass das Durchschnittsalter der eingetragenen freiberuflich – d.h. nicht an einem der GMI – tätigen Sachverständigen für Gerichtsmedizin bei 62 Jahren und damit nahe am gesetzlichen Pensionsantrittsalter lag. Die Männer unter den eingetragenen freiberuflich tätigen Sachverständigen hatten im Durchschnitt das gesetzliche Pensionsantrittsalter bereits erreicht. Der RH wies weiters darauf hin, dass auch von den an GMI beschäftigten Fachärztinnen und -ärzten die Hälfte in den nächsten zehn Jahren das Ruhestands- bzw. Pensionsalter erreichen wird. Er erachtete es als erforderlich, rechtzeitig genügend Fachärztinnen und -ärzte auszubilden, damit auch in Zukunft ausreichend Sachverständige aus dem Fachgebiet Gerichtsmedizin zur Verfügung stehen und etwaige Ausfälle kompensiert werden können. Dazu verwies er auch auf seine Feststellungen und Empfehlungen in TZ 11 und TZ 12.

- 4.3 Die Medizinische Universität Wien ergänzte in ihrer Stellungnahme, dass am GMI Wien eine Fachärztin und zwei Fachärzte für Gerichtsmedizin angestellt seien. Davon gehe einer mit 31. Mai 2025 und eine weitere mit 30. September 2025 in den Ruhestand. Weiters hätten sich zwei Personen in Ausbildung befunden. Diese hätten im April 2025 ihre Ausbildung abgeschlossen. Die ausscheidende Fachärztin und der ausscheidende Facharzt würden nachbesetzt, sodass dann wieder drei Fachärztinnen und -ärzte für Gerichtsmedizin zur Verfügung stünden.



Von den sechs eingetragenen Sachverständigen aus dem Fachgebiet Gerichtsmedizin seien vier bereits über 65 Jahre alt, ein weiterer am GMI Wien beschäftigt und einer freiberuflich tätig. In den Zielvereinbarungsgesprächen im Februar 2025 sei vereinbart worden, in den nächsten drei Jahren zwei weitere Ausbildungsstellen für das Sonderfach Gerichtsmedizin auszuschreiben.

Universitäten bzw. gerichtsmedizinische Institute

5.1 Die öffentlichen Universitäten waren weisungsfreie (autonome) juristische Personen des öffentlichen Rechts. Zu ihren Hauptaufgaben zählten insbesondere die Forschung und die forschungsgleitete Lehre. In Österreich betrieben vier Universitäten GMI. An den drei Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien waren die GMI jeweils eigene Organisationseinheiten im medizinisch-theoretischen bzw. nicht-klinischen Bereich, und zwar:

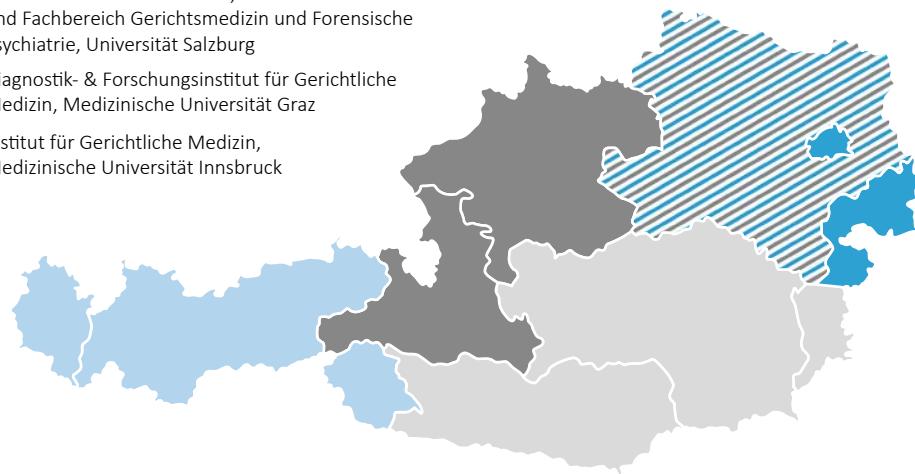
- Zentrum für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien (in der Folge: **GMI Wien**),
- Diagnostik- & Forschungsinstitut für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Graz (in der Folge: **GMI Graz**),
- Institut für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Innsbruck (in der Folge: **GMI Innsbruck**).

In Salzburg war das GMI nicht an einer medizinischen Universität angesiedelt. Es war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung als wissenschaftliche Organisationseinheit (Fachbereich Gerichtsmedizin und Forensische Psychiatrie, in der Folge: **GMI Salzburg**) der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg zugeordnet. Alle GMI waren in Fachbereiche (in Salzburg Abteilungen) gegliedert, z.B. für forensische Toxikologie, forensische Molekularbiologie oder klinische Gerichtsmedizin.

Die folgende Abbildung zeigt jene Gebiete, die die GMI mit gerichtsmedizinischen Leistungen versorgten (Einzugsgebiete⁸):

Abbildung 2: Einzugsgebiete der gerichtsmedizinischen Institute

- Fachbereich Gerichtsmedizin und Forensische Psychiatrie, Universität Salzburg
- Zentrum für Gerichtsmedizin, Medizinische Universität Wien
- Zentrum für Gerichtsmedizin, Medizinische Universität Wien und Fachbereich Gerichtsmedizin und Forensische Psychiatrie, Universität Salzburg
- Diagnostik- & Forschungsinstitut für Gerichtliche Medizin, Medizinische Universität Graz
- Institut für Gerichtliche Medizin, Medizinische Universität Innsbruck



Quellen: Medizinische Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie Universität Salzburg; Darstellung: RH

Die GMI beschäftigten per 1. Jänner 2024 18 Fachärztinnen und -ärzte für Gerichtsmedizin. Diese führten im überprüften Zeitraum jährlich rd. 1.200 bis rd. 1.350 gerichtliche Obduktionen und rd. 200 bis rd. 450 Untersuchungen Lebender durch.

- 5.2 Der RH hielt fest, dass vier österreichische Universitäten GMI betrieben. Diese waren jeweils Teil des nicht-klinischen Bereichs und versorgten alle Länder mit gerichtsmedizinischen Leistungen. Der RH hielt weiters fest, dass die GMI damit an den autonomen Universitäten angesiedelt (und nicht etwa direkt Teil der Justiz oder privatwirtschaftlich organisiert) waren.

⁸ gemäß Abgrenzung der GMI selbst

Ablauf der Beauftragung gerichtsmedizinischer Leistungen

- 6 Wie beschrieben, ordneten die Staatsanwaltschaften Obduktionen (gemäß § 128 StPO) und andere gerichtsmedizinische Leistungen an (siehe dazu [TZ 15](#)). Die folgende Abbildung zeigt vereinfacht die unterschiedlichen Abläufe bei der Anordnung:

Abbildung 3: Darstellung der Abläufe bei Anordnung von Obduktionen gemäß § 128 Strafprozeßordnung (StPO) und anderen gerichtsmedizinischen Leistungen durch die Staatsanwaltschaft



Quellen: StPO; BMJ; Darstellung: RH

Anordnungen von Obduktionen durch die Staatsanwaltschaft durften nur an ein GMI oder Sachverständige aus dem Fachgebiet der Gerichtsmedizin erfolgen, die keine Angehörigen des wissenschaftlichen Personals eines GMI waren. Die Bestel-

lung von wissenschaftlichem Personal der GMI für andere Sachverständigentätigkeiten als Obduktionen (im gerichtlichen Verfahren und im Auftrag sonstiger Dritter) erfolgte ad personam.

Waren im Zuge der Obduktion weitere gerichtsmedizinische Untersuchungen erforderlich und waren sie nicht schon von der ursprünglichen Anordnung umfasst, konnte die Staatsanwaltschaft die benötigten Untersuchungen bzw. Leistungen – gegebenenfalls auf Ersuchen der GMI – anordnen. Lagen alle wesentlichen Untersuchungsergebnisse vor, verfassten die Sachverständigen das (Obduktions-)Gutachten und übermittelten es an die Staatsanwaltschaft (Erstattung des Gutachtens).

Datengrundlage

7.1 Der RH wertete im Rahmen der Geburgsüberprüfung Daten zu Anzahl und Erstellungszeitdauer der gerichtsmedizinischen Gutachten und zu den Zahlungsflüssen in Zusammenhang mit gerichtsmedizinischen Leistungen aus. Er griff dabei auf Daten des Justizministeriums und der überprüften Universitäten bzw. GMI zurück. Dabei zeigte sich folgendes Bild:

- Die Staatsanwaltschaften erfassten in der sogenannten Verfahrensautomation Justiz⁹ (VJ) die Anordnung von Obduktionen gemäß § 128 StPO mit einem eigenen Verfahrensschritt, was (zumindest näherungsweise) Auswertungen zur Anzahl und Erstellungszeitdauer der Gutachten ermöglichte. Für die Beauftragung anderer gerichtsmedizinischer Leistungen gab es keinen eigenen Verfahrensschritt¹⁰, weshalb zu diesen keine gesonderten Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz erfolgen konnten. ([TZ 21](#) bis [TZ 23](#))
- Die GMI definierten Obduktionen gemäß § 128 StPO unterschiedlich. Die Medizinische Universität Wien hatte ein weites Obduktionsverständnis und sah auch weiterführende Untersuchungen als Teil der Obduktion an (ebenso bei den Untersuchungen Lebender). Die anderen Universitäten betrachteten die weiterführenden Untersuchungen, die ihre GMI im Rahmen von Obduktionen durchführten, als gesonderte Leistungen. Das wirkte sich auf alle Daten und Prozesse aus, die sich auf „Obduktionen“ bzw. diese Abgrenzung bezogen. Dies betraf z.B. die Summen der für Obduktionen verrechneten Gebühren (in einer Gebührennote und insgesamt) und die zur Anwendung kommende Systematik der Beauftragung und Verrechnung (über GMI oder die Sachverständigen). ([TZ 8](#), [TZ 17](#))

⁹ automationsunterstützt geführtes Register beim Justizministerium, in dem die verfahrensrelevanten Schritte von Gerichtsverfahren erfasst werden

¹⁰ nur den Verfahrensschritt für die Anordnung an Sachverständige allgemein

- Bei den GMI Graz, Innsbruck und Salzburg waren für Obduktionen gemäß § 128 StPO (nach deren engem Obduktionsverständnis) die Zahlungen sowie die an die jeweiligen Sachverständigen weitergeleiteten Beträge aufgrund der gesonderten Verrechnung auch entsprechend auswertbar. Beim GMI Wien war eine Zuordnung der Zahlungen zu Obduktionen sowie weiterführenden und anderen Leistungen nur aufwändig möglich. (TZ 8, TZ 17)
- Die Beträge, die für andere gerichtsmedizinische Leistungen als Obduktionen jeweils bei den GMI oder den dort beschäftigten Sachverständigen verblieben, waren für die GMI Graz, Innsbruck und Salzburg sowie den RH nur mit erhöhtem Aufwand oder nicht feststellbar. Dies war abhängig von der Verrechnungspraxis und von individuell unterschiedlichen Gegebenheiten bei den Sachverständigen. (TZ 8, TZ 18)
- Aus dem Haushaltsverrechnungssystem des Bundes waren die Gebührennoten für die einzelnen an GMI tätigen Sachverständigen – und somit für andere Leistungen als Obduktionen gemäß § 128 StPO – auswertbar (siehe gleich nachfolgend); das Justizministerium erfasste diese Gebührennoten auf dem Konto für die Verbuchung der Sachverständigenleistungen. Die Summe konnte aber auch Zahlungen des Justizministeriums für Leistungen außerhalb der Dienstzeit bzw. ohne Bezug zur Universität sowie durchlaufende Posten enthalten und ließ daher auch nur eine qualifizierte Schätzung der Höhe der Zahlungen zu, die für andere Leistungen als Obduktionen bei den jeweiligen am GMI beschäftigten Sachverständigen verblieben. (TZ 8)
- Das vom Justizministerium genutzte Konto für die Verbuchung der Zahlungen für Sachverständigenleistungen im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes umfasste Sachverständige aller Fachrichtungen, nicht nur für Gerichtsmedizin. Für Auswertungen mussten somit vorher manuell die relevanten Sachverständigen ausgewählt werden. Zur Verbuchung von DNA-Analysen stand ein eigenes Konto zur Verfügung. (TZ 24)
- Durch die manuelle Sachverständigenauswahl konnten aus dem Haushaltsverrechnungssystem des Bundes die Anzahl der auf dem Konto erfassten Gebührennoten gerichtsmedizinischer Sachverständiger und die Höhe der bezahlten Gebühren insgesamt ermittelt werden. Darüber hinausgehende Details, wie die Anzahl bestimmter Leistungen an den GMI oder der Leistungen von einzelnen Sachverständigen, und Details zu den dafür geleisteten Gebühren, waren aber nur bedingt bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand auswertbar. (TZ 8)
- Die GMI deckten ein unterschiedliches Leistungsspektrum ab. So war am GMI Innsbruck auch das österreichische DNA-Zentrallabor für die Nationale DNA-Datenbank des Bundesministeriums für Inneres (in der Folge: **Innenministerium**) angesiedelt, was sich z.B. auf die Anzahl der Leistungen und die Höhe der Einnahmen des GMI insgesamt (auch im Vergleich zu den anderen GMI) auswirkte. Die Medizinische Universität Wien hatte den Betrieb ihres Forensischen DNA-Labors wiederum an die FDZ-Forensisches DNA-Zentrallabor GmbH der Medizinischen Universität Wien¹¹ ausgelagert, wodurch Zahlungen für diese Leistungen nicht dem GMI zugutekamen

¹¹ zur Gänze im Eigentum der Medizinischen Universität Wien



bzw. nicht bei diesem ausgewiesen waren. Das GMI Wien vergab auch toxikologische Untersuchungen an ein externes Labor; bei den dafür erhaltenen Zahlungen handelte es sich um durchlaufende Posten. ([TZ 8](#), [TZ 24](#))

7.2 Der RH hielt fest, dass im Justizministerium insbesondere zu den gerichtsmedizinischen Leistungen, die keine Obduktionen gemäß § 128 StPO waren, nur eingeschränkte Daten zur Auswertung vorlagen. Grund dafür war, dass die Beauftragungen anderer gerichtsmedizinischer Leistungen als Obduktionen in der Verfahrensautomation Justiz nicht als eigener Verfahrensschritt erfasst waren und sich auch die im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes verbuchten Zahlungen nur bedingt bzw. mit unverhältnismäßigem Aufwand auf die unterschiedlichen gerichtsmedizinischen Leistungen aufteilen ließen. Eine Auswertung der Zahlungen für gerichtsmedizinische Leistungen insgesamt war nur durch manuelle Auswahl der relevanten Sachverständigen möglich und bot Interpretationsspielraum.

Der RH hielt außerdem fest, dass sich die GMI in Begriffsdefinitionen bzw. -abgrenzungen, Systematik der Verrechnung sowie in Spektrum, Quantität und Organisation der Leistungen unterschieden. Dies beeinflusste auch die Aussagekraft und die Vergleichbarkeit der von den GMI bereitgestellten oder vom RH erhobenen Daten.

Der RH verwies dazu auf seine Empfehlung in [TZ 18](#) zur einheitlichen Beauftragung und Verrechnung aller Sachverständigentätigkeiten im gerichtlichen Verfahren über die GMI. Dadurch würden nach Ansicht des RH auch die Folgen unterschiedlicher Begriffsdefinitionen und -abgrenzungen verringert und die Vergleichbarkeit und Qualität der Daten für Auswertungen erhöht.

Finanzierung der gerichtsmedizinischen Institute

8.1

(1) Gemäß § 12 Universitätsgesetz 2002 (in der Folge: **Universitätsgesetz**)¹² waren die Universitäten vom Bund zu finanzieren, wobei die finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Bundes, seine Anforderungen an die Universitäten sowie die Aufgaben-erfüllung der Universitäten zu berücksichtigen waren. Die Universitäten erhielten vom Bund jeweils ein in der Leistungsvereinbarung ([TZ 9](#)) festgelegtes Globalbudget, über dessen Einsatz sie im Rahmen ihrer Aufgaben und der Leistungsvereinbarungen frei verfügen konnten. Das Globalbudget setzte sich aus Teilbeträgen für Lehre, Forschung sowie Infrastruktur und strategische Entwicklung zusammen. Die Universitäten konnten auch zusätzliche Zahlungen (Drittmittel) erhalten, z.B. aus Aufträgen Dritter, aus Förderungen oder aus Spenden. Drittmittel verblieben in der Verfügung der Universitäten und reduzierten nicht die Höhe der staatlichen Zuweisungen. Die Leistungen der GMI in den Kernbereichen der Universitäten waren eng mit den Aufträgen Dritter, insbesondere der Justiz, verknüpft – Forschung und vor allem Lehre erfolgten im Rahmen der von den Staatsanwaltschaften beauftragten gerichts-medizinischen Leistungen.

(2) Die enge Verknüpfung der Leistungen in den Kernbereichen der Universitäten und jener im Auftrag der Justiz spiegelte sich auch in der Finanzierung der GMI wider. Alle GMI erhielten im überprüften Zeitraum neben den Zahlungen aus dem Globalbudget der Universitäten auch Zahlungen für gerichtsmedizinische Leistungen, die vom GMI oder den dort beschäftigten Sachverständigen im Auftrag Exter-ner, allen voran im Auftrag der Staatsanwaltschaften und Gerichte, erbracht wurden. Je nach Art der Leistung erfolgten Zahlungen für diese Leistungen entweder an die GMI bzw. Universität oder an die Sachverständigen selbst (siehe dazu auch [TZ 13](#), [TZ 17](#) und [TZ 18](#)). Die Höhe der Zahlungen ergab sich aus der Gebührenverrechnung gemäß Gebührenanspruchsgesetz (**GebAG**)¹³. Der davon beim GMI verbleibende oder diesem zukommende Anteil ergab sich bei Obduktionen im Auftrag der Staats-anwaltschaft (oder von Gerichten) aus der Gebührenaufteilung des § 128 StPO oder aus den mit den Bediensteten der GMI (Sachverständigen) vereinbarten Kostener-sätzen. Die Universitäten wiesen wiederholt darauf hin, dass die Gebühren gemäß GebAG die Kosten zur Aufrechterhaltung der GMI nicht decken würden. Mit 1. Jänner 2024 trat die Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Festset-zung eines Zuschlags zu den im Gebührenanspruchsgesetz angeführten festen Beträgen¹⁴ in Kraft. Sie hob die Gebührensätze des GebAG um 45 % an.

¹² BGBI. I 120/2002 i.d.g.F.

¹³ BGBI. 136/1975 i.d.g.F.

¹⁴ BGBI. II 430/2023



(3) Die den GMI aus den Globalbudgets der Universitäten zukommenden Zahlungen sowie die von Externen, insbesondere von Staatsanwaltschaften und Gerichten, an die GMI und deren Bedienstete (Sachverständige) geleisteten Zahlungen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:¹⁵

Tabelle 3: Finanzierung der gerichtsmedizinischen Institute (GMI) – Summe 2019 bis 2023

	GMI Graz	GMI Innsbruck	GMI Salzburg	GMI Wien	Summe 2019 bis 2023
in Mio. EUR					
Zuweisung aus Globalbudget der Universität	8,55 ¹	7,93	10,02	9,94	36,44
davon für Personal	6,26	7,78	9,27	7,28	30,58
Zahlungen Externer für Obduktionen an GMI	1,63	0,91	1,62	12,07 ²	16,22
davon					
durchlaufende Posten bzw. Auslagen ³	0,58	–	0,13	3,40	4,10
Weiterreichung an Bedienstete (insbesondere Sachverständige)	0,88	0,28	0,75 ⁴	4,81 ²	6,73
verbleibend bei GMI ³	0,17	0,62	0,73 ⁴	3,86 ²	5,39
Zahlungen Externer, insbesondere Justiz, für andere Leistungen der GMI ⁵	0,88	9,91 ⁶	8,58 ⁷	– ²	19,38
davon					
verbleibend bei Bediensteten (Sachverständigen)	0,75	7,21 ⁶	6,87 ⁷	– ²	14,83
Verbleib bei bzw. Weiterreichung (Kostenersatz) an GMI ³	0,13	2,70	1,72	– ²	4,55
Summe Zahlungen Externer, insbesondere Justiz, für Obduktionen und andere Leistungen der GMI ⁵	2,52	10,82	10,20	12,07	35,60
davon in Summe verbleibend bei GMI ³	0,31	3,33	2,45	3,86	9,94

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Medizinische Universitäten Graz, Innsbruck und Wien und Universität Salzburg; HV-SAP; Auswertung: RH

¹ inklusive Mittel aus Programm Uni-Med-Impuls 2030 und Gewaltambulanz

² Ad-personam-Beauftragungen von Bediensteten durch Staatsanwaltschaften und Gerichte (insbesondere Untersuchungen Lebender) bei „Zahlungen Externer für Obduktionen an GMI“ berücksichtigt, da der Zahlungsfluss über die Universität und eine gemeinsame Erfassung erfolgte

³ Zahlungen, die an Universität verblieben (interne Verrechnung), und Gemeinkosten uneinheitlich berücksichtigt

⁴ ab Mai 2022 geänderte Verrechnung; Weiterreichung eines geringeren Anteils (reine Mühewaltung) und höherer Anteil bei GMI verbleibend

⁵ inklusive Ad-personam-Beauftragungen von Bediensteten durch Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie inklusive DNA-Analysen, soweit von den GMI durchgeführt und verrechnet

⁶ Qualifizierte Schätzung des RH auf Basis der Zahlungen von Staatsanwaltschaften und Gerichten gemäß HV-SAP (Haushaltsverrechnungssystem des Bundes) abzüglich 20 % Umsatzsteuer; es können auch Zahlungen für Leistungen außerhalb der Dienstzeit bzw. ohne Bezug zur Universität sowie durchlaufende Posten enthalten sein.

⁷ Für 2021 bis 2022 Schätzung des RH durch Hochrechnung des an die Universität geleisteten Kostenersatzes; die von Dritten (insbesondere Gerichten und Staatsanwaltschaften) geleisteten Zahlungen sind aufgrund verrechneter Umsatzsteuer höher.

¹⁵ Die dargestellten Zahlen beruhen auf Auswertungen des RH und auf Selbstauskünften der Universitäten bzw. GMI. Die in der Tabelle bei den einzelnen Instituten angeführten Zahlen sind nur im Sinne der Ausführungen in TZ 7 vergleichbar. Bei den angeführten Zahlungen Externer, insbesondere der Justiz, für andere Sachverständigenleistungen der GMI als Obduktionen erfolgten die Zahlungen direkt an die bei einem GMI beschäftigten Sachverständigen. Bei den GMI (bzw. den Universitäten) gingen nur Zahlungen in Höhe der vereinbarten Kostenersätze ein.



Die GMI finanzierten sich aus Zahlungen der Universitäten und externer Auftraggeber. Rund 36,4 Mio. EUR erhielten die GMI aus den Globalbudgets der Universitäten bzw. des Wissenschaftsministeriums, vor allem zur Abdeckung des Personalaufwands. Externe, darunter insbesondere die Staatsanwaltschaften und Gerichte bzw. das Justizministerium, bezahlten im gleichen Zeitraum für die an den GMI oder durch deren Bedienstete erbrachten gerichtsmedizinischen Leistungen rd. 35,6 Mio. EUR. Gezahlt wurde an die Universitäten bzw. GMI oder an die dort beschäftigten Sachverständigen (zu den Zahlungen der Justiz für gerichtsmedizinische Leistungen insgesamt siehe [TZ 24](#)). Davon verblieb weniger als ein Drittel bei den Universitäten bzw. den GMI, beinahe zwei Drittel (61 %) gingen – zusätzlich zu deren laufendem Entgelt – an die Bediensteten bzw. Sachverständigen. Dabei verblieben von den Zahlungen Externer für Obduktionen zwischen 11 % und 69 % an den GMI, bei den Zahlungen für andere Leistungen waren es zwischen 15 % und 27 %.

8.2 Der RH hielt fest, dass die Universitäten gerichtsmedizinische Leistungen für die Justiz – insbesondere die Staatsanwaltschaften – erbrachten, die von großer Bedeutung für die Strafrechtspflege waren. Die gerichtsmedizinischen Leistungen, die die Universitäten in den Kernbereichen Forschung und Lehre erbrachten, waren eng mit den Leistungen verknüpft, die sie im Auftrag der Justiz erbrachten. Der RH wies darauf hin, dass die effektive Strafverfolgung und daher sowohl die Bereitstellung gerichtsmedizinischer Expertise für die Strafrechtspflege als auch die Ausbildung und Forschung im Bereich der Gerichtsmedizin im gesamtgesellschaftlichen Interesse lagen. Er erachtete es daher als unerlässlich, dass das Wissenschaftsministerium bzw. die betroffenen Universitäten und das Justizministerium gemeinsam die zukunftssichere und nachhaltige Finanzierung der GMI sicherstellen und qualitätsvolle Leistungen bei Forschung, Ausbildung und Sachverständigkeitätigkeit im Auftrag der Justiz gewährleisten. Er verwies dazu auch auf seine Feststellungen und die Empfehlung in [TZ 24](#).

In diesem Zusammenhang hielt der RH fest, dass im überprüften Zeitraum

- die Universitäten (bzw. das Wissenschaftsministerium) einerseits (36,4 Mio. EUR) und
- Externe, insbesondere die Staatsanwaltschaften und Gerichte (bzw. das Justizministerium), andererseits (35,6 Mio. EUR)

für die an den GMI oder durch deren Bedienstete erbrachten Leistungen annähernd gleich viel zahlten – gemeinsam mehr als 70 Mio. EUR. Der RH wies kritisch darauf hin, dass insbesondere die Zahlungen der Justiz nur zu weniger als einem Drittel den Universitäten bzw. GMI zukamen, die aber die Ressourcen zur Leistungserbringung bereitstellten. Beinahe zwei Drittel verblieben – zusätzlich zum laufenden Entgelt auch bei Leistungserbringung in der Dienstzeit, siehe [TZ 13](#) und [TZ 17](#) – bei den



Bediensteten der GMI bzw. den Sachverständigen. Der RH anerkannte, dass es wichtig war, eine adäquate und konkurrenzfähige Entlohnung der Bediensteten der GMI als Teil eines attraktiven Berufsbildes sicherzustellen. Jedoch sollten insbesondere bei Leistungen, die in der Dienstzeit und mit Ressourcen der Universitäten erbracht werden, die dafür (von der Justiz) bezahlten Beträge auch vorrangig der zukunftssicheren und nachhaltigen Finanzierung der GMI und deren Ausstattung dienen. In diesem Zusammenhang hielt der RH fest, dass die GMI selbst auf die mangelnde Kostendeckung durch die Gebühren gemäß GebAG hinwiesen.

Der RH empfahl den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie der Universität Salzburg, sicherzustellen, dass die Zahlungen, die für Leistungen der GMI getätigten werden, vorrangig der Finanzierung bzw. Kostendeckung der GMI zugutekommen.

Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die für die Zahlungen der Justiz relevanten Gebührensätze des GebAG ab dem Jahr 2024 deutlich (um 45 %) erhöht wurden. Dies führt auch zu entsprechend höheren Zahlungen der Justiz für Leistungen der GMI und ihrer Bediensteten.

Er wies auch darauf hin, dass er insbesondere eine angemessene Finanzierung der GMI durch die Universitäten selbst als wichtig erachtet, damit die Unabhängigkeit der dort erbrachten Leistungen – Sachverständigkeit, Forschung und Lehre – auch in Zukunft gewährleistet und schon der Anschein einer (finanziellen) Abhängigkeit von externen Auftraggebern (wie der Justiz) vermieden wird. Davon profitieren nach Ansicht des RH sowohl die Justiz als Empfänger unabhängiger Expertise als auch die Universitäten selbst.

- 8.3 (1) Die Medizinische Universität Innsbruck hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass der Empfehlung bereits entsprochen werde. Zahlungen, die für Leistungen des GMI Innsbruck getätigten werden, kämen bereits zur Zeit der Stellungnahme vorrangig der Finanzierung bzw. Kostendeckung des GMI zugute. Gesetzlichen Erfordernissen werde Rechnung getragen.
- (2) Die Medizinische Universität Wien begrüßte in ihrer Stellungnahme den Hinweis des RH auf die Erhöhung der für die Zahlungen der Justiz relevanten Gebührensätze um 45 %. Dies vor allem im Zusammenhang mit der mangelnden Kostendeckung und der Empfehlung, die Beträge, die für in der Dienstzeit und mit Ressourcen der Universitäten erbrachte Leistungen bezahlt werden, vorrangig der zukunftssicheren und nachhaltigen Finanzierung der GMI und deren Ausstattung zugutekommen zu lassen.

- 8.4 Der RH entgegnete der Medizinischen Universität Innsbruck, dass er die Festsetzung der Kostenersätze an der Medizinischen Universität Innsbruck (insbesondere im Vergleich mit den anderen überprüften Universitäten) in TZ 17 grundsätzlich positiv gewürdigt hatte. Er verwies aber darauf, dass auch an der Medizinischen Universität Innsbruck die Zahlungen der Justiz für am GMI oder durch dessen Bedienstete erbrachte Leistungen nur in untergeordnetem Maß dem GMI zukamen, das aber die Ressourcen zur Leistungserbringung bereitstellte. Mit einem größeren Anteil an den Zahlungen hätte auch das GMI Innsbruck mehr finanziellen Spielraum, z.B. zur Finanzierung der gemäß Stellungnahme zu TZ 12 notwendigen Ausbildungsstellen und räumlichen Ressourcen.

Bedarfsplanung Sachressourcen

- 9.1 (1) Die Mittelfristplanung an den Universitäten erfolgte im Rahmen
- des gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans des Wissenschaftsministeriums,
 - der Entwicklungspläne der Universitäten,
 - der Leistungsvereinbarungen zwischen dem Wissenschaftsministerium und den einzelnen Universitäten sowie
 - der Zielvereinbarungen zwischen den Rektoraten und den jeweiligen Organisationseinheiten.

Im überprüften Zeitraum wurde die Gerichtsmedizin – auf Basis des Programms Uni-Med-Impuls 2030¹⁶ – in den Leistungsvereinbarungen 2022 bis 2024 der Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie der Universität Salzburg in unterschiedlichem Ausmaß berücksichtigt (Details siehe Anhang B). In den Jahren davor (2019 bis 2021) war die Gerichtsmedizin in den Leistungsvereinbarungen bzw. Wissensbilanzen¹⁷ nicht explizit erwähnt. Für die einzelnen GMI ergab sich folgendes Bild:

¹⁶ Zur Stärkung der universitären Medizin-Forschung und Ausbildung in Österreich beschloss der Ministerrat im Juli 2020 das Vorhaben Uni-Med-Impuls 2030. Das Programm sollte einen strategischen Schwerpunkt im Bereich des wissenschaftlichen Fundaments des österreichischen Gesundheitssystems setzen. Es sollte z.B. die Weiterentwicklung beim Studienplatzangebot, bei der Anzahl der Professuren bzw. Laufbahnstellen oder bei der Universitäts- und Forschungsinfrastruktur unterstützen und in den Leistungsvereinbarungen entsprechend verankert werden. Die Umsetzung startete mit der Leistungsvereinbarungsperiode 2022 bis 2024 und war auch mit zusätzlichem Budget für die Medizinischen Universitäten verbunden.

¹⁷ Die jährlichen Wissensbilanzen der Universitäten enthielten u.a. Berichte zur Umsetzung der Ziele und Vorhaben aus den Leistungsvereinbarungen.



(2) Gerichtsmedizinisches Institut Graz

Das GMI Graz wurde jahrelang interimistisch geleitet, da die für Oktober 2017 geplante Besetzung erst mit August 2022 erfolgte. Die entsprechende Ausschreibung musste mangels (geeigneter) Bewerbungen dreimal wiederholt werden. Zielvereinbarungen mit der interimistischen Leitung sowie eine Ressourcenplanung und -erneuerung gab es in diesem Zeitraum nicht. In der Leistungsvereinbarung 2022 bis 2024 war u.a. die Überalterung des Anlagenbestands festgehalten und die Erneuerung inklusive der zugehörigen Sachaufwendungen als Vorhaben definiert. Die ab August 2022 bestellte neue Leitung des GMI Graz legte ein Konzept für die Gerichtsmedizin vor und konkretisierte darin den dafür notwendigen Bedarf. Das Rektorat schloss zudem entsprechende Zielvereinbarungen mit der Leitung ab. Das in der Leistungsvereinbarung definierte Vorhaben setzten die Medizinische Universität bzw. das GMI Graz laut Wissensbilanz 2023 entsprechend dem Zeitplan um.

(3) Gerichtsmedizinisches Institut Innsbruck

Beim GMI Innsbruck gab es zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine Bedarfsplanung. Die Leitung erachtete die Ausstattung als ausreichend, für notwendige Ersatzbeschaffungen sei finanziell vorgesorgt. Zeitnah solle aber ein histologisches Labor am Institut eingerichtet werden (Forschungsschwerpunkt). In diesem Zusammenhang plante die Medizinische Universität Innsbruck, die Raumkapazitäten zu erweitern. Dies spiegelte sich auch in der Leistungsvereinbarung 2022 bis 2024 wider, in der u.a. festgelegt war, die Infrastruktur zu erneuern. Laut Wissensbilanz 2022 werde die Adaptierung der Infrastruktur entsprechend der Preisentwicklung vorgenommen. Zielvereinbarungen zwischen dem Rektorat und der Leitung des GMI waren dazu nicht vorhanden.

(4) Gerichtsmedizinisches Institut Salzburg

Laut Universität Salzburg hätten größere Investitionen und Ausbauten im GMI Salzburg lange Zeit nicht stattgefunden. In der Leistungsvereinbarung 2022 bis 2024 war vorgesehen, den Anlagenbestand laufend zu erneuern. Allerdings wurde das Vorhaben mit einer Ergänzung der Leistungsvereinbarung in die folgende Periode verschoben.

Die Zielvereinbarung zwischen dem Rektorat und dem GMI für 2022 bis 2024 hielt fest, dass das GMI z.B. in der forensischen Radiologie den aktuellen Qualitätsstandard im deutschsprachigen Raum mit eigenen Mitteln nicht erreichen könne und diesbezüglich auf externe Zusammenarbeit angewiesen sei. Als eine Maßnahme für die Jahre 2022 bis 2024 war daher vorgesehen, diese Kooperation in Salzburg zu intensivieren und am Standort Linz eine solche mit einem klinisch-radiologischen Institut aufzubauen.



(5) Gerichtsmedizinisches Institut Wien

Laut GMI Wien waren die Ressourcen im überprüften Zeitraum ausreichend. Bereits anstehende erforderliche Investitionen und Erneuerungen der Infrastruktur hatte die Medizinische Universität Wien vor dem bzw. im überprüften Zeitraum abgeschlossen; notwendige Ersatzbeschaffungen waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung budgetiert und genehmigt. In der Leistungsvereinbarung 2022 bis 2024 war die Aufrechterhaltung einer adäquaten Geräte-Infrastruktur festgelegt, allerdings ohne konkrete Maßnahmen.

(6) Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien hielten in Schreiben an das Justizministerium (2017) sowie an das Wissenschaftsministerium (2019) den Investitionsbedarf für Infrastruktur fest. Vor allem die Medizinische Universität Graz wies auf das hohe Alter des Anlagenbestands hin. Für das Jahr 2019 ermittelten die Universitäten einen Bedarf für Einmalinvestitionen von 6,46 Mio. EUR ([TZ 24](#)). Auf den Investitionsbedarf wies auch der Wahrnehmungsbericht des damaligen Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom November 2019 hin. Die Universitäten gaben während der Gebarungsüberprüfung übereinstimmend an, dass jahrelang ein Investitionsrückstau bei der Gerichtsmedizin in Österreich vorgelegen habe. Für den RH war dies auf Basis der übermittelten Dokumente (z.B. Anlagenverzeichnisse) und Informationen im Wesentlichen nachvollziehbar.

9.2 Der RH hielt fest, dass die Bedarfsplanung und Steuerung der Universitäten grundsätzlich auf Basis von Entwicklungsplänen und Leistungsvereinbarungen vorgenommen wurden. Er hielt weiter fest, dass die Universitäten aufgrund eines zusätzlichen Budgetbedarfs u.a. auch für Investitionen bereits 2017 an das Justizministerium und 2019 an das Wissenschaftsministerium herangetreten waren.

Der RH bemängelte, dass

- im GMI Graz der Anlagenbestand in unterschiedlichen Bereichen überaltert war und erst mit der Neubesetzung der Leitung bzw. im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2022 bis 2024 eine konkrete Bedarfsplanung sowie eine teilweise Umsetzung der Vorhaben erfolgten,
- das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck im überprüften Zeitraum keine Zielvereinbarungen mit der Leitung des GMI abgeschlossen hatte,
- beim GMI Salzburg größere Investitionen und Ausbauten im überprüften Zeitraum fehlten. In der Leistungsvereinbarung 2022 bis 2024 war zwar vorgesehen, den Anlagenbestand laufend zu erneuern, das Vorhaben wurde allerdings in die folgende Periode verschoben.



Der RH hielt kritisch fest, dass eine (über die Leistungsvereinbarung hinausgehende) vorausschauende, durchgehende Bedarfsplanung auf Ebene der Universitäten nicht vorhanden war.

Er hielt jedoch positiv fest, dass etwa im Rahmen der Neubesetzung der Leitung des GMI Graz im überprüften Zeitraum Konzepte zur Weiterentwicklung der Gerichtsmedizin vorgelegt und auch schon zum Teil umgesetzt wurden. So anerkannte er auch, dass auf Basis des Programms Uni-Med-Impuls 2030 die GMI in den Leistungsvereinbarungen 2022 bis 2024 mit unterschiedlichen Vorhaben explizit berücksichtigt wurden.

Nach Ansicht des RH war eine rechtzeitige und durchgehende Bedarfsplanung im Bereich der Sachressourcen erforderlich, um mittel- und langfristig eine mit einer angemessenen Geräte-Infrastruktur ausgestattete Gerichtsmedizin in Österreich und eine hohe Qualität gerichtsmedizinischer Leistungen sicherstellen zu können sowie zukünftigen Investitionsrückstau zu vermeiden. Der RH erachtete es dabei als zweckmäßig, eine solche Planung auch in die Überlegungen zur Finanzierung der GMI einzubeziehen und mit Überlegungen zum zukünftigen Personalbedarf abzustimmen.

Der RH empfahl daher den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie der Universität Salzburg, für die Gerichtsmedizin eine vorausschauende, durchgängige Bedarfs- und Ressourcenplanung unter Berücksichtigung von Forschungsmöglichkeiten, technischen Lebensdauern von Anlagen und einer Kosten-Nutzen-Analyse vorzunehmen, um mittel- und langfristig die Qualität gerichtsmedizinischer Leistungen zu sichern.

Weiters empfahl der RH der Medizinischen Universität Innsbruck, mit dem GMI Innsbruck Zielvereinbarungen gemäß den universitätsrechtlichen Bestimmungen abzuschließen.

- 9.3
 - (1) Die Medizinische Universität Innsbruck gab in ihrer Stellungnahme an, dass sie der Empfehlung des RH durch eine regelmäßige Bedarfsplanung im Rahmen quartalsmäßiger Controlling-Gespräche mit der Finanzabteilung entspreche. 2024 sei eine Zielvereinbarung mit dem GMI Innsbruck abgeschlossen und damit der Empfehlung entsprochen worden.
 - (2) Die Medizinische Universität Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass für das GMI, wie für alle anderen Organisationseinheiten, die Bedarfsplanung im Rahmen der alle drei Jahre stattfindenden Zielvereinbarungen sowie der jährlichen Budgetverhandlungen erfolge. Diese Planungen würden in die Überlegungen zur Finanzierung einfließen. Großgeräteplanungen sowie bauliche Adaptierungen bzw. Beschaffungen bei strukturellen Änderungen unterliegen mittel- und langfristigen



Planungen. Bei den meisten Investitionen handle es sich jedoch um kurzfristige Notwendigkeiten bzw. Ersatzanschaffungen, die entsprechend umgesetzt würden.

- 9.4 (1) Der RH hielt der Medizinischen Universität Innsbruck entgegen, dass quartalsmäßige Controlling-Gespräche nur kurzfristige Steuerungsmöglichkeiten boten und eine vorausschauende und durchgängige Bedarfs- und Ressourcenplanung nicht ersetzen konnten.
- (2) Der Medizinischen Universität Wien entgegnete er, dass er die Leistungsvereinbarungen als Instrument der Planung gewürdigt hatte. Er stimmte auch zu, dass mittel- und langfristige Planungen vor allem bei strukturellen Änderungen wesentlich waren. In diesem Sinne verblieb er bei seiner Empfehlung, eine vorausschauende, durchgängige Bedarfs- und Ressourcenplanung unter Berücksichtigung von Forschungsmöglichkeiten, technischen Lebensdauern von Anlagen und einer Kosten-Nutzen-Analyse vorzunehmen.



Personal der gerichtsmedizinischen Institute

Personalstand

10.1 Die folgende Tabelle zeigt den Personalstand an den GMI in den Jahren 2019 bis 2024:

Tabelle 4: Personal der gerichtsmedizinischen Institute 2019 bis 2024

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2019 bis 2024
in Vollbeschäftigungäquivalenten zum 1. Jänner							
Graz							
Fachärztinnen und -ärzte	3	5	5	5	4	5	66,7
davon eingetragene Sachverständige ¹	2	3	4	5	3	3	50
Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung	1	0	0	0	1	2	100
sonstige Bedienstete (inkl. Drittmittelbedienstete)	10,4	10,9	10,9	10,9	13,7	14,7	41,3
gesamt	14,4	15,9	15,9	15,9	18,7	21,7	50,7
Innsbruck							
Fachärztinnen und -ärzte	7	7	6	6	6	6,1	-12,9
davon eingetragene Sachverständige ¹	5	4	4	4	5	5	0
Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung	1	1	1	1	0	0	-100
sonstige Bedienstete (inkl. Drittmittelbedienstete)	44,9	42,5	44,4	43,5	45,7	46	2,4
gesamt	52,9	50,5	51,4	50,5	51,7	52,1	-1,5
Salzburg							
Fachärztinnen und -ärzte	4	4	4	5	4	3	-25
davon eingetragene Sachverständige ¹	3	3	3	3	3	2	-33,3
Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung	3	2	1	0	0	1	-66,7
sonstige Bedienstete (inkl. Drittmittelbedienstete)	19	19,6	20,3	23,6	21,8	21,2	11,6
gesamt	26	25,6	25,3	28,6	25,8	25,2	-3,1
Wien							
Fachärztinnen und -ärzte	5	5	4	4	3	3	-40
davon eingetragene Sachverständige ¹	2	2	1	1	1	1	-50
Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung	0	0	2	2	2	3	-
sonstige Bedienstete (inkl. Drittmittelbedienstete)	18	18	19,1	19,2	20,1	19,7	9,4
gesamt	23	23	25,1	25,2	25,1	25,7	11,7



Gerichtsmedizinische Leistungen in der Strafrechtspflege

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2019 bis 2024
	in Vollbeschäftigungäquivalenten zum 1. Jänner						in %
alle gerichtsmedizinischen Institute							
Fachärztinnen und -ärzte	19	21	19	20	17	17,1	-10
<i>davon eingetragene Sachverständige¹</i>	12	12	12	13	12	11	-8,3
Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung	5	3	4	3	3	6	20
sonstige Bedienstete (inkl. Drittmittelbedienstete)	92,3	91	94,7	97,2	101,3	101,6	10,1
gesamt	116,3	115	117,7	120,2	121,3	124,7	7,2

¹ Die Eintragung in die Sachverständigenliste war keine Voraussetzung für die Tätigkeit als Sachverständige oder Sachverständiger.

Quellen: Medizinische Universitäten Graz, Innsbruck und Wien und Universität Salzburg; Zusammenstellung: RH

Die Anzahl der bei österreichischen GMI beschäftigten Fachärztinnen und -ärzte sank zwischen 2019 und Anfang 2024 von 19 auf 17,1 Vollbeschäftigungäquivalente (18 Personen). Im gleichen Zeitraum erhöhte sich die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung von fünf auf sechs, wobei im überprüften Zeitraum drei Ärztinnen bzw. Ärzte die Ausbildung im Sonderfach Gerichtsmedizin an den GMI erfolgreich abschlossen. Laut der Ärztestatistik für Österreich waren zum 31. Dezember 2022 österreichweit 27 Ärztinnen und Ärzte im Fachbereich der Gerichtsmedizin aktiv.¹⁸

An den GMI waren neben Fachärztinnen und -ärzten für Gerichtsmedizin u.a. Bedienstete in den Bereichen forensische Histologie und Immunologie, forensische Toxikologie oder forensische Molekularbiologie sowie Obduktionsassistentinnen bzw. -assistenten und Verwaltungspersonal tätig (zum Spektrum der von GMI angebotenen gerichtsmedizinischen Leistungen siehe [TZ 15](#)).

10.2 Der RH hielt fest, dass die Anzahl der bei GMI beschäftigten Fachärztinnen und -ärzte für Gerichtsmedizin im überprüften Zeitraum geringfügig sank, und verwies darauf, dass die Hälfte der noch tätigen Personen in den nächsten zehn Jahren das Ruhestands- bzw. Pensionsalter erreichen wird ([TZ 4](#)). In diesem Zusammenhang hielt er positiv fest, dass die Anzahl der in Ausbildung befindlichen Ärztinnen und Ärzte an den GMI zuletzt seit 2023 anstieg. Er kritisierte, dass am GMI Innsbruck zur Zeit der Geburgsüberprüfung keine Ärztin bzw. kein Arzt ausgebildet wurde, anerkannte aber die vergleichsweise hohe Zahl der dort bereits tätigen Fachärztinnen und -ärzte.

Um ein ausreichendes und qualitätsvolles Angebot an gerichtsmedizinischer Expertise in Österreich auch in Zukunft sicherzustellen, erachtete der RH eine rechtzeitige und ganzheitliche Planung als unerlässlich. Er verwies dazu auf seine Feststellungen und Empfehlungen in [TZ 11](#) und [TZ 12](#).

¹⁸ Letzte verfügbare Ärztestatistik; bei der angegebenen Zahl handelt es sich um Personen je Tätigkeitsfachbereich. Wenn eine Person in mehreren Fachbereichen tätig war, wurde diese Person je Fachbereich anteilmäßig gezählt.



Nachwuchs und Ausbildung

11.1 (1) Die Ausbildung im Sonderfach Gerichtsmedizin nahm zumindest zwölf Jahre in Anspruch, vom Studium der Humanmedizin an einer öffentlichen Medizinischen Universität bzw. Fakultät (ausgehend von der Regelstudienzeit von sechs Jahren) bis zur selbstständigen ärztlichen Berufsberechtigung (Fachärztin bzw. -arzt, dafür weitere sechs Jahre). Voraussetzung für eine Eintragung in die Sachverständigenliste war eine zumindest fünfjährige Tätigkeit im Fachgebiet.

Zur Zeit der Geburungsüberprüfung boten drei öffentliche Medizinische Universitäten (Graz, Innsbruck, Wien), die Medizinische Fakultät an der Johannes Kepler Universität Linz (in der Folge: **Universität Linz**) in Kooperation mit der Medizinischen Universität Graz und mehrere private Medizinische Universitäten das Studium Humanmedizin an. Die Curricula (Studienpläne) der angebotenen Studien legten die Universitäten im Rahmen ihrer Autonomie selbst fest.

Die Einbettung des Fachs Gerichtsmedizin stellte sich an den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie der Universität Linz unterschiedlich dar – nicht überall war das Fach als Pflichtfach im Curriculum vorgesehen. So bot die Medizinische Universität Wien die Lehrveranstaltung „Einführung in die Gerichtsmedizin“ als Wahlfach an, an den Medizinischen Universitäten Graz und Innsbruck bestand eine Kombination aus Pflichtfach (in Innsbruck in drei Teilen) und Wahlfach (Graz) bzw. Wahlfächern (Innsbruck). Die Universität Linz bot die Lehrveranstaltung „Gerichtsmedizin“ als Pflichtfach an.

(2) Alle GMI besetzten im überprüften Zeitraum offene Stellen (nach). Im Rahmen der Geburungsüberprüfung wiesen sie jedoch auf die geringe Zahl von Fachärztinnen und -ärzten für Gerichtsmedizin in Österreich hin und unterstrichen gleichzeitig die Notwendigkeit, neue Fachärztinnen und -ärzte auszubilden. Sie berichteten auch von Herausforderungen bei der Rekrutierung neuer (auszubildender) Bediensteter und führten dies übereinstimmend u.a. auf die finanzielle Schlechterstellung, insbesondere der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung, gegenüber einem Tätigwerden im klinischen Bereich oder im Ausland zurück. Sie verwiesen in diesem Zusammenhang außerdem z.B. auf einen Mangel an Ausbildungsstellen und eingeschränkte räumliche Kapazitäten (GMI Innsbruck) oder darauf, dass für die (gleichzeitige) angemessene Ausbildung zusätzlicher Fachärztinnen bzw. -ärzte auch entsprechend mehr Fälle, d.h. Aufträge an das GMI, erforderlich wären (GMI Wien). Das GMI Salzburg argumentierte, dass es nicht Teil einer medizinischen Fakultät war (und daher auch nicht aus dem Pool „eigener“ Medizinstudentinnen und -studenten rekrutieren konnte). Eine systematische Erhebung aller Faktoren, die die Rekrutierung neuer Bediensteter erschweren oder begünstigten, gab es an den GMI nicht.

Mit der 1. Novelle¹⁹ der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015²⁰ wurde ab dem Jahr 2021 das Sonderfach Gerichtsmedizin – befristet bis 31. Mai 2027 – zum Mangelfach erklärt.²¹ Dadurch erhöhte sich die Anzahl der Auszubildenden, die gleichzeitig von je einer Fachärztin bzw. einem Facharzt ausgebildet werden durften, auf zwei (d.h. Betreuungsverhältnis 1:2). Zum 1. Jänner 2024 lag das Verhältnis zwischen Fachärztinnen bzw. -ärzten und Auszubildenden an den GMI zwischen 6:0 (GMI Innsbruck) und 1:1 (GMI Wien)²²; siehe auch Tabelle 4 in TZ 10.

- 11.2 Der RH hielt fest, dass die GMI auf die österreichweit (zu) geringe Zahl von Fachärztinnen und -ärzten hinwiesen und dass für die GMI Herausforderungen bei der (Nach-)Besetzung bestanden.

Er anerkannte, dass das Sonderfach Gerichtsmedizin ab 2021 als Mangelfach deklariert war und dadurch die Anzahl der Auszubildenden je Fachärztin bzw. -arzt steigen durfte. Er wies allerdings darauf hin, dass die Mangelfachregelung weder die Anzahl der Interessentinnen und Interessenten für das Fach noch die Anzahl der auszubildenden oder fertig ausgebildeten Fachärztinnen und -ärzte automatisch erhöhte. Das zulässige Betreuungsverhältnis von zwei Auszubildenden je Fachärztin bzw. -arzt zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wurde von keinem GMI erreicht bzw. ausgeschöpft. Da die Facharztausbildung bis zur selbstständigen Berufsberechtigung mindestens sechs Jahre dauerte, würde diese Maßnahme außerdem erst nach einigen Jahren ihre Wirkung entfalten können.

Der RH wies darauf hin, dass alle GMI in Österreich vor ähnlichen Herausforderungen standen (z.B. Altersstruktur, Akquise und Bindung junger Ärztinnen und Ärzte, Finanzierung der Leistungserbringung und Infrastruktur) und dass es im gesamtgesellschaftlichen Interesse lag, eine qualitativ hochwertige Gerichtsmedizin und ein adäquates Leistungsangebot der GMI (Forschung, Lehre und Expertise für externe Auftraggeber, insbesondere die Justiz) sicherzustellen. Er wies außerdem darauf hin, dass für die Zahl der Ärztinnen bzw. Ärzte, die gleichzeitig ausgebildet werden konnten, nicht nur das (mögliche) Betreuungsverhältnis, sondern auch die Anzahl freier Ausbildungsstellen, die räumlichen Gegebenheiten an den Ausbildungsstätten, zeitliche Kapazitäten bei den Ausbildnerinnen und Ausbildnern und eine entsprechende Menge von Aufträgen der Staatsanwaltschaft ausschlaggebend waren. Er hielt daher kritisch fest, dass die GMI die Faktoren, die die Ausbildung von Fachärztinnen

¹⁹ BGBl. II 89/2021

²⁰ BGBl. II 147/2015 i.d.g.F.

²¹ Seit der 12. Ärztegesetz-Novelle, BGBl. I 62/2009, konnte die Gesundheitsministerin bzw. der Gesundheitsminister – wenn dies notwendig war, um die fachärztliche Versorgung der österreichischen Bevölkerung längerfristig sicherzustellen – die Ausbildungsbedingungen erleichtern und so die Möglichkeit schaffen, in definierten Mangelfächern mehr Ärztinnen und Ärzte auszubilden als in anderen Sonderfächern; dies geschah durch eine Lockerung des strengen 1:1-Prinzips zwischen Ausbildenden und Auszubildenden.

²² Da ein Facharzt zur Zeit der Gebarungsüberprüfung krankheitsbedingt längerfristig nicht für die Arbeit am GMI zur Verfügung stand, lag das Betreuungsverhältnis faktisch bei 1:1,5.



und -ärzten in entsprechender Anzahl und die Gewinnung von Nachwuchs für das Sonderfach Gerichtsmedizin begünstigten oder erschwerten, nicht (gemeinsam) systematisch erhoben und beurteilt hatten.

Der RH empfahl den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien und der Universität Salzburg daher, – unter Einbindung des Wissenschaftsministeriums und des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – systematisch zu erheben und zu analysieren, welche Faktoren dem Einstieg in die Gerichtsmedizin und der Ausbildung von Fachärztinnen und -ärzten in angemessener Zahl sowie der Wahrnehmung der gerichtsmedizinischen Tätigkeit als attraktives Berufsbild entgegenstehen. Anschließend wären Maßnahmen zu erarbeiten, um diese abzubauen.

11.3 (1) Die Medizinische Universität Innsbruck wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass diese Empfehlung Instanzen betreffe, die dem GMI Innsbruck übergeordnet seien.

(2) Die Medizinische Universität Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlung begrüße und sich dabei gerne einbringen werde.

Sie wies ergänzend darauf hin, dass am GMI Wien zwei Personen unmittelbar vor Abschluss ihrer Facharztausbildung stünden. Anlässlich der Zielvereinbarungsgespräche im Februar 2025 sei vereinbart worden, innerhalb der nächsten drei Jahre zwei weitere Ausbildungsstellen für das Sonderfach Gerichtsmedizin auszuschreiben.

Zur Einbettung des Fachs Gerichtsmedizin in die Lehre hielt die Medizinische Universität Wien ergänzend fest, dass zwar die Lehrveranstaltung „Einführung in die Gerichtsmedizin“ als Wahlfach angeboten werde, jedoch zahlreiche Pflichtlehrveranstaltungen in den einzelnen Blöcken des Studiums, etwa zu Forensik, Präventivmedizin und Gewaltschutz, sowie interdisziplinäre Fallkonferenzen stattfänden.

11.4 Der RH wies gegenüber der Medizinischen Universität Innsbruck darauf hin, dass die Empfehlung an die Universität und nicht nur spezifisch an das GMI Innsbruck gerichtet war. Unabhängig davon, welche Stelle für die Erhebung und Analyse sowie die Erarbeitung von Maßnahmen innerhalb der Universität für zuständig erachtet wird, können die GMI als Bedarfsträger und für die Ausbildung von Fachärztinnen und -ärzten verantwortliche Stellen nach Ansicht des RH wertvolle und relevante Hinweise bei der Umsetzung der Empfehlung liefern.



Personalplanung

- 12.1 Die Universitäten konnten im Rahmen ihrer Autonomie und in Abstimmung mit dem Wissenschaftsministerium über Anzahl und Kompetenzen des für ihre Leistungserbringung erforderlichen Personals entscheiden.

Die Entwicklungspläne der Universitäten – als eine wesentliche Grundlage für die Leistungsvereinbarungen – beschrieben dazu auf Ebene der Universität deren Personalstrategie und enthielten Angaben z.B. zu Fluktuation, (in naher Zukunft) zu besetzenden Professuren oder zu (geplanten) Karrieremodellen für Bedienstete.²³ Die Medizinische Universität Graz schrieb in den Entwicklungsplänen 2019–2024 und 2022–2027 außerdem das strategische Ziel fest, aufbauend auf einem übergeordneten Personalbedarfskonzept eine strategische Personalplanung voranzutreiben.

Die Leistungsvereinbarungen selbst definierten – auf die Entwicklungspläne Bezug nehmend – Vorhaben, z.B. die Weiterführung von Karrieremodellen oder Ausbildung zusätzlicher Fachärztinnen bzw. -ärzte, die Analyse von Bewerbungsprozessen oder die Etablierung einer (strategischen) Personalplanung. Weiters nannten sie Ziele für die Universität oder deren Organisationseinheiten, z.B. für den angestrebten Frauenanteil, die Anzahl an Personalentwicklungs-Maßnahmen oder die Anzahl auszuschreibender Stellen. Eine Konkret- und Detailplanung sollte in den Zielvereinbarungen erfolgen.

In den Zielvereinbarungen der GMI für den überprüften Zeitraum fanden sich – von der jeweils aktuellen Personalsituation ausgehend –

- Auflistungen offener bzw. in der Zielvereinbarungsperiode zu besetzender Stellen,
- allgemeine Hinweise auf (drohende) personelle Engpässe oder Abwärtstrends beim Personal des GMI bei nicht zeitgerechter Nachbesetzung (GMI Salzburg bzw. Wien) oder
- Bekenntnisse, den ärztlichen Nachwuchs durch Unterstützung bei der Ausbildung abzusichern (GMI Graz).

Das GMI Salzburg hielt in der Zielvereinbarung 2022 bis 2024 darüber hinaus fest, dass eine strategische und vorausschauende Personalplanung für die Weiterentwicklung des Fachbereichs unerlässlich sei. Für das GMI Innsbruck lagen im überprüften Zeitraum keine Zielvereinbarungen vor.

Das GMI Graz analysierte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Ist-Personalsituation und gab gegenüber dem RH an, dass es plante, eine Nachfolge- bzw. Personalbedarfsplanung anzustellen (später auch IT-unterstützt). Diese sollte auch etwaige

²³ vgl. § 13b Universitätsgesetz, wonach die Entwicklungspläne eine Beschreibung der Personalstrategie zu enthalten und sich an der Struktur der Leistungsvereinbarungen zu orientieren hatten

zusätzliche Erfordernisse und Änderungen im Leistungsspektrum berücksichtigen. Das GMI Wien wiederum führte jährlich sogenannte Management Reviews durch, in denen es Ziele für die Leistungserbringung definierte (TZ 16) und auch den jeweils aktuellen Personalstand, z.B. durch Pensionierungen entstehenden Nachbesetzungsbedarf und die abzudeckenden Leistungen (nicht quantitativ) beschrieb.

Eine mit Zahlen konkretisierte mittel- oder langfristige Personalbedarfsplanung für die GMI konnte dem RH keines der GMI vorlegen.

12.2 Der RH hielt fest, dass

- aufgrund der Altersstruktur an den GMI (TZ 4) und
- der gleichzeitig geringen Zahl von (in Ausbildung befindlichen) Fachärztinnen und -ärzten für Gerichtsmedizin (TZ 10)
- bei gleichzeitig langer Ausbildungsdauer von (inklusive Studium) mindestens zwölf Jahren – bis zur Tätigkeit als Sachverständige oder Sachverständiger noch länger – (TZ 11)

einer strategischen Personal(bedarfs)planung große Bedeutung zukam. Nach Ansicht des RH lag der essenzielle Beitrag einer solchen Planung auf mittel- und vor allem langfristiger Ebene. Die Planung könnte die Grundlage für zielgerichtete Maßnahmen und entsprechende Personalaufnahmen sein, um auch zukünftig eine mit ausreichend Personalressourcen ausgestattete Gerichtsmedizin in Österreich sicherzustellen.

Er kritisierte daher, dass keines der GMI eine strategische Personalplanung vorgenommen hatte, hielt aber positiv fest, dass das GMI Graz plante, zukünftig konkrete Personalbedarfsplanungen anzustellen. Da noch keine Personalbedarfsrechnungen der GMI vorlagen, konnte der RH zur Zeit der Gebarungsüberprüfung anhand der verfügbaren Unterlagen jedoch nicht abschließend beurteilen, ob und in welcher Höhe Personalbedarf bestand.

Nach Ansicht des RH war eine im Wesentlichen auf einer Fortschreibung des Personalbestands basierende Planung (auch über mehrere Jahre) – wie von den GMI angestellt – allenfalls für eine Betrachtung der Alterungsdynamik hilfreich, konnte die Funktion einer strategischen Personalplanung jedoch nicht erfüllen. Vielmehr müsste eine strategische Personalplanung von einer generellen bzw. übergeordneten Zielsetzung für die Entwicklung der Gerichtsmedizin in Österreich durch möglichst alle involvierten Universitäten, betroffenen Ministerien und sonstigen Stellen ausgehen: Eine solche Planung wäre im Rahmen einer ganzheitlichen



Betrachtung mit Zielen und Überlegungen der GMI in anderen Bereichen und auch mit externen Faktoren abzustimmen, wie

- Finanzierung der GMI,
- Maßnahmen zur Attraktivierung der Tätigkeit an den GMI (z.B. Entlohnung der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung im nicht-klinischen Bereich),
- Anpassung der Infrastruktur und der Ausbildungsstrukturen (Dauer und Stellen) an den GMI,
- Erwartungen der Auftraggeber, insbesondere der Staatsanwaltschaften und auch der GMI selbst, betreffend die Leistungserbringung (z.B. Anzahl, Durchlaufzeiten, Leistungsspektrum),
- Überlegungen hinsichtlich der Präsenz des Faches im Medizinstudium und Maßnahmen der Personalgewinnung oder
- angepeilter Forschungsoutput bzw. angestrebte Forschungs- und Lehrzeiten.

Der RH empfahl den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien und der Universität Salzburg, unter Einbindung des Wissenschaftsministeriums und des Justizministeriums eine strategische Personalbedarfsplanung anzustellen und diese mit den anderen Überlegungen zur Entwicklung und Zukunftssicherung einer qualitätsvollen Gerichtsmedizin abzustimmen, z.B. betreffend Finanzierung, Ressourceneinsatz, Personalgewinnung, Leistung im Bereich Forschung und Lehre sowie im Auftrag Externer oder zur Ausbildungsstruktur.

Weiters empfahl der RH den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien und der Universität Salzburg, ausreichend Fachärztinnen und -ärzte aufzunehmen oder auszubilden, damit der Bedarf an qualitätsvollen gerichtsmedizinischen Leistungen österreichweit auch in Zukunft gedeckt werden kann.

Zu den fehlenden Zielvereinbarungen zwischen dem Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck und der Leitung des GMI verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 9.

- 12.3 (1) Die Medizinische Universität Graz hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass am GMI Graz seit 2018 jährlich strategische Personalgespräche mit der Organisationseinheit Human Resources stattfänden. In diesen werde zusätzlich zur laufenden unterjährigen Abstimmung der Bedarf an Nachwuchs besprochen, insbesondere im ärztlichen Bereich und bei Obduktionsassistentinnen und -assistenten, und würden Maßnahmen zur Bedarfsdeckung vereinbart. So sei die Zahl der Obduktionsassistentinnen und -assistenten im Hinblick auf anstehende Pensionierungen und Ruhestände bereits erhöht worden, um auch nach absehbaren Austritten über ausreichend Personal zu verfügen. Ebenso sei eine Kooperation mit der für die Ausbildung verantwortlichen Stelle eingegangen worden. Im Rahmen dieser Kooperation erfolge eine regelmäßige Abstimmung zum Bedarf und sei auch die Möglichkeit geschaffen



worden, dass Auszubildende Praktika am GMI absolvieren. Dadurch habe bereits eine neue Kollegin rekrutiert werden können. Im ärztlichen Bereich sei unter der interimistischen Leitung primär der Erhalt der Dienstleistungen geplant worden.

Mit dem von der neuen Leitung erstellten Konzept sei ein erster Schritt zur Implementierung und Erweiterung der fehlenden Bereiche angestoßen worden. Dies werde nun kontinuierlich entsprechend dem tatsächlichen Bedarf angeglichen und ausgebaut, z.B. im Rahmen der klinischen Gerichtsmedizin.

So sei im Jahr 2022 ein Antrag auf Erhöhung der festgesetzten Ausbildungsstellen an das Land Steiermark gestellt worden. 2024 sei auf Basis korrigierter Richtzahlen die Erhöhung der Ausbildungsstellen beantragt und aufgrund der notwendigen deutlichen Erhöhung die Möglichkeit eines zusätzlichen Konzepts gegeben worden. Diese Maßnahmen seien ergriffen worden, weil im Rahmen der strategischen Bedarfsplanung ersichtlich geworden sei, dass die zur Verfügung stehende Anzahl an Ausbildungsstellen den Bedarf mittel- und langfristig nicht abdecken könne. Ausgehend von den Möglichkeiten, die sich durch eine Erhöhung der Ausbildungsstellen ergeben würden, sowie der weiteren Ausrichtung des Instituts werde künftig eine mit konkreten Zahlen hinterlegte Personalplanung erfolgen können.

Zur Empfehlung, ausreichend Fachärztinnen und -ärzte aufzunehmen oder auszubilden, teilte die Medizinische Universität Graz mit, dass die verfügbaren Ausbildungsstellen am GMI Graz voll ausgeschöpft würden. Eine Facharztstelle sei seit über einem Jahr ausgeschrieben und die Institutsleiterin um die Besetzung bemüht (bis zur Zeit der Stellungnahme mangels verfügbarer Gerichtsmedizinerinnen und -mediziner vergeblich). Es sei auch angesichts dessen das erklärte Ziel des GMI Graz, in weiterer Folge „überauszubilden“, d.h. mehr Ärztinnen und Ärzte auszubilden, als für die minimale Deckung der Nachbesetzung von Stellen am GMI Graz notwendig wären, um dem offensichtlichen Mangel im gesamten deutschsprachigen Raum entgegenzuwirken.

(2) Die Medizinische Universität Innsbruck wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Empfehlung zur strategischen Personalbedarfsplanung Instanzen betreffe, die dem GMI Innsbruck übergeordnet seien.

Zur Empfehlung, ausreichend Fachärztinnen und -ärzte aufzunehmen oder auszubilden, teilte sie mit, dass das GMI Innsbruck zusätzliche Ärztinnen und Ärzte ausbilden könnte, wenn die dafür erforderlichen Ausbildungsstellen nebst entsprechender Finanzierung sowie räumlicher Ressourcen zur Verfügung gestellt würden.

(3) Die Medizinische Universität Wien hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sie die Empfehlung zu einer strategischen Personalplanung begrüße und sich dabei gerne einbringen werde.



Zur Empfehlung, ausreichend Fachärztinnen und -ärzte aufzunehmen, hielt sie fest, dass im gesamten deutschsprachigen Raum ein Mangel an Fachärztinnen und -ärzten für Gerichtsmedizin bestehe, weshalb es zur Zeit der Stellungnahme unmöglich sei, fachärztliches Personal zu rekrutieren. Auf entsprechende Ausschreibungen habe es keine Bewerbungen gegeben. In Anwendung der Mangelfachregelung würden am GMI zur Zeit der Stellungnahme zwei Personen zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Gerichtsmedizin ausgebildet. In weiterer Folge sei beabsichtigt – nach Maßgabe der Ausbildungsvorschriften und unter Berücksichtigung der für die Ausbildung erforderlichen Fallzahlen – weitere Ärztinnen und Ärzte auszubilden.

12.4 (1) Der RH entgegnete der Medizinischen Universität Graz, dass eine Planung, die lediglich kurzfristige Entwicklungen des Personalbestands ausgleicht (sei es in Form laufender Abstimmung zum Bedarf an Nachwuchs, zeitgerechter Planung der Nachbesetzung von Personalabgängen oder von Maßnahmen zur Personalgewinnung), die Funktion einer der Empfehlung entsprechenden strategischen Personalplanung nicht erfüllen konnte. Der RH begrüßte die geschilderten ersten Schritte in Richtung einer strategischen und mit Zahlen hinterlegten Personalplanung, die den Nutzen einer solchen mittel- bis langfristigen Betrachtung für das GMI bereits aufzeigten bzw. unterstrichen.

(2) Der RH wies gegenüber der Medizinischen Universität Innsbruck darauf hin, dass die Empfehlung zur strategischen Personalplanung an die Universität und nicht spezifisch an das GMI Innsbruck gerichtet war. Bei der – in Abstimmung mit anderen Überlegungen zur Entwicklung und Zukunftssicherung einer qualitätssvollen Gerichtsmedizin angestellten – strategischen Personalplanung können die GMI als Bedarfsträger und Leistungserbringer wertvolle und relevante Hinweise liefern und sollten daher auch in den Prozess involviert und angehört werden.

Zur Empfehlung, ausreichend Fachärztinnen und -ärzte auszubilden und aufzunehmen, wies der RH gegenüber der Medizinischen Universität Innsbruck darauf hin, dass die in der Stellungnahme ausgeführten (vom RH ebenfalls beispielhaft erwähnten) Hemmnisse jedenfalls auch bei einer – der Empfehlung in TZ 11 entsprechenden – Erhebung und Analyse der Faktoren eingebracht werden können, die dem Einstieg in die Gerichtsmedizin und der Ausbildung von Fachärztinnen und -ärzten in angemessener Zahl sowie der Wahrnehmung der gerichtsmedizinischen Tätigkeit als attraktives Berufsbild entgegenstehen. Anschließend können Maßnahmen erarbeitet werden, um diese Hemmnisse abzubauen.



Aufgabenerledigung an den gerichtsmedizinischen Instituten

Grundlagen

- 13.1 Wissenschaftliche Bedienstete an GMI waren – neben ihren Aufgaben in Forschung und Lehre – auch als (eingetragene) Sachverständige im Bereich Gerichtsmedizin tätig (TZ 4 und TZ 15).

Sie führten u.a. Obduktionen im Auftrag der Staatsanwaltschaften gemäß § 128 StPO und andere Sachverständigentätigkeiten gemäß StPO durch. Anordnungen von Obduktionen durch die Staatsanwaltschaft durften nur an ein GMI oder Sachverständige aus dem Fachgebiet der Gerichtsmedizin ergehen, die keine Angehörigen des wissenschaftlichen Personals eines GMI waren.

Die Bestellung von wissenschaftlichem Personal der GMI für andere Sachverständigentätigkeiten als Obduktionen gemäß § 128 StPO (insbesondere im gerichtlichen Verfahren) erfolgte ad personam. Eine direkte Beauftragung der GMI war – im Gegensatz zu den Obduktionen – in diesen Fällen gesetzlich nicht vorgesehen.

Gemäß Universitätsgesetz²⁴ hatten Bedienstete, die einem GMI zugeordnet waren, im Rahmen ihrer Aufgaben bzw. Dienstpflichten an der Erstellung von Gutachten und Befunden im gerichtlichen Verfahren mitzuwirken. Laut den Gesetzesmaterien zur Novelle²⁵ des Universitätsgesetzes war damit intendiert, dass die „Erstellung von Gutachten und Befunden“ im gerichtlichen Verfahren zur Dienstpflicht gehört. Auftraggeber für die Gutachten und Befunde war die jeweils zuständige Ermittlungs- oder Justizbehörde (insbesondere Staatsanwaltschaften und Gerichte).

Die an den GMI beschäftigten Sachverständigen konnten weiters von Privatpersonen (z.B. Privatobduktionen), von privaten und öffentlichen Einrichtungen oder einer Behörde ad personam beauftragt werden (in der Folge: **Sachverständigentätigkeiten im Auftrag Dritter**). Aufgrund von Vereinbarungen mit den Universitäten durften sie dafür gegebenenfalls universitäre Ressourcen wie Infrastruktur und Personal in Anspruch nehmen.

²⁴ § 108a: „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einer Einrichtung für Gerichtliche Medizin zugeordnet sind, haben im Rahmen ihrer Aufgaben an der Erstellung von Gutachten und Befunden im gerichtlichen Verfahren mitzuwirken. Auftraggeberin für die Gutachten und Befunde ist die jeweils zuständige Ermittlungs- oder Justizbehörde.“ § 125 Abs. 14: „Beamten und Beamte, die einer Einrichtung für Gerichtliche Medizin zugeordnet sind, haben im Rahmen ihrer Dienstpflichten an der Erstellung von Gutachten und Befunden in gerichtlichen Verfahren mitzuwirken. Auftraggeberin ist die jeweils zuständige Ermittlungs- oder Justizbehörde.“

²⁵ BGBl. I 81/2009



Je nach Einordnung der Sachverständigentätigkeiten als Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit²⁶ waren auf sie die entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Bestimmungen anzuwenden. Sowohl Nebenbeschäftigung als auch -tätigkeit waren grundsätzlich außerhalb der Dienstzeit zu verrichten.

Die Sachverständigentätigkeit im gerichtlichen und behördlichen Auftrag wurde nach den Sätzen des GebAG, bei Obduktionen im Auftrag der Justiz gemäß den Bestimmungen des § 128 StPO zusätzlich entlohnt. Obduktionen gemäß § 128 StPO wurden in allen GMI als Teil der Dienstpflicht während der Dienstzeit durchgeführt und über die jeweilige Universität – in deren Namen – abgerechnet.

Mangels gesetzlicher Kostenersatzregelung schlossen die Universitäten mit dem wissenschaftlichen Personal Vereinbarungen für die Inanspruchnahme des Personals und der Sachmittel der Universität ab, vereinzelt auch für die Übertragung der Verrechnung derselben an die Universitäten (in der Folge: **Kooperationsvereinbarungen**) (TZ 18).

- 13.2 Der RH hielt fest, dass die dienstrechtlichen Sonderregeln für Bedienstete der GMI im Universitätsgesetz eine Mitwirkungspflicht bei der Erstellung von Gutachten und Befunden im gerichtlichen Verfahren im Rahmen ihrer Aufgaben vorsahen. Laut den Gesetzesmaterialien zur Novelle des Universitätsgesetzes war damit intendiert, dass diese Tätigkeiten zur Dienstpflicht der Universitätsbediensteten gehören. Entsprechend der Wortfolge „Mitwirkungspflicht bei der Erstellung von Gutachten und Befunden im gerichtlichen Verfahren“ konnten die §§ 108a und 125 Abs. 14 Universitätsgesetz sämtliche, somit auch andere Sachverständigentätigkeiten gemäß StPO als Obduktionen umfassen.

²⁶ Beamten und Beamten konnten sogenannte Nebentätigkeiten übertragen werden (§ 37 Abs. 1 und Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. 333/1979 i.d.g.F.); dies waren Tätigkeiten für den Bund in einem anderen Wirkungskreis ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben. Wenn eine Nebentätigkeit anstelle der obliegenden dienstlichen Aufgaben ausgeübt wurde, gebührte gemäß § 25 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. 54/1956 i.d.g.F., grundsätzlich keine (Nebentätigkeits-)Vergütung. Bei Beamten und Beamten blieb trotz Umwandlung der Universität in eine vollrechtsfähige Einrichtung der Bund Dienstgeber und nicht die Universität.



Qualifizierung der Sachverständigentätigkeiten

- 14.1 (1) Wie die folgende Tabelle zeigt, qualifizierten die GMI die Sachverständigentätigkeiten unterschiedlich entweder als Dienstpflicht, als Nebenbeschäftigung oder als Nebentätigkeit:

Tabelle 5: Verrichtungsform bzw. Qualifizierung der Sachverständigentätigkeiten an den gerichtsmedizinischen Instituten (GMI)

	GMI Graz	GMI Innsbruck	GMI Salzburg	GMI Wien
Obduktion gemäß § 128 StPO	Dienstpflicht	Dienstpflicht	Dienstpflicht	Dienstpflicht
andere Sachverständigentätigkeit gemäß StPO	Dienstpflicht	Befundaufnahme – Dienstpflicht; Gutachtenserstellung – Nebenbeschäftigung	keine Dienstpflicht; Nebenbeschäftigung (auch in Dienstzeit möglich)	Dienstpflicht
Sachverständigentätigkeit im Auftrag Dritter	Dienstpflicht	keine Dienstpflicht; Nebenbeschäftigung oder -tätigkeit	keine Dienstpflicht; Nebenbeschäftigung (auch in Dienstzeit möglich)	keine Dienstpflicht; Nebenbeschäftigung ¹

¹ Kein Anwendungsfall; gemäß den Kooperationsvereinbarungen waren auch Aufträge von „Privaten sowie privaten und öffentlichen Einrichtungen oder einer Behörde“ über das GMI abzuwickeln.

Quellen: Medizinische Universitäten Graz, Innsbruck und Wien und Universität Salzburg

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren beim GMI Graz sieben Nebenbeschäftigung²⁷, am GMI Innsbruck 24 Nebentätigkeiten und 18 Nebenbeschäftigung²⁸ sowie am GMI Wien elf Nebenbeschäftigung²⁹ der Bediensteten als aufrecht gemeldet. Das GMI Salzburg verwies auf die geschlossene Kooperationsvereinbarung (siehe Klammerpunkt (4) in dieser TZ) – abgesehen davon waren keine relevanten Nebenbeschäftigung gemeldet. Die gemeldeten Nebentätigkeiten und -beschäftigung umfassten z.B. Erstattung von Gutachten, Sachverständigentätigkeit, Vortragstätigkeit, am GMI Innsbruck auch die Durchführung von DNA- oder toxikologischen Analysen.

(2) Gerichtsmedizinisches Institut Graz

Am GMI Graz wurden sämtliche Sachverständigentätigkeiten – auch im Auftrag Dritter bzw. außerhalb gerichtlicher Verfahren – in den Kooperationsvereinbarungen als Dienstpflicht definiert und in der Dienstzeit verrichtet, da das GMI diese Tätigkeiten

²⁷ Eine Person meldete „Gutachter- und Beratertätigkeit“ (Stand 13. März 2024).

²⁸ Sechs Personen meldeten „Sachverständigentätigkeit“ (Stand 1. Jänner 2024).

²⁹ Zwei Personen meldeten „Erstattung von Gutachten, Vorträge, Schulungen“ (Stand 23. Februar 2024).



als untrennbar mit der von ihm zu erbringenden Lehre und Forschung verbunden erachtete.

(3) Gerichtsmedizinisches Institut Innsbruck

Am GMI Innsbruck war die Sachverständigkeit gemäß StPO³⁰ – wie auch Sachverständigkeit im Auftrag Dritter – prinzipiell als (zu meldende) Nebenbeschäftigung und außerhalb der Dienstzeit zu erbringen. Im Falle der Sachverständigkeit gemäß StPO verstand das GMI darunter aber nur die Gutachtenserstellung; die Befundaufnahmen hingegen fanden in der Dienstzeit statt und zählten zur bzw. als Dienstpflicht. Sachverständigkeit im Auftrag Dritter, die durch Dienststellen des Bundes beauftragt wurde, beurteilte das GMI Innsbruck wiederum als Nebentätigkeit, welche jedoch auch außerhalb der Dienstzeit zu erbringen war.

(4) Gerichtsmedizinisches Institut Salzburg

Das GMI Salzburg sah die im Universitätsgesetz normierte Dienstpflicht für die Erstellung von Gutachten und Befunden im gerichtlichen Verfahren als beschränkt auf gerichtliche Obduktionen. Es stützte sich dabei auf ein vom Rektorat der Universität beauftragtes Rechtsgutachten.

Die Universität Salzburg schloss die Kooperationsvereinbarung auch nicht mit den Bediensteten des GMI, sondern mit einer GmbH ab, die zur Zeit der Geburgsüberprüfung im alleinigen Eigentum des Leiters des GMI Salzburg stand (in der Folge: **G GmbH**). Das dem GMI Salzburg zugeordnete Personal war berechtigt, die „Prüftätigkeiten“ für die G GmbH als Nebenbeschäftigung durchzuführen, wobei Nebenbeschäftigungen auch in die Dienstzeit fallen konnten. Die Universität Salzburg kündigte die Kooperationsvereinbarung zum 1. November 2022 wegen Meinungsverschiedenheiten über die gebührende Kostenersatzhöhe.

Nach Aufkündigung der Kooperationsvereinbarung herrschte zur Zeit der Geburgsüberprüfung Uneinigkeit zwischen Universität und Leitung des GMI, ob die Tätigkeiten für die G GmbH als Nebenbeschäftigungen zu melden wären.

(5) Gerichtsmedizinisches Institut Wien

Am GMI Wien waren alle Sachverständigtätigkeiten gemäß StPO als Dienstpflicht definiert. Die Kooperationsvereinbarungen legten außerdem fest, dass auch alle Aufträge von „Privaten sowie privaten und öffentlichen Einrichtungen oder einer Behörde“ über das GMI abzuwickeln waren. Entsprechend ergingen Aufträge außer-

³⁰ explizit gemäß § 126 Abs. 3 StPO



halb des gerichtlichen Verfahrens (z.B. Privatobduktionen oder Aktengutachten im Auftrag von Versicherungen) an das GMI und es lag keine (ad personam beauftragte) Sachverständigkeit im Auftrag Dritter vor.

- 14.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Obduktionen gemäß § 128 StPO in allen GMI als Dienstpflicht verrichtet und über die jeweilige Universität – in deren Namen – abgerechnet wurden.

Der RH hielt kritisch fest, dass die GMI andere Sachverständigkeiten gemäß StPO (als Obduktionen) oder Sachverständigkeit im Auftrag Dritter im Gegensatz dazu uneinheitlich entweder als Dienstpflicht (mit einhergehender Verrichtung in der Dienstzeit), Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit einordneten. Die uneinheitliche Qualifizierung und Abwicklung der anderen Sachverständigkeiten als Obduktionen gemäß § 128 StPO bei den GMI spiegelten nach Ansicht des RH eine unklare Rechtslage wider, die Interpretationsspielräume offenließ.

Wie bereits in seinem Bericht „Gerichtliche Medizin; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2008/8) wies der RH darauf hin, dass es – aufgrund der Notwendigkeit, gerichtsmedizinische (Sachverständigen-)Leistungen für eine funktionierende Rechtspflege zu erbringen – zweckmäßig erschien, diese als Pflichtaufgabe in der Dienstzeit zu verrichten. Hinzu kam die Bedeutung der Sachverständigkeit für die wissenschaftliche Weiterentwicklung von Erkenntnissen und Methoden im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit.

Der RH empfahl daher der Medizinischen Universität Innsbruck und der Universität Salzburg, zur Schaffung von Rechtssicherheit alle Sachverständigkeiten im gerichtlichen Verfahren als Dienstpflicht festzulegen und falls erforderlich darauf hinzuwirken, dass dies auch legitim klargestellt wird.

(2) Der RH hielt fest, dass aufgrund der Einschränkung des § 128 StPO auf (gerichtliche) Obduktionen auch nur für diese die Anordnung der Staatsanwaltschaft an die GMI ergehen konnte. Er kritisierte, dass für eine gleichgerichtete Vorgehensweise in Zusammenhang mit anderen gerichtlichen Sachverständigenaufträgen über Leistungen der GMI die gesetzliche Grundlage fehlte. Dass daher Aufträge an die Bediensteten der GMI ad personam zu ergehen hatten, begünstigte die beschriebene uneinheitliche Vorgehensweise der GMI.

Der RH wies außerdem darauf hin, dass er es nicht nur aus Transparenzgründen, sondern auch zur Führung eines geordneten Dienstbetriebs als zweckmäßig erachtete, die GMI direkt mit den Sachverständigkeiten zu beauftragen.



Der RH verwies daher auf seine Empfehlung in [TZ 18](#), wonach das Justizministerium auf eine legistische Anpassung hinwirken solle, dass für alle Sachverständigentätigkeiten im gerichtlichen Verfahren die Beauftragung der GMI vorzusehen wäre.

(3) Der RH hielt fest, dass Sachverständigentätigkeiten im Auftrag Dritter seiner Ansicht nach Nebenbeschäftigung darstellten, die folglich grundsätzlich außerhalb der Dienstzeit zu erfolgen hatten. Eine Verlagerung solcher Sachverständigentätigkeiten (außerhalb des gerichtlichen Verfahrens) in die Dienstzeit – wie am GMI Graz, das solche Aufgaben als Teil der Dienstpflichten auswies – erachtete der RH im Sinne der Fokussierung der Bediensteten auf ihre Haupttätigkeit als nicht zweckmäßig. Angesichts der gesonderten finanziellen Abgeltung dieser in der Dienstzeit und unter Inanspruchnahme universitärer Ressourcen erbrachten Tätigkeiten kam die Regelung – im Gegensatz zu den Obduktionen und den anderen Sachverständigentätigkeiten gemäß StPO ohne besonderen Rechtsgrund – aus Sicht des RH im Ergebnis einer bezahlten Freistellung für zusätzlich entlohnte Nebenbeschäftigung gleich.

Der RH empfahl der Medizinischen Universität Graz, Sachverständigentätigkeiten im Auftrag Dritter (außerhalb gerichtlicher Verfahren) nicht als Dienstpflicht zu verankern.

- 14.3 Die Medizinische Universität Innsbruck teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Sachverständigentätigkeit am GMI Innsbruck und an der Universität rechtskonform und nach aktuell geltender Rechtslage geregelt sei. Aus ihrer Sicht bestehe diesbezüglich kein Änderungsbedarf.
- 14.4 Der RH entgegnete der Medizinischen Universität Innsbruck, dass die GMI – wie ausgeführt – andere Sachverständigentätigkeiten (als Obduktionen) oder Sachverständigentätigkeit im Auftrag Dritter uneinheitlich entweder als Dienstpflicht, Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit einordneten und dies nach Ansicht des RH eine unklare Rechtslage widerspiegelte, die Interpretationsspielräume offenließ. Diese Spielräume sollten nach Ansicht des RH – unbeschadet der Rechtskonformität auch anderer Vorgehensweisen – im Sinne der Empfehlung genutzt werden.

Leistungen der gerichtsmedizinischen Institute

Grundlagen und Spektrum gerichtsmedizinischer Leistungen

- 15 (1) In Strafverfahren waren neben Obduktionen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen Lebender auch andere – für gerichtsmedizinische Gutachten erforderliche – Leistungen relevant, z.B. histologische, immunologische, toxikologische, radiologische oder molekularbiologische Untersuchungen (DNA-Analysen). Die folgende Abbildung zeigt die in Strafverfahren relevantesten gerichtsmedizinischen Leistungen:

Abbildung 4: In Strafverfahren relevanteste gerichtsmedizinische Leistungen mit Beschreibung



Quellen: Medizinische Universitäten Graz, Innsbruck, Wien und Universität Salzburg; Darstellung: RH

Die StPO verstand unter einer Obduktion die Öffnung einer Leiche durch Sachverständige zum Zweck der Feststellung von Anlass und Ursache des Todes oder von anderen für die Aufklärung einer Straftat wesentlichen Umständen.³¹

³¹ § 125 Z 4 StPO



Die gerichtsmedizinische Untersuchung Lebender war nicht in der StPO definiert. In ihrem Mittelpunkt standen die sachkundige Befunderhebung und Dokumentation sowie die Untersuchung der Entstehungsweise und des Hergangs einer allenfalls gerichtlich strafbaren Handlung.

Vor einem Strafverfahren fanden gerichtsmedizinische Untersuchungen Lebender im Zuge des Aufsuchens einer Gewaltambulanz (als Opfer etwaiger Gewaltverbrechen, siehe auch [TZ 20](#) und [TZ 19](#)) oder bei klinischen Behandlungen statt. Im Strafverfahren konnten Staatsanwaltschaften Sachverständige gemäß § 126 StPO mit der Untersuchung beauftragen ([TZ 21](#)).

(2) Die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie die Universität Salzburg erbrachten im Wesentlichen diese gerichtsmedizinischen Leistungen entweder am GMI selbst oder in anderen Universitätseinheiten. Nur das GMI Wien vergab toxikologische Untersuchungen an ein externes Labor ([TZ 16](#)), und die Universität Salzburg ließ radiologische Untersuchungen in einer Salzburger Klinik durchführen. Am GMI Innsbruck war auch das österreichische DNA-Zentrallabor für die Nationale DNA-Datenbank des Innenministeriums angesiedelt.

Das (von den GMI angebotene) Leistungsspektrum war auch für die Ausbildung von Fachärztinnen und -ärzten für Gerichtsmedizin relevant, weil sie Fertigkeiten und Erfahrungen aus unterschiedlichen Fachbereichen erwerben mussten. Um sich diese Fähigkeiten anzueignen, sollten Auszubildende die entsprechenden Untersuchungen selbst mehrfach durchführen.

Leistungsspektrum der Medizinischen Universität Wien

16.1

(1) Der RH überprüfte das GMI Wien vertieft, im Hinblick auf dessen Bedeutung als wesentliche Einrichtung für gerichtsmedizinische Leistungen im Auftrag der größten Staatsanwaltschaft Österreichs, der Staatsanwaltschaft Wien.

Im Rahmen von Obduktionen und der gerichtsmedizinischen Untersuchung Lebender erbrachte das GMI Wien weitere gerichtsmedizinische Leistungen. Es betrachtete alle diese Leistungen als Teil der Obduktion oder der gerichtsmedizinischen Untersuchung Lebender, unabhängig davon, ob das GMI selbst sie durchführte oder Dritte damit beauftragte. Es verarbeitete alle dabei gewonnenen Erkenntnisse in einem umfassenden Gutachten und verrechnete sie auch gemeinsam ([TZ 17](#)). Die Medizinische Universität Wien führte die meisten weiterführenden Untersuchungen intern durch. Das GMI Wien nahm auch immunologische, histologische und anthropologische Analysen selbst vor. In den Fachgebieten Virologie und Pathologie griff es auf andere Universitätseinrichtungen zurück. Molekularbiologische Untersuchungen deckte überwiegend die ausgelagerte FDZ-Forensisches DNA-Zentrallab-



bor GmbH ab. Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) führte bakteriologische Analysen für das GMI Wien durch. Mit toxikologischen Untersuchungen und Gutachten beauftragte das GMI Wien standardmäßig einen bei der Seibersdorf Labor GmbH beschäftigten Sachverständigen. Die toxikologischen Untersuchungen nahmen von der Auftragerteilung bis zur Gutachtenserstattung in der vom RH erhobenen Stichprobe ([TZ 21](#)) im Jahr 2023 rund ein Viertel der gesamten Durchlaufzeit einer Obduktion in Anspruch (zur Durchlaufzeit siehe [TZ 20](#)). Im Jahr 2023 bezahlte die Medizinische Universität Wien rd. 540.000 EUR an den Sachverständigen für toxikologische Untersuchungen.

Für die Ausbildung der Ärztinnen und Ärzte war eine ausreichende Menge von Fällen auch aus dem Gebiet der Toxikologie und Molekularbiologie erforderlich. Diese Leistungen deckte das GMI Wien aber teilweise nicht selbst ab, sondern vergab sie inneruniversitär oder extern.

(2) Das GMI Wien hatte ein seit Dezember 2021 ISO³²-zertifiziertes Managementsystem etabliert, das auch die Tätigkeiten im Rahmen gerichtsmedizinischer Leistungen betraf.³³ In den vom GMI Wien jährlich durchgeführten Management Reviews evaluierete die Leitung des GMI die Wirksamkeit des Managementsystems. Sie stellte u.a. die Leistungen und Zielerreichung der vergangenen Periode dar, legte neue Ziele fest und listete Chancen und Risiken auf.

(3) Das GMI Wien bekam Aufträge zur Obduktion und zur gerichtsmedizinischen Untersuchung Lebender – von Ausnahmen abgesehen – ausschließlich von der Staatsanwaltschaft Wien.

³² ISO = International Standards Organization

³³ Norm: DIN EN ISO 9001:2015



Gerichtsmedizinische Leistungen in der Strafrechtspflege

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der erbrachten gerichtsmedizinischen Leistungen des GMI Wien basierend auf den Daten des eigenen Laborinformationssystems:

Tabelle 6: Erbrachte gerichtsmedizinische Leistungen des Zentrums für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien 2019 bis 2023

	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2019 bis 2023
Art der gerichtsmedizinischen Leistung	Anzahl					in %
gerichtliche Obduktion	453	420	418	365	395	-13
Untersuchung Lebender	30	27	70	136	162	440
Histologie	444	411	405	360	326	-27
Immunologie	262	278	267	212	252	-4
Anthropologie	5	–	2	3	2	-60

Quelle: Medizinische Universität Wien

Die Zahl der am GMI Wien durchgeführten gerichtlichen Obduktionen nahm in den Jahren 2019 bis 2023 von 453 auf 395 ab. Den Rückgang im Jahr 2022 begründete das GMI Wien mit der Ruhestandsversetzung eines Facharztes sowie einem länger dauernden krankheitsbedingten Ausfall (siehe dazu auch die sinkende Zahl von Fachärztinnen und -ärzten am GMI Wien, [TZ 10](#)). Immunologische und histologische Untersuchungen nahm es häufig als weiterführende Untersuchung bei Obduktionen vor, daher entwickelten sich deren Zahlen im überprüften Zeitraum ähnlich. Anthropologische Expertise war nur in Einzelfällen erforderlich.

Insbesondere die Steigerung bei der Zahl der Untersuchungen Lebender ab dem Jahr 2022 führte das GMI Wien auf bewusstseinsbildende Maßnahmen bei der Staatsanwaltschaft Wien im Jahr 2022 zurück. Das Ziel dieser Maßnahmen war es, aufzuzeigen, dass für die Ausbildung von Fachärztinnen und -ärzten ausreichend hohe Fallzahlen erforderlich waren ([TZ 11](#)).

In den Management Reviews seit 2021 steckte sich das GMI Wien das Ziel, 450 bis 550 Obduktionen jährlich durchzuführen. Im Management Review 2023 legte es für die Untersuchungen Lebender 130 bis 150 pro Jahr als Zielwert fest. Einen konkreten Zeithorizont definierte es in beiden Fällen nicht. Durch die Steigerung der Auftragszahlen strebte es einen höheren Grad seiner Kostendeckung an. Andere relevante Faktoren für die Festsetzung der Ziele fehlten. Während es den Zielwert für Obduktionen – wie bereits in den vergangenen Jahren – verfehlte, übertraf es jenen für Untersuchungen Lebender. Um die gesetzten Ziele zu erreichen, beabsichtigte das GMI Wien, die im Jahr 2022 durchgeführten bewusstseinsbildenden Maßnahmen mit Blick auf die Bedeutung der Ausbildung von Fachärztinnen



und -ärzten weiterzuführen. Darüber hinaus waren keine weiteren Maßnahmen definiert.

- 16.2 (1) Der RH hielt fest, dass das GMI Wien bei Obduktionen standardmäßig toxikologische Untersuchungen durchführte, damit aber einen externen Sachverständigen beauftragte; dies im Gegensatz zu den GMI Graz, Innsbruck und Salzburg, die diese Leistungen selbst abdeckten. Er wies darauf hin, dass sich die Zahlungen für vom GMI Wien beauftragte toxikologische Analysen und Gutachten im Jahr 2023 auf rd. 540.000 EUR beliefen. Der RH sah es als zweckmäßige Alternative an, diese Leistungen inneruniversitär zu erbringen, um den Aufwand in diesem Bereich zu reduzieren oder die (bei der Universität verbleibenden) Einnahmen zu steigern. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Untersuchungen auch für die Ausbildung von Fachärztinnen und -ärzten für Gerichtsmedizin relevant waren; diese könnten ebenfalls von einer inneruniversitären Leistungserbringung profitieren. Der RH hielt fest, dass die toxikologische Untersuchung samt Gutachten einen erheblichen Teil – rund ein Viertel – der Durchlaufzeit von Obduktionen am GMI Wien einnahm, und verwies dazu auf seine Feststellungen und Empfehlungen in TZ 22.

Der RH empfahl der Medizinischen Universität Wien, das Leistungsspektrum anhand wesentlicher Faktoren – z.B. Ausbildung von Fachärztinnen und -ärzten, Verkürzung der Durchlaufzeiten, Kosten-Nutzen-Abwägung, Möglichkeit zur inneruniversitären Leistungserbringung – zu analysieren und anschließend über die inneruniversitäre oder externe Durchführung von gerichtsmedizinischen Leistungen zu entscheiden.

In diesem Zusammenhang verwies der RH auch auf seine Feststellungen und seine Empfehlung in TZ 8, wonach Zahlungen, die für Leistungen der GMI getätigten werden, vorrangig der Finanzierung der GMI dienen sollten, sowie auf seine Feststellungen zur Weitergabe der Mühewaltung in TZ 17.

(2) Der RH wertete die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems des GMI Wien positiv. Dies unterstützte dabei, eine gleichbleibende Qualität der Leistungserbringung sicherzustellen. Die jährlichen Management Reviews wiederum waren nach Ansicht des RH geeignet, zur laufenden Verbesserung des Qualitätsmanagements beizutragen.

(3) Der RH hielt fest, dass die Anzahl der vom GMI Wien durchgeführten gerichtlichen Obduktionen im überprüften Zeitraum sank. Er hielt auch fest, dass das GMI Wien Ziele in Bezug auf die Auftragszahlen festlegte. Er wies jedoch darauf hin, dass bei der Festsetzung der Ziele wesentliche Faktoren abseits der Kostendeckung unberücksichtigt blieben, z.B. die Konkurrenz durch freiberuflich tätige Sachverständige, Leistungskapazitäten, der Bedarf der Staatsanwaltschaften im Einzugsgebiet oder die Ausbildungserfordernisse für Fachärztinnen und -ärzte. In diesem Zusam-



menhang verwies der RH auch auf seine Feststellungen und Empfehlungen zur strategischen Personalbedarfsplanung in TZ 12.

Der RH empfahl der Medizinischen Universität Wien, die Zielwerte für die Auftragszahlen des GMI Wien unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren – z.B. Ausbildungserfordernisse für die Facharztausbildung, Wettbewerbssituation im Einzugsgebiet, Leistungskapazitäten und Bedarf der Justiz – zu bewerten und gegebenenfalls anzupassen; dabei sollten auch die Überlegungen zur Entwicklung und Zukunftsicherung der Gerichtsmedizin in Österreich einfließen.

Der RH wertete positiv, dass das GMI Wien bewusstseinsbildende Maßnahmen bei der Staatsanwaltschaft Wien zur Steigerung der Auftragszahlen durchführte. Er hielt kritisch fest, dass es keine weiteren Maßnahmen definiert hatte, um den angestrebten Anstieg der Auftragszahlen zu erreichen.

Der RH empfahl der Medizinischen Universität Wien, die Bewusstseinsbildung zur Steigerung der Auftragszahlen des GMI Wien – abgestimmt auf die personellen Kapazitäten – bei allen Staatsanwaltschaften im Einzugsgebiet durchzuführen und weitere Maßnahmen zur Zielerreichung zu definieren.

16.3 Die Medizinische Universität Wien gab in ihrer Stellungnahme an, dass sie die Empfehlung zur Analyse ihres Leistungsspektrums berücksichtigen werde. Die Empfehlung zur Bewertung der Zielwerte für die Auftragszahlen anhand wesentlicher Faktoren werde in den Budgetprozess aufgenommen, und die empfohlene Bewusstseinsbildung zur Steigerung der Auftragszahlen bei allen Staatsanwaltschaften im Einzugsgebiet des GMI Wien werde bereits umgesetzt.

Bis November 2011 habe das GMI Wien toxikologische Untersuchungen selbst abgedeckt. Danach sei das Team der toxikologischen Abteilung dem klinischen Institut für Labormedizin der Medizinischen Universität Wien eingegliedert worden. Zur Zeit der Stellungnahme gebe es an der Medizinischen Universität Wien keine eingetragenen Sachverständigen aus dem Fachgebiet forensische Toxikologie und auch keine gerichtsmedizinischen Sachverständigen, die sich auf diesen Teilbereich des Sonderfachs spezialisiert hätten. Die Beauftragung des externen Labors, das von einem eingetragenen Sachverständigen für forensisch-toxikologische Analytik geleitet werde, habe sich in der Vergangenheit in medienträchtigen Verfahren bewährt.

Die Medizinische Universität Wien hielt ergänzend fest, dass sich die Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 in eine Sonderfach-Grundausbildung und eine Sonderfach-Schwerpunktausbildung gliedere. Die Sonderfach-Schwerpunktausbildung bestehe aus sechs Modulen, von denen drei auszuwählen und zu absolvieren seien. Eines dieser Module werde als „Forensische Toxikologie“ bezeichnet und am GMI Wien nicht angeboten. Die Sonderfach-Grundausbildung beinhalte toxikologi-



sche Inhalte, die sich auf die Interpretation der Ergebnisse und Einordnung in ein Gutachten beschränken würden. Diese Kenntnisse vermittelte das GMI Wien im Zuge der Facharztausbildung.

- 16.4 Der RH begrüßte, dass die Medizinische Universität Wien die Empfehlung zur Analyse ihres Leistungsspektrums berücksichtigen werde. Er wies der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die Eintragung in die Sachverständigenliste keine Voraussetzung für die Tätigkeit als Sachverständige bzw. Sachverständiger war (TZ 4). Es war auch möglich, Bedienstete von Universitätseinheiten mit gerichtsmedizinischen Leistungen zu betrauen, die nicht eingetragene Sachverständige waren. Sie mussten nur über das für die Untersuchung erforderliche Fachwissen verfügen. Es waren auch nicht alle Personen, die in den anderen GMI toxikologische Untersuchungen durchführten, eingetragene Sachverständige. Aus Sicht des RH stand eine grundsätzlich inneruniversitäre Leistungserbringung auch einer Beauftragung externer Sachverständiger in speziellen Einzelfällen (z.B. erhöhte mediale Aufmerksamkeit, besondere Umstände des Falles) nicht entgegen.

Verrechnung gerichtsmedizinischer Leistungen

Verrechnung von Obduktionen

- 17.1 (1) Beauftragte die Staatsanwaltschaft gemäß § 128 StPO ein GMI mit einer Obduktion, konnte dieses Gebühren in sinngemäßer Anwendung des GebAG geltend machen. Der Gebührenanspruch umfasste Reisekosten, Kosten für Hilfskräfte, sonstige variable Kosten, Entschädigung für Zeitversäumnis und die Gebühr für Mühevawaltung (d.h. das Entgelt für Leistungen und den Ersatz für alle anderen noch nicht abgedeckten Kosten).



Gerichtsmedizinische Leistungen in der Strafrechtspflege

Die folgende Aufstellung zeigt im Rahmen von gerichtsmedizinischen Leistungen regelmäßig verrechnete Gebührensätze nach dem GebAG:

Tabelle 7: Regelmäßig verrechnete Gebührensätze nach dem Gebührenanspruchsgesetz (GebAG)

Nr.	Bestimmung GebAG	Gebührenart	Beschreibung	Gebühr in EUR ¹
1	§ 28 Abs. 2, § 9 Abs. 2	Reisekosten	Kilometergeld Benützung Kraftfahrzeug	0,42/km
2	§ 28 Abs. 2, § 9 Abs. 2	Reisekosten	Kilometergeld für Mitnahme anderer Personen	0,05/km
3	§ 30 Z 1	Kosten für Hilfskräfte	Kosten für die Arbeitsleistung von Hilfskräften	notwendige Kosten
4	§ 31 Abs. 1 Z 1	sonstige Kosten	Materialkosten für Kopien, Ausdrucke, Fotos, Zeichnungen, Modelle, Röntgenaufnahmen, sonstige Dokumentationen und Vervielfältigungen	notwendige variable Kosten
5	§ 31 Abs. 1 Z 2	sonstige Kosten	Kosten für die bei der Untersuchung verbrauchten Materialien	notwendige variable Kosten
6	§ 31 Abs. 1 Z 4	sonstige Kosten	Kosten für die Benützung der von den SV nicht selbst beigestellten, besonderen fallspezifischen Hilfsmittel, Werkzeuge, Programme und Geräte, die nicht zur üblichen Grundausstattung von in diesem Fachgebiet tätigen SV gehören	notwendige variable Kosten
7	§ 31 Abs. 1 Z 5	sonstige Kosten	Entgelte und Gebühren für Leistungen und Dienste Dritter	notwendige variable Kosten
8	§ 32	Zeitversäumnis	Entschädigung für Zeitversäumnis (nur wenn nicht Mühewaltung; z.B. Reisezeit)	22,70/h
9	§ 43 Abs. 1 Z 1	Mühewaltung	körperliche Untersuchung ²	30,30–195,40
10	§ 43 Abs. 1 Z 2 lit. a bis d	Mühewaltung	Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) ²	93,50–280,80
11	§ 43 Abs. 1 Z 2 lit. e	Mühewaltung	Nutzung von externen Untersuchungsräumlichkeiten (einschließlich Infrastruktur) ²	130–180
12	§ 43 Abs. 1 Z 3	Mühewaltung	äußere Besichtigung einer Leiche	14,30
13	§ 43 Abs. 1 Z 5	Mühewaltung	diverse medizinische Untersuchungen von Gewebe-proben (z.B. mikroskopische, histologische, histochemische oder neuropathologische Untersuchung) ²	16,70–46,80
14	§ 43 Abs. 1 Z 6	Mühewaltung	Untersuchung von Blutflecken ²	14,50–41,30
15	§ 43 Abs. 1 Z 7	Mühewaltung	Blutentnahme ²	8,40–41,80
16	§ 43 Abs. 1 Z 9	Mühewaltung	bakteriologische Untersuchung ²	12,60–25
17	§ 43 Abs. 1 Z 10	Mühewaltung	virologische Untersuchung ²	51,70–103,10
18	§ 43 Abs. 1 Z 12	Mühewaltung	Röntgenuntersuchung ²	19–45,45
19	§ 47 Abs. 1	Mühewaltung	diverse chemische Untersuchungen (z.B. auf Alkohol, Drogen und Gifte) ²	16,70–88,10
20	§ 35 Abs. 1	Mühewaltung	Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung ²	33,80–52,50/h
21	§ 36	Mühewaltung	Studium des ersten Aktenbandes, Studium jedes weiteren Aktenbandes ²	7,60–44,90 bis zu 39,70

h = Stunde

km = Kilometer

SV = Sachverständige

Quelle: GebAG

¹ Mit 1. Jänner 2024 trat die Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Festsetzung eines Zuschlags zu den im Gebührenanspruchsgesetz angeführten festen Beträgen in Kraft. Sie hob die Gebührensätze des GebAG um 45 % an. Für den überprüften Zeitraum 2019 bis 2023 galten noch die in der Tabelle angeführten Gebührensätze i.d.F. BGBl. II 134/2007.

² Der konkrete Tarif innerhalb der angegebenen Bandbreite war abhängig von Art, Schwierigkeit, Zeitpunkt oder Umfang der Untersuchung oder vom Zustand der Leiche.

Wie die Tabelle zeigt, legte das GebAG für den Großteil der regelmäßig angesprochenen Gebühren konkrete Beträge fest – so enthielten insbesondere die §§ 43 ff. GebAG einen detaillierten Katalog von Leistungen mit konkreten Mühewaltungstarifen (Nummern 9 bis 19 in der Tabelle). Der Ersatz der Kosten für Hilfskräfte und der sonstigen variablen Kosten war betraglich nicht festgelegt (Nummern 3 bis 7 in der Tabelle); für diese waren – soweit sie für die Erfüllung des Auftrags notwendigerweise entstanden – die tatsächlichen Kosten verrechenbar.³⁴ Etwaige (anteilige) Fixkosten waren mit der Gebühr für Mühewaltung abgegolten. Da gerichtsmedizinische Sachverständige aus sanitären Gründen selbst keine Obduktionsräume betrieben durften, führte der Gesetzgeber einen pauschalierten Fixkostenersatz „für die Nutzung von externen Untersuchungsräumlichkeiten (einschließlich Infrastruktur)“ ein (Nummer 11 in der Tabelle).³⁵ Dieser lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung – je nach Zustand der Leiche – bei 130 EUR bis 180 EUR.

Die Universitäten hatten bei Obduktionen nach der StPO die Mühewaltung der Person zu überweisen, die für die Obduktion verantwortlich war. Zuvor war davon die „Gebühr für die Nutzung der Untersuchungsräumlichkeiten einschließlich Infrastruktur“ abzuziehen.³⁶ Die Gesetzesmaterialien zu dieser Bestimmung hielten konkretisierend fest, dass der Gebührenanteil für die reine Mühewaltung (Leichenöffnung samt Befund und Gutachten) der tatsächlich verantwortlichen Person zustand.³⁷ Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung betrug die Gebühr für die Leichenöffnung samt Befund und Gutachten gemäß GebAG zwischen rd. 94 EUR und rd. 281 EUR (Nummer 10 in der Tabelle).

Wie in den vorangehenden Absätzen ersichtlich waren auch die Passagen, die die Gebühr für die Nutzung der Untersuchungsräumlichkeiten betrafen, in der StPO und im GebAG nahezu identisch formuliert.

³⁴ §§ 30 f. GebAG

³⁵ § 43 Abs. 1 Z 2 lit. e GebAG

³⁶ § 128 Abs. 2a letzter Halbsatz StPO

³⁷ AB 106 BlgNR 24. GP 37



(2) Die vier Universitäten mit GMI verrechneten Obduktionen nicht einheitlich. Die Unterschiede zeigten sich insbesondere in den in der Tabelle dargestellten Bereichen:

Tabelle 8: Verrechnung von Obduktionen an den gerichtsmedizinischen Instituten (GMI)

	GMI Graz	GMI Innsbruck	GMI Salzburg	GMI Wien
Umfang einer Obduktion nach dem Verständnis des GMI	Besichtigung, Leichenöffnung und Gewebeentnahmen	Besichtigung, Leichenöffnung und Gewebeentnahmen	Besichtigung, Leichenöffnung und Gewebeentnahmen	alle mit Obduktion im Zusammenhang stehenden gerichtsmedizinischen Leistungen
Weitergabe der Mühwaltung an Sachverständige	alle Mühwaltungspositionen	Tarif für Leichenöffnung samt Befund und Gutachten	Tarif für Leichenöffnung samt Befund und Gutachten (ab Mai 2022)	alle Mühwaltungspositionen
Verrechnung der Gebühr für die Nutzung der Untersuchungsräumlichkeiten	keine Verrechnung für Nutzung der eigenen Obduktionsräume	pauschalierter Fixkostenersatz	keine Verrechnung für Nutzung der eigenen Obduktionsräume	pauschalierter Fixkostenersatz
von der Universität festzulegende Kosten für Hilfskräfte sowie sonstige variable Kosten	unverändert seit 2017	jährliche Evaluierung und Valorisierung	vor 2017 festgelegt und seither unverändert	unverändert seit 2011

Quellen: Medizinische Universitäten Graz, Innsbruck und Wien und Universität Salzburg

Für die Medizinischen Universitäten Graz und Innsbruck sowie die Universität Salzburg waren weiterführende Untersuchungen (z.B. histologische oder toxikologische Analysen) eigenständige Leistungen, die die Sachverständigen am GMI als Ad-personam-Bestellung bzw. -Beauftragung durchführten. Die Medizinische Universität Wien hatte ein weites Obduktionsverständnis und sah auch weiterführende Untersuchungen als Teil der Obduktion an. Das wirkte sich auch auf die Verrechnung aus. Die Medizinische Universität Wien legte eine Sammelgebührennote über alle im Rahmen des Obduktionsauftrags selbst durchgeführten oder beauftragten Leistungen. Die anderen Universitäten verrechneten nur die Gebühren für äußere Besichtigung, Leichenöffnung und Entnahme der Gewebeproben. Die weiterführenden Untersuchungen, die die GMI Graz, Innsbruck und Salzburg im Rahmen dieser Tätigkeiten durchführten, verrechneten die ausführenden Sachverständigen als Ad-personam-Beauftragungen eigenständig. Für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität leisteten sie einen Kostenersatz ([TZ 18](#)).



Die Unterschiede in den übrigen Bereichen stellten sich folgendermaßen dar:

(3) Medizinische Universität Graz

An der Medizinischen Universität Graz gab es keine Vereinbarung für die Verrechnung von Obduktionen. Sie gab nicht nur den Tarif für Leichenöffnung, sondern alle Mühewaltungspositionen weiter. Die Universität verrechnete der Staatsanwaltschaft den pauschalierten Fixkostenersatz für Untersuchungsräumlichkeiten (einschließlich Infrastruktur) nicht.

Die Kosten für Hilfskräfte und sonstige variable Kosten legte die Medizinische Universität Graz auf Basis von Ist-Kosten im Jahr 2017 fest. Das GMI Graz begann 2023 gemeinsam mit der Abteilung Controlling mit deren Evaluierung. Diese sollte im Herbst 2024 abgeschlossen und die Kostensätze sollten danach jährlich valorisiert werden.

(4) Medizinische Universität Innsbruck

Die Medizinische Universität Innsbruck gab an die für die Obduktion verantwortliche Person den Mühewaltungstarif gemäß GebAG für Leichenöffnung samt Befund und Gutachten weiter. Sie stellte auch den pauschalierten Fixkostenersatz für Untersuchungsräumlichkeiten (einschließlich Infrastruktur) in Rechnung; dieser verblieb an der Universität.

Die Kosten für Hilfskräfte und sonstige variable Kosten setzte die Medizinische Universität Innsbruck auf Basis vorgegebener Personalkostensätze und interner Aufstellungen für Kleinmaterial fest. Diese Kostensätze valorisierte sie regelmäßig.

(5) Universität Salzburg

Die Universität Salzburg gab bei Obduktionen bis Mai 2022 die gesamte Mühewaltung und danach nur noch den Mühewaltungstarif für Leichenöffnung samt Befund und Gutachten weiter. Grund für die Änderung war ein Rechtsgutachten, das die Universität eingeholt hatte. Den pauschalierten Fixkostenersatz für Untersuchungsräumlichkeiten verrechnete sie der Staatsanwaltschaft nicht. Sie begründete das mit der Entscheidung des OLG Linz, dass der vom Bund finanzierten Universität kein Kostenersatz für die Nutzung ihrer Obduktionsräume zustand.³⁸

Die Kostensätze für Hilfskräfte und sonstige variable Kosten hatte das GMI vor 2017 unter Einbindung der Revisorinnen und Revisoren der betroffenen Gerichte festgelegt. Seitdem waren die Beträge unverändert und wurden auch nicht evaluiert.

³⁸ OLG Linz 15. Juli 2022, 9 Bs 143/22a



(6) Medizinische Universität Wien

Die Medizinische Universität Wien gab – auf Basis der Kooperationsvereinbarungen mit den Sachverständigen des GMI Wien – alle Mühewaltungspositionen der am GMI Wien selbst durchgeführten Leistungen an die für die Obduktion verantwortlichen Sachverständigen weiter. Diese erhielten daher und aufgrund des weiten Obduktionsverständnisses neben dem Tarif für Leichenöffnung auch andere Gebühren für Mühewaltung (z.B. für histologische oder immunologische Untersuchungen), die in Summe ein Vielfaches dieses Tarifs allein ausmachen konnten. Die Sachverständigen am GMI Wien gaben ihrerseits den auszubildenden Ärztinnen und Ärzten für die Mitarbeit an Obduktionen einen Anteil der Mühewaltung weiter. Die Medizinische Universität Wien verrechnete – basierend auf der Rechtsprechung des OLG Wien³⁹ – auch den pauschalierten Fixkostenersatz für Untersuchungsräumlichkeiten (einschließlich Infrastruktur); dieser verblieb im Gegensatz zu den anderen Mühewaltungspositionen an der Universität.

Die Kosten für Hilfskräfte und die sonstigen variablen Kosten legte die Medizinische Universität Wien im Zuge einer internen Abstimmung unter Einbindung des Justizministeriums im Jahr 2011 in einem Gebührenkatalog fest. Die Basis dieser Kostensätze konnte die Medizinische Universität Wien nicht mehr nachvollziehen. Seitdem wurden diese Sätze nicht valorisiert.

17.2

(1) Der RH hielt fest, dass die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie die Universität Salzburg – trotz bundesgesetzlicher Grundlage – Obduktionen unterschiedlich verrechneten. Beim Umfang der Gebühren, die sie selbst verrechneten oder den Sachverständigen überließen, gab es große Unterschiede. Grund dafür waren bei der Weiterreichung der Mühewaltung die abweichende Auslegung der wesentlichen rechtlichen Grundlagen sowie beim pauschalierten Fixkostenersatz für Untersuchungsräumlichkeiten (einschließlich Infrastruktur) auch divergierende Rechtsansichten der Gerichte. Dabei erachtete es der RH jedoch als prinzipiell zweckmäßig, dass die Universitäten im Wege der Gebührenverrechnung zumindest anteiligen Ersatz für die Aufwendungen erhielten, die ihnen durch die Bereitstellung und Nutzung auch eigener Obduktionsräume im Auftrag der Justiz entstanden.

Der RH empfahl dem Justizministerium, auf eine gesetzliche Klarstellung – z.B. durch Streichen des Wortes „externen“ in der betroffenen Bestimmung – hinzuwirken, die gewährleistet, dass der pauschalierte Fixkostenersatz für Untersuchungsräumlichkeiten einschließlich Infrastruktur gemäß § 43 Abs. 1 Z 2 lit. e GebAG auch den Universitäten zusteht.

³⁹ z.B. OLG Wien 1. Dezember 2011, 22 Bs 289/11b; 23. Jänner 2012, 22 Bs 23/12m



(2) Der RH hob positiv hervor, dass die Medizinische Universität Wien alle im Rahmen einer Obduktion durchgeführten Leistungen gemeinsam abrechnete. Das führte zu mehr Transparenz und ermöglichte der Universität eine effizientere Kontrolle und Steuerung, weil alle erbrachten Leistungen in einer Gebührennote ersichtlich waren. Die Universität fungierte hier in gewisser Weise als One-Stop-Shop. Der RH sah darin auch Vorteile für die Administration in der auftraggebenden Staatsanwaltschaft, da ihr alle beauftragten Leistungen gemeinsam in einer Gebührennote verrechnet wurden, es für sie nur eine Anlaufstelle bei Klärungs- oder Abstimmungsbedarf gab und die Vorgehensweise einheitlich war.

In diesem Zusammenhang verwies er auf seine Feststellungen und Empfehlungen in TZ 18, im Bereich der GMI für alle Sachverständigentätigkeiten im gerichtlichen Verfahren die Beauftragung der GMI vorzusehen.

(3) Der RH kritisierte, dass die Medizinischen Universitäten Graz und Wien alle Mühewaltungspositionen an die Sachverständigen weitergaben. Der Gesetzgeber hatte in den Materialien zur relevanten Bestimmung zum Ausdruck gebracht, dass er eine Abgeltung der für die Obduktion verantwortlichen Person – der bzw. des Sachverständigen – eng regeln wollte. Mit Blick auf die abgestimmten Formulierungen in StPO und GebAG war der RH der Ansicht, dass nur in der Tarifpost Leichenöffnung samt Befund und Gutachten enthaltene Mühewaltungsgebühren an die Sachverständigen weitergegeben werden sollten. Er hielt weiters kritisch fest, dass eine umfangreiche Weitergabe der Mühewaltungsgebühren – unabhängig von etwaigen Spielräumen bei der Beurteilung der gesetzlichen Intention – dazu führte, dass die Universitäten auch den darin enthaltenen Fixkostenersatz an die für die Obduktion verantwortliche Person weitergaben, gegebenenfalls in überhöhtem Ausmaß. Dies erschien dem RH nicht zweckmäßig angesichts der Tatsache, dass die über die Gebühren – zusätzlich zum laufenden Entgelt – abgegoltenen Tätigkeiten in der Dienstzeit und in den Räumen sowie mit Ressourcen der Universität durchgeführt wurden.

Der RH kritisierte, dass aufgrund der Weitergabe aller Mühewaltungspositionen durch die Medizinische Universität Wien nicht ausgeschlossen werden konnte, dass sich das – grundsätzlich positiv zu wertende – weite Obduktionsverständnis und die gemeinsame Abrechnung aller Leistungen über die Universität noch zusätzlich finanziell nachteilig auswirkten. Dies nicht zuletzt, weil das Gesetz keinen (alternativ oder ergänzend vereinbarten) Kostenersatz durch die Sachverständigen für in Anspruch genommene Sachmittel und Personalressourcen der Universität für gerichtliche Obduktionen vorsah.



Der RH wiederholte daher seine Empfehlung aus [TZ 8](#) an die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie die Universität Salzburg, sicherzustellen, dass die Zahlungen, die für Leistungen der GMI getätigten werden, vorrangig der Finanzierung bzw. Kostendeckung der GMI zugutekommen.

(4) Für den RH war die Orientierung an den tatsächlichen Kosten bei der Festsetzung der Kostensätze für Hilfskräfte und sonstige Kosten zentral, um den Universitäten den eigenen Aufwand angemessen abzugelten. Das beinhaltete auch, die Kostensätze regelmäßig zu evaluieren und zu valorisieren. Der RH wertete positiv, dass die Medizinische Universität Innsbruck diese Kostensätze an den tatsächlichen Kosten orientierte und regelmäßig valorisierte. Er kritisierte, dass die Medizinischen Universitäten Graz und Wien sowie die Universität Salzburg die Valorisierung der Kostensätze unterließen. Der RH wies darauf hin, dass sich dadurch die Kostensätze von den tatsächlichen Kosten lösten und den Zweck eines (angemessenen) Kostenersatzes nicht mehr erfüllten. Er hielt kritisch fest, dass die Medizinische Universität Wien auch die Basis ihrer Kostensätze nicht mehr nachvollziehen konnte. Der RH anerkannte, dass die Medizinische Universität Graz zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eine Evaluierung mit anschließender regelmäßiger Valorisierung plante.

Der RH empfahl den Medizinischen Universitäten Graz und Wien sowie der Universität Salzburg, die Kostensätze für Hilfskräfte und sonstige variable Kosten, die die Universitäten gemäß GebAG für Leistungen der GMI verrechnen, an den tatsächlichen Kosten orientiert festzusetzen und regelmäßig sowie bei wesentlichen Änderungen zeitnah zu evaluieren und zu valorisieren.

- 17.3 (1) Das Justizministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Verrechnung von Gebühren nach dem GebAG durch die GMI im Rahmen von Obduktionen eine Ausnahme vom Grundkonzept des GebAG darstelle, weil dieses grundsätzlich nur auf natürliche Personen unmittelbar anwendbar sei. Begründet sei die Ausnahme in § 128 StPO, der eine direkte Beauftragung der GMI mit der Durchführung einer Obduktion ermögliche und die sinngemäße Anwendung des GebAG anordne.

Auch § 43 Abs. 1 Z 2 lit. e GebAG regle unmittelbar „nur“ den entsprechenden Gebührenanspruch natürlicher Personen:

Nach der Systematik des GebAG habe jede bzw. jeder Sachverständige für eine ausreichende Ausstattung mit der für ihr bzw. sein Fachgebiet erforderlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Das beinhaltete auch eine allenfalls erforderliche technische Ausstattung und notwendige Räume. Diese Ausstattungsfixkosten müssten in der Gebühr für Mühewaltung Deckung finden. § 43 Abs. 1 Z 2 lit. e GebAG stelle eine Abweichung von diesem Grundsatz dar, indem er eine „Gebühr für die Nutzung von externen Untersuchungsräumlichkeiten (einschließlich Infrastruktur)“ vorsehe. Hintergrund der Sonderregelung sei, dass gerichtsmedizinische Sachverständige aus



sanitärrechtlichen Gründen nicht über eigene Obduktionsräume verfügen dürften und daher externe Obduktionsräume angemietet werden müssten. Die Bestimmung könne bei der Beauftragung eines GMI schon deshalb keine unmittelbare Anwendung finden, weil es bei diesem Gebührentatbestand ausschließlich um die Abgeltung der zusätzlich entstehenden Kosten gehe, die bei selbstständigen Sachverständigen durch die Anmietung fremder Obduktionsräume anfallen würden. Diese Kosten würden bei der Beauftragung einer Universitätseinheit nicht anfallen, weil diese über eigene Obduktionsräume verfüge. Daran ändere aus Sicht des Justizministeriums auch § 128 Abs. 2a letzter Satz StPO nichts, der die sinngemäße Anwendung des GebAG und die Weitergabe der Gebühr für Mühewaltung an die obduzierende Person nach Abzug der Gebühren für die Nutzung der Untersuchungsräumlichkeiten, einschließlich der Infrastruktur, anordne. Unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung verbleibe für eine entsprechende Anwendung des § 43 Abs. 1 Z 2 lit. e GebAG im Kontext der Beauftragung eines GMI somit kein Raum. Daher komme für das Justizministerium eine Streichung des Wortes „externen“ in § 43 Abs. 1 Z 2 lit. e GebAG nicht in Betracht.

Die von der Justiz auf der Grundlage des GebAG bzw. dessen sinngemäßer Anwendung geleisteten Zahlungen würden der Abgeltung konkret erbrachter Sachverständigenleistungen im Einzelfall dienen. Sie hätten entgegen den Ausführungen des RH nicht die Aufgabe, die zukunftssichere und nachhaltige Finanzierung der GMI zu gewährleisten. Diese sei durch die Republik Österreich und nicht alleine durch das Justizministerium auf andere Weise sicherzustellen. Dem GebAG komme nicht die Aufgabe einer Bestandsicherung der GMI zu.

(2) Zufolge der Stellungnahme der Medizinischen Universität Innsbruck werde der Empfehlung des RH bereits entsprochen. Zahlungen für Leistungen des GMI Innsbruck kämen bereits jetzt vorrangig der Finanzierung bzw. Kostendeckung des GMI Innsbruck zugute. Den gesetzlichen Erfordernissen werde Rechnung getragen.

(3) Die Universität Salzburg teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass seit September 2024 eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität und der G GmbH vorliege, in der eine Arbeitszeiterfassung und eine Vollkostenrechnung für die erbrachten Leistungen festgeschrieben worden seien.

(4) Die Medizinische Universität Wien begrüßte in ihrer Stellungnahme die Empfehlung des RH, wonach die Zahlungen für gerichtsmedizinische Leistungen der Finanzierung bzw. Kostendeckung der GMI zugutekommen sollten, sowie die zugrunde gelegten Ansichten und Feststellungen (zu Fixkostenersatz, enger Auslegung der Abgeltungsbestimmungen etc.). Sie sehe die enge Auslegung der Abgeltungsbestimmungen positiv und werde diese berücksichtigen. Sie hoffe in diesem Zusammenhang auch auf legistische Anpassungen im Sinne der RH-Empfehlungen und auf eine Änderung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Ressourcen der GMI.



Die Empfehlung zur Festsetzung der Kostensätze für Hilfskräfte und sonstige Kosten gemäß GebAG werde sie berücksichtigen.

Die Medizinische Universität Wien wies weiters auf die unklare Formulierung des § 128 Abs. 2a letzter Satz StPO hin. Dieser könne aufgrund des Wortlautes und der Satzzeichensetzung auch so verstanden werden, dass der für die Obduktion verantwortlichen Person die Gebühr für die Mühewaltung einschließlich der Infrastruktur zu überweisen sei. Die Medizinische Universität Wien schlage daher eine Anpassung der unklaren Bestimmung vor.

- 17.4 Der RH verwies gegenüber dem Justizministerium erneut auf die – trotz bundesgesetzlicher Grundlage – divergierende Rechtsprechung der OLG zum Anspruch der Universitäten auf pauschalierten Fixkostenersatz für Untersuchungsräumlichkeiten. Demnach war ein solcher Kostenersatz für die Universitäten nicht per se ausgeschlossen, hing aber davon ab, in welchem OLG-Sprengel das GMI gelegen war. Der RH betonte, dass allen Universitäten durch die Bereitstellung und Nutzung auch eigener Obduktionsräume im Auftrag der Justiz Aufwendungen entstanden (wie auch den Sachverständigen bei Anmietung von Räumen). Wie ausgeführt, erachtete es der RH als grundsätzlich zweckmäßig, dass die Universitäten dafür im Wege der Gebührenverrechnung zumindest anteiligen Ersatz erhielten. In der betroffenen Bestimmung das Wort „externen“ zu streichen, stellte eine beispielhafte Variante dar, um dies zu ermöglichen.

Der RH schrieb an keiner Stelle seines Berichts dem Justizministerium die alleinige Verantwortung für die Finanzierung der GMI oder dem GebAG die Aufgabe einer Bestandsicherung der GMI zu. Er verwies jedoch erneut darauf, dass die an den Universitäten erbrachten gerichtsmedizinischen Leistungen auch von großer Bedeutung für die Strafrechtspflege waren und die GMI sowie deren Bedienstete für die Erbringung der Leistungen im Auftrag der Justiz Personal- und Sachressourcen der Universität einsetzen. Es lag daher nach Ansicht des RH jedenfalls auch im Interesse des Justizministeriums, dass ein möglichst großer Teil der vom Justizministerium ohnehin (auf Basis des GebAG) geleisteten Zahlungen der Abdeckung der Aufwendungen der GMI dient und das Justizministerium damit auch verstärkt zu einer zukunftssicheren und nachhaltigen Finanzierung beiträgt. Darauf zielte die an die Universitäten gerichtete Empfehlung ab.



Verrechnung von anderen gerichtsmedizinischen Leistungen

- 18.1 (1) Wie bereits dargestellt, war – anders als im Fall einer Obduktion gemäß § 128 StPO – die Beauftragung eines GMI mit anderen gerichtsmedizinischen Leistungen in der Strafrechtspflege in der StPO nicht vorgesehen. Die Sachverständigen der GMI wurden in diesen Fällen ad personam bestellt (TZ 13), die Verrechnung erfolgte direkt durch die Sachverständigen. Dabei waren gesetzlich keine konkreten Vorgaben zur Gebührenaufteilung (auf Basis konkreter Tarifposten) definiert, wie dies bei Obduktionen in der StPO der Fall war. Die Sachverständigen leisteten vielmehr einen Kostenersatz für in Anspruch genommene Sachmittel und Personalressourcen der Universität. Dieser war an den Universitäten unterschiedlich ausgestaltet:

Tabelle 9: Unterschiedliche Ausgestaltung der Kostenersätze der gerichtsmedizinischen Institute (GMI)

	GMI Graz	GMI Innsbruck	GMI Salzburg	GMI Wien
Basis für Kostenersatz	verrechnete Gebühren (exkl. USt)	konkret bezogene Leistungen	Entgelte aus Sachverständigentätigkeit minus Fahrtkosten und Kosten für Fremdleistungen	konkret bezogene Leistung
Berechnung Kostenersatz	12,5 % oder 15 % der Basis	festgelegte Tarife	35 % der Basis minus Anrechnung von gewissen Materialkosten bis maximal 15 % der Basis	festgelegte Tarife
Evaluierung und Valorisierung	abhängig von verrechneten Gebühren	jährlich	abhängig von verrechneten Gebühren	erfolgte nicht

Quellen: Medizinische Universitäten Graz, Innsbruck und Wien und Universität Salzburg

(2) Medizinische Universität Graz

Die Medizinische Universität Graz schloss Kooperationsverträge mit den am GMI Graz tätigen Sachverständigen für deren Ad-personam-Beauftragungen ab. Die Verträge legten einen seit Jahrzehnten unveränderten pauschalen Kostenersatz in Höhe von 12,5 % oder 15 % der gesamten Gebühr ohne Umsatzsteuer fest. Der Versuch, nach dem Inkrafttreten des neuen Universitätsgesetzes 2002 einen Ersatz der vollen Kosten einzuführen, scheiterte im Jahr 2011 im Rahmen eines Rechtsstreits vor dem OLG Graz. Durch die pauschalierte Berechnung der Medizinischen Universität Graz war die absolute Höhe des Kostenersatzes abhängig von den Gebüh-



ren (und deren Erhöhungen) im GebAG, die im Jahr 2007 und zuletzt Anfang 2024 angehoben bzw. angepasst wurden.

(3) Medizinische Universität Innsbruck

Die Vereinbarungen der Medizinischen Universität Innsbruck mit den am GMI Innsbruck tätigen Sachverständigen regelten den Kostenersatz für Ad-personam-Beauftragungen basierend auf einem Gebührenkatalog. Dieser beinhaltete konkrete Tarife für die von Sachverständigen in Anspruch genommenen universitären Leistungen. In ihnen war ein Gemeinkostenzuschlag von 16 % enthalten. Die jährliche Valorisierung erfolgte auf Basis der Gebührenanpassungen für Selbstzahlende in den Tiroler Krankenanstalten. Die Tarife waren durch die Medizinische Universität Innsbruck jährlich zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

(4) Universität Salzburg

Anders als die Medizinischen Universitäten hatte die Universität Salzburg keine Kooperationsvereinbarungen mit den Bediensteten des GMI Salzburg abgeschlossen, sondern mit der G GmbH ([TZ 14](#)). Die G GmbH stand im Alleineigentum des Leiters des GMI Salzburg, Geschäftsführer waren Bedienstete des GMI Salzburg. In einem Sideletter zur Kooperationsvereinbarung vereinbarten die Vertragsparteien einen Kostenersatz von 35 % des Auftragsvolumens. Auf diesen Kostenersatz konnten bis maximal 15 % des Auftragsvolumens für gewisse Material- und Investitionskosten angerechnet werden. Die Verrechnung über die G GmbH sollte der Universität Salzburg eine – gegenüber einer Einzelverrechnung – einfacher zu berechnende und nachvollziehbare Grundlage für den (gesamten) Kostenersatz liefern. Das Auftragsvolumen umfasste die vereinnahmten Entgelte aus Sachverständigentätigkeit über die G GmbH, abzüglich der Fahrtkosten und der nachgewiesenen Kosten für Fremdleistungen (ärztliche Fremdleistungen, fremde Laborleistungen). Da die Universität Salzburg der Ansicht war, dass der vereinbarte Kostenersatz ihre Kosten nicht deckte, kündigte sie im November 2022 die Kooperationsvereinbarung mit der G GmbH. Zur Zeit der Geburgsüberprüfung gab es keine Einigung auf eine neue Vereinbarung. Seit der Kündigung der Vereinbarung stellte die Universität Salzburg der G GmbH monatlich 60.000 EUR als pauschalierten Kostenersatz in Rechnung. Diese bezahlte den pauschalierten Kostenersatz jedoch nicht, sondern rechnete bis zur Zeit der Geburgsüberprüfung weiterhin gemäß der alten Vereinbarung ab.



(5) Medizinische Universität Wien

An der Medizinischen Universität Wien war das Spektrum der Leistungen, die als Ad-personam-Beauftragungen abgewickelt wurden, – korrespondierend mit der weiten Obduktionsauslegung – geringer als an den anderen Universitäten und umfasste insbesondere Untersuchungen Lebender. Die Kooperationsvereinbarungen zwischen den Sachverständigen des GMI Wien und der Universität regelten die Abwicklung der Ad-personam-Beauftragungen gleich wie bei Obduktionen. Das bedeutete, dass zwar die jeweils bestellten Sachverständigen die Gebührennoten legten, die Zahlung der Gebühr aber an die Medizinische Universität Wien ging. Diese verteilte die Beträge anschließend auf Basis der Vereinbarung über Verrechnungskonten an die Sachverständigen und behielt den Kostenersatz ein. Den Kostenersatz legte sie im Zuge einer internen Abstimmung unter Einbindung des Justizministeriums im Jahr 2011 in einem Gebührenkatalog fest. Seitdem wurden diese Sätze nicht valorisiert.

18.2 Der RH hielt positiv fest, dass die GMI bzw. Universitäten bei anderen Leistungen als Obduktionen gemäß § 128 StPO von den Sachverständigengebühren einen an ihren tatsächlichen Kosten orientierten Kostenersatz einheben bzw. abziehen konnten und nicht auf die Verrechnung von Positionen des GebAG – wie bei Obduktionen weitgehend der Fall – beschränkt waren.

Die Orientierung an den tatsächlichen Kosten bei der Festlegung der Kostenersätze – für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität – war das zentrale Element einer angemessenen Abgeltung für die eigenen Aufwendungen der Universitäten. Dies umfasste auch, die Kosten regelmäßig zu evaluieren und zu valorisieren, da es sonst zu einer Subventionierung der Sachverständigtätigkeit von Bediensteten eines GMI auf Kosten der Universität führen könnte.

Der RH hob positiv hervor, dass die Medizinische Universität Innsbruck bestimmte Tarife für konkrete abrufbare Leistungen der Universität mit Gemeinkostenzuschlag festlegte sowie regelmäßig überprüfte und anpasste. Er kritisierte, dass sich die Kostenersätze der Medizinischen Universität Graz und der Universität Salzburg an den vereinnahmten Entgelten und nicht am Ressourcenverbrauch orientierten, was die Deckung der tatsächlichen Aufwendungen nicht sicherstellte.

Der RH empfahl der Medizinischen Universität Graz sowie der Universität Salzburg, die Kostenersätze, die als Sachverständige beauftragte Bedienstete der GMI an die Universitäten zu leisten haben, am Ressourcenverbrauch bzw. an den Aufwendungen der Universität orientiert festzusetzen und jährlich zu valorisieren.



Der RH wertete positiv, dass die Medizinische Universität Wien die unterschiedlichen Verrechnungsregime bei Obduktionen und anderen gerichtsmedizinischen Leistungen vereinheitlichte und die Geldflüsse einheitlich über die Universität abwickelte. Er anerkannte, dass sie ihre Kostensätze auch am Ressourcenverbrauch orientiert festsetzte, wies aber darauf hin, dass sie die Sätze seit 2011 nicht valorisiert hatte.

Der RH empfahl der Medizinischen Universität Wien, die Kostenersätze, die als Sachverständige beauftragte Bedienstete des GMI Wien an die Universität zu leisten haben, an die ihr tatsächlich entstehenden Aufwendungen anzupassen und anschließend jährlich zu valorisieren.

Der RH hielt kritisch fest, dass durch den Verrechnungsweg über die Sachverständigen bei Ad-personam-Beauftragungen die GMI beim Erlangen der ihnen zustehenden Kostenersätze auch von Faktoren abhängig waren, die nur bedingt in ihrem unmittelbaren Einflussbereich lagen. Dies betraf

- die korrekte, vollständige und zeitgerechte Dokumentation und Abgrenzung der im Rahmen der Ad-personam-Beauftragung erbrachten Leistungen und der dafür verbrauchten Ressourcen durch die Sachverständigen (wie im Fall der Medizinischen Universitäten Innsbruck und Wien) sowie
- die korrekte, vollständige und zeitgerechte Festsetzung der von den Sachverständigen selbst vereinnahmten Gebühren und die entsprechende Meldung als Basis für die Berechnung des Kostenersatzes (wie im Fall der Medizinischen Universität Graz und Universität Salzburg).

Dies erschien dem RH nicht zweckmäßig.

Der RH verwies auf seine Feststellungen in TZ 14, wonach er es nicht nur aus Transparenzgründen, sondern auch zur Führung eines geordneten Dienstbetriebs als zweckmäßig erachtete, die GMI direkt mit den Sachverständigentätigkeiten zu beauftragen.

Der RH empfahl dem Justizministerium, auf eine legistische Anpassung hinzuwirken, die für alle gerichtsmedizinischen Sachverständigentätigkeiten im gerichtlichen Verfahren die Beauftragung der GMI – oder von Sachverständigen, die nicht dem wissenschaftlichen Personal einer solchen Einrichtung angehören – und die Übertragung der Verrechnung der Sachverständigengebühren an diese vorsieht; dabei wäre darauf Bedacht zu nehmen, dass dadurch die Möglichkeiten der Universitäten nicht eingeschränkt werden, von den Gebühren den Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln einzubehalten.

Darüber hinaus verwies der RH auf seine Feststellungen und Empfehlungen in TZ 8.



- 18.3 (1) Das Justizministerium verwies auf seine Stellungnahme in TZ 17 und betonte, dass das Grundkonzept des Sachverständigenwesens von der Bestellung natürlicher Personen zu Sachverständigen gekennzeichnet sei. Die davon abweichende Möglichkeit, ein GMI mit der Durchführung einer Obduktion zu bestellen, habe ihren Grund in den (infrastrukturellen) Besonderheiten dieser Leistung. Diese Besonderheiten seien für das Justizministerium bei anderen gerichtsmedizinischen Leistungen, etwa Verletzungsgutachten oder chemisch-toxikologischen Gutachten, nicht ersichtlich. Diese Leistungen würden auch – aber nicht zwingend – durch Sachverständige aus dem Fachgebiet Gerichtsmedizin erbracht. Für eine „Kanalisation“ auch dieser gerichtsmedizinischen Leistungen hin zu den GMI fehle es an einem hinreichenden Grund.
- (2) Die Universität Salzburg hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass seit September 2024 eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität und der G GmbH vorliege, in der eine Arbeitszeiterfassung und eine Vollkostenrechnung für die erbrachten Leistungen festgeschrieben worden seien.
- (3) Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien werde sie die Empfehlung berücksichtigen, die Kostenersätze der Sachverständigen an die Universität an die tatsächlichen Aufwendungen anzupassen und anschließend jährlich zu valorisieren.
- 18.4 Der RH entgegnete dem Justizministerium, dass er mit seiner Empfehlung keine „Kanalisation“ anderer gerichtsmedizinischer Leistungen bei den GMI oder bei Sachverständigen aus dem Fachgebiet Gerichtsmedizin beabsichtigte. Die Möglichkeit, freiberufliche Sachverständige – auch aus anderen Fachgebieten (z.B. bei toxikologischen Untersuchungen) – mit diesen gerichtsmedizinischen Leistungen zu beauftragen, soll unverändert bleiben. Mit der empfohlenen legislativen Anpassung intidierte der RH vielmehr, die Beauftragung eines GMI für andere gerichtsmedizinische Leistungen zu ermöglichen. Diesbezüglich sah der RH auch keine sachliche Notwendigkeit für die Ungleichbehandlung zwischen Obduktionen und anderen gerichtsmedizinischen Leistungen, die jeweils unter Nutzung der universitären Infrastruktur erbracht wurden. Der RH wies ergänzend darauf hin, dass der Gesetzgeber bei der Einführung der Möglichkeit, GMI mit Obduktionen zu beauftragen, einen gesetzlichen Rahmen schaffen wollte, der den Aufbau einer leistungsfähigen Gerichtsmedizin gewährleistete. In einem solchen gesetzlichen Rahmen sollten die GMI nach Ansicht des RH aber beim Erlangen der ihnen zustehenden Kostenersätze nicht von den oben genannten Faktoren abhängig sein, die nur bedingt in ihrem unmittelbaren Einflussbereich lagen. Auch aus diesem Grund erachtete der RH es für erforderlich, dass die GMI direkt mit allen gerichtsmedizinischen Leistungen beauftragt werden und diese selbst verrechnen konnten.



Gewaltambulanzen für die Untersuchung Lebender

Gewaltambulanz in Graz

- 19.1 Die Gewaltambulanz (klinisch-forensische Untersuchungsstelle) der Medizinischen Universität Graz bestand seit dem Jahr 2008. Sie bot als Teil des GMI Graz kostenlos – unabhängig von Alter, Geschlecht und Herkunft sowie verfahrensunabhängig – gerichtsmedizinische Untersuchungen nach gewalttägigen Ereignissen an. Spuren (an Körper und Bekleidung) wurden gerichtsverwertbar dokumentiert und gesichert. Weiters informierten die Bediensteten über weiterführende Betreuung und psychologische oder rechtliche Beratung. Für Ärztinnen und Ärzte gab es eine telefonische Beratung zu klinisch-forensischen Fragen.

In der Leistungsvereinbarung 2022 bis 2024 der Medizinischen Universität Graz waren u.a. auch die Weiterführung und der Ausbau der Gewaltambulanz als Vorhaben samt Meilensteinen definiert. Zur Zeit der Geburtsüberprüfung befand sich das GMI Graz in einer Umbruchphase. Es stand kurz vor dem Umzug in ein neues Gebäude am Campus der Medizinischen Universität Graz. Die Eröffnung der „neuen“ Gewaltambulanz fand im Mai 2024 statt.

Um einen Fall lückenlos nachvollziehen zu können, mussten mehrere unterschiedliche Quellen herangezogen werden, weil die Dokumentation weitgehend analog erfolgte⁴⁰; einzelne Teile (z.B. Fotos) waren elektronisch vorhanden. Zudem waren diesbezügliche interne bzw. auch formal einheitliche Dokumentationsvorschriften noch in Ausarbeitung. Die Leiterin des GMI Graz plante aber, ein elektronisches System und entsprechende Dokumentationsvorgaben zu implementieren.

Als Teil des GMI Graz hatte die Gewaltambulanz kein eigenes Personal angestellt. Im Zeitraum 2019 bis 2023 waren jeweils zwischen zwei und fünf Fachärztinnen und -ärzte des GMI in die Gewaltambulanz eingebunden.

- 19.2 Der RH hielt fest, dass das Modell der Gewaltambulanz in Graz bereits seit 2008 bestand. Er wertete positiv, dass die Gewaltambulanz – auch im Hinblick auf eine bessere Hilfe für Gewaltopfer und ihren Schutz – ausgebaut wurde. Er bemängelte aber die weitgehend analoge Erfassung und Dokumentation von Leistungen sowie fehlende bzw. uneinheitliche Dokumentationsvorschriften. Dies stand nach Ansicht des RH einer effizienten und transparenten Arbeitsweise und Nachvollziehbarkeit der Tätigkeiten entgegen. Er befürwortete daher die Bestrebungen des GMI Graz,

⁴⁰ Der RH überprüfte den Ablauf und die Dokumentation von Leistungen in der Gewaltambulanz anhand einzelner Fälle.



ein elektronisches System und entsprechende Dokumentationsvorgaben zu implementieren.

Der RH empfahl der Medizinischen Universität Graz, die internen Dokumentationsvorschriften für Leistungen der Gewaltambulanz des GMI Graz zeitnah fertig- und die praktische Einführung sicherzustellen.

Er empfahl der Medizinischen Universität Graz weiters, die Leistungen der Gewaltambulanz des GMI Graz in einem geeigneten System elektronisch zu erfassen und zu dokumentieren.

- 19.3 Die Medizinische Universität Graz gab in ihrer Stellungnahme an, dass zur Zeit der Geburtsüberprüfung noch großteils analog dokumentiert worden sei und dafür zwei unterschiedliche Dokumentationsbögen verwendet worden seien. Zur Zeit der Stellungnahme werde nur mehr der „MedPol-Bogen“ verwendet, und bei zusätzlichem Platzbedarf würden weitere Papiere hinzugefügt. In der zur Zeit der Stellungnahme erarbeiteten digitalen Version, die 2025 mit der Umsetzung des Fall- und Laborinformationssystems zur Umsetzung kommen solle, seien die Dokumentationsbögen zusammengefügt. Die analogen Dokumentationsbögen hätten – jeder für sich – den jeweils aktuellen wissenschaftlichen Standards entsprochen und würden auch eine gerichtsverwertbare Dokumentation darstellen.
- 19.4 Der RH begrüßte die geplante Umsetzung seiner Empfehlungen und hielt der Vollständigkeit halber fest, dass er zur Einhaltung wissenschaftlicher Standards keine Wertung abgegeben hatte.

Flächendeckende Einrichtung von Gewaltambulanzen

- 20.1 (1) Der RH hatte in seinem Bericht „Gewalt- und Opferschutz für Frauen“ (Reihe Bund 2023/21, TZ 33) festgehalten, dass das Bundeskanzleramt, Sektion III „Frauenangelegenheiten und Gleichstellung“, das Innenministerium, das Justizministerium und das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als gemeinsame Auftraggeber im Juni 2022 eine Bietergemeinschaft – eine Professorin und einen Professor einer Heidelberger und einer Wiener Universität – mit der Erstellung einer Studie beauftragt hatten. Es sollten dabei die aktuelle Situation im Bereich der gerichtlichen Medizin in Österreich erhoben, Empfehlungen für die bundesweit flächendeckende Einrichtung von Gewaltambulanzen erarbeitet und ein Modellkonzept einschließlich Kostenschätzung für eine aktuell unversorgte Region (Modellregion Ost) erstellt werden.

Auf Basis eines interministeriellen Austauschs zu den Ergebnissen der Studie richteten die beteiligten Ressorts Mitte April 2023 eine Steuerungsgruppe ein. Diese erarbeitete u.a. einen Anforderungskatalog für einen Pilotbetrieb in den Modellregionen „Ost“ und „Süd“. Das GMI Graz deckte die Steiermark, Kärnten und das südliche Burgenland ab. Das GMI Wien umfasste das Einzugsgebiet Wien, Niederösterreich und das nördliche Burgenland. Ziel war es, durch die Schaffung qualitätsvoller gerichtstauglicher Befundungsmöglichkeiten (Gewaltambulanzen)

- die Einstellungsquote (von Strafverfahren) zu senken sowie die Verurteilungsrate von Gewalttätern und Gewalttäterinnen zu erhöhen und damit generalpräventiv zu wirken;
- einen Beitrag dazu zu leisten, Gewalt zu erkennen und körperliche gewalttätige Übergriffe und sexuelle strafbare Handlungen aufzuklären;
- dem Schutz der von Gewalt betroffenen Personen vor weiteren körperlichen und sexuellen Übergriffen zu dienen, indem gesicherte Spuren so aufbereitet werden, dass sie in allfälligen Verfahren als Beweismittel verwertbar sind, und
- die Gerichtsmedizin in Österreich zu stärken.

Die Einrichtung und den Betrieb der Gewaltambulanzen in Graz und Wien finanzierten (teilweise) die beteiligten Ressorts mittels gemeinsamer Förderung ab April 2024 bis vorerst Ende Dezember 2025. Eine externe Evaluierung der Ergebnisse war vorgesehen, wobei kein konkreter Zeitpunkt dafür festgelegt wurde. Die entsprechenden Verträge wurden mit der Medizinischen Universität Graz im Jänner 2024 und mit der Medizinischen Universität Wien im April 2024 abgeschlossen. Die Gewaltambulanz in Graz eröffnete Anfang Mai 2024 ([TZ 19](#)), in Wien war die Eröffnung für September 2024 geplant⁴¹. Die Gesamtfördersumme betrug 4,61 Mio. EUR (davon 1,77 Mio. EUR für die Medizinische Universität Graz und 2,84 Mio. EUR für die Medizinische Universität Wien). Die Fördersumme teilten sich die vier beteiligten Ressorts zu gleichen Teilen.

(2) Die GMI Innsbruck und Salzburg planten bis zur Zeit der Geburungsüberprüfung keine Umsetzung von Gewaltambulanzen nach dem Modell des Pilotbetriebs. Innsbruck verfolgte ein eigenes Konzept. Mitte März 2024 richtete das Allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus – Universitätskliniken Innsbruck ein Kompetenzzentrum für Gewaltschutz und eine Gewaltschutzambulanz ein. Im Herbst 2023 kontaktierte das Justizministerium die Tirol Kliniken GmbH als Betreibergesellschaft des Landeskrankenhauses Innsbruck, um das Konzept kennenzulernen. In weiterer Folge – zuletzt im Mai 2024 – gab es mehrere Treffen und Besprechungen zwischen dem Justizministerium, der Steuerungsgruppe, Vertreterinnen und Vertretern der Tirol Kliniken GmbH und des GMI Innsbruck. Dabei wurde das Modell vorgestellt und wurden die jeweiligen Argumente, Unterschiede, Überschneidungen etc. diskutiert.

⁴¹ Laut Rückfrage des RH beim GMI Wien im November 2024 war die Gewaltambulanz Wien noch nicht eröffnet.



Der letzten Besprechung sollte eine Entscheidung folgen, ob das Innsbrucker Modell in den Pilotbetrieb aufgenommen oder mitevaluierter werden sollte. Diese Entscheidung der Steuerungsgruppe war zur Zeit der Geburungsüberprüfung noch ausständig.

Mit dem GMI Salzburg fanden im Rahmen des Austauschs des Justizministeriums mit Innsbruck ebenso Gespräche im Hinblick auf eine Beteiligung der Länder Salzburg und Oberösterreich statt. Die Leitung des GMI Salzburg erachtete es u.a. aufgrund fehlender Personalressourcen als nicht möglich, an einem Pilotbetrieb teilzunehmen.

(3) Anfang September 2024 trat das Gewaltambulanzenförderungs-Gesetz⁴² in Kraft. Damit sollte u.a. Rechtssicherheit bezüglich der weiteren Finanzierung von Gewaltambulanzen geschaffen werden.

- 20.2 Der RH wertete – wie bereits in seinem Bericht „Gewalt- und Opferschutz für Frauen“ (Reihe Bund 2023/21, TZ 33) – die Einrichtung von Gewaltambulanzen als zweckmäßig; dies insbesondere im Hinblick auf eine effektive Strafverfolgung, Verfahrensbeschleunigung und den Opferschutz. Dabei erachtete er ein flächendeckendes, niederschwelliges Angebot, um Verletzungen bzw. Spuren von Gewalt jederzeit von kompetenten Dritten gerichtlich verwertbar dokumentieren lassen zu können, insbesondere für Opfer häuslicher Gewalt als wesentlich.

In diesem Sinne hielt der RH positiv fest, dass das Bundeskanzleramt, Sektion III „Frauenangelegenheiten und Gleichstellung“, das Innenministerium, das Justizministerium und das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als gemeinsame Auftraggeber auf Basis einer Studie einen Pilotbetrieb zur Einrichtung von Gewaltambulanzen bei den GMI Graz und Wien starteten und finanzierten. Die vorgesehene externe Evaluierung erachtete er als wesentlich für weitere Umsetzungsschritte. Er hielt fest, dass diese zeitnah erfolgen sollte, ein konkreter Zeitpunkt aber nicht festgelegt war.

Der RH hielt kritisch fest, dass mit dem Pilotbetrieb aber langfristig die vorgesehene flächendeckende, bundesweite Verfügbarkeit von Gewaltambulanzen nicht erreicht werden konnte. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die mit der Tirol Kliniken GmbH sowie den GMI Innsbruck und Salzburg geführten Gespräche, wonach eine Beteiligung am Pilotbetrieb nicht geplant war.

Der RH empfahl dem Justizministerium, in Abstimmung mit den anderen an der Finanzierung beteiligten Ressorts den Pilotbetrieb der Gewaltambulanzen bei den GMI der Medizinischen Universitäten Graz und Wien zeitnah nach dessen Ende zu

⁴² BGBI. I 79/2024



evaluieren. Entsprechend den Ergebnissen wäre das Konzept für die weiterführende Umsetzung anzupassen.

Er empfahl dem Justizministerium, in Abstimmung mit den anderen an der Finanzierung des Pilotbetriebs von Gewaltambulanzen beteiligten Ressorts im Hinblick auf eine flächendeckende, bundesweite Verfügbarkeit von niederschwellig zugänglichen Gewaltambulanzen weiterhin auszuloten, wie sich die GMI der Medizinischen Universität Innsbruck und der Universität Salzburg sowie sonstige relevante Stellen daran beteiligen können. Ergebnisse daraus wären bei einer weiterführenden Umsetzung zu berücksichtigen.

20.3 Das Justizministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass – um die Evaluierung des Pilotbetriebs der Gewaltambulanzen in Graz und Wien umzusetzen – in den Sitzungen der Steuerungsgruppe im September und Oktober 2024 der Gegenstand der Evaluierung sowie das mögliche Evaluierungsunternehmen Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) vorabgestimmt worden seien. Die Gesundheit Österreich GmbH habe am 29. Jänner 2025 der Steuerungsgruppe konkrete Evaluierungsmöglichkeiten des Pilotbetriebs der Gewaltambulanzen vorgestellt. Die Mitglieder der Steuerungsgruppe hätten sich nach der Präsentation aus fachlicher Sicht (vorbehaltlich allfälliger ressortinterner Abstimmungsnotwendigkeiten und der aktuellen Budgetsituation) auf den anzustrebenden Umfang und Gegenstand der Evaluierung des Pilotbetriebs der beiden Gewaltambulanzen verständigt. Angestrebt sei, dass die Evaluierungsergebnisse (zumindest für den Pilotbetrieb Süd) bereits bei der Verlängerung der Förderverträge vorliegen und Berücksichtigung finden könnten. Konsens habe dahingehend geherrscht, dass aufgrund

- der fortgeschrittenen Leistungsfrist im (nur bis Ende 2025 laufenden) Pilotbetrieb,
- des Beginns des Pilotbetriebs im Osten erst im Jänner 2025 (unter Berücksichtigung, dass dort bislang kein relevantes Datenmaterial zur Verfügung gestanden sei bzw. hätte generiert werden können) und
- des Zeithorizonts einer Evaluierung

die Fertigstellung der Evaluierungsstudie nicht Voraussetzung für die Verlängerung der Förderverträge sein solle. Jedenfalls sollten die – allenfalls auch erst zu einem späteren Zeitpunkt vollständig vorliegenden – Evaluierungsergebnisse bei der weiteren Umsetzung und bundesweiten Ausrollung der Gewaltambulanzen eingearbeitet werden können.

In der Sitzung der Steuerungsgruppe im Juni 2024 sei geklärt worden, dass das Innsbrucker Modell nicht (als dritte Region) in den Pilotbetrieb aufgenommen werden könne. Eine Mitevaluierung sei ebenfalls kritisch betrachtet worden, die Entscheidung hätte aber bis zur Klärung der konkreten Details der Evaluierung vorbehalten werden müssen. Nach Inkrafttreten des Gewaltambulanzenförderungs-Gesetzes mit



September 2024 habe das Kompetenzzentrum Gewaltschutz am Landeskrankenhaus Innsbruck (zur Vorabstimmung eines Förderansuchens) eine Projektbeschreibung „Gewaltambulanz“ übermittelt. Das Kompetenzzentrum sei nach interner und interministerieller Abstimmung mit Schreiben des Justizministeriums vom 13. März 2025 vom Ergebnis des Abstimmungsprozesses in Kenntnis gesetzt worden. Darüber hinaus hätten seitens des Justizministeriums fortlaufend (etwa im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen auch informelle) Kontakte mit den GMI Salzburg und auch Innsbruck über die Ausrollung der Gewaltambulanzen in den dortigen Regionen und im Wege der dortigen Institute (vergleichbar Graz und Wien) stattgefunden. Es sei beabsichtigt, diese regelmäßigen Kontakte auch zukünftig fortzusetzen.

Justiz und Gerichtsmedizin

Auswahl und Beauftragung von Obduktionen

- 21.1 (1) Die Staatsanwaltschaften erfassten die Anordnung von Obduktionen gemäß § 128 StPO mit einem eigenen Verfahrensschritt in der Verfahrensautomation Justiz. Eine (damit verbundene) Sachverständigenbestellung sowie den Eingang des Gutachtens dazu trugen sie ebenfalls mit eigenen Verfahrensschritten ein. Da in einem Verfahren mehrere Sachverständigenbeauftragungen (auch für andere Fachgebiete) erfolgen konnten, war aus der Verfahrensautomation Justiz nicht feststellbar, in welchen Fällen die Staatsanwaltschaften andere gerichtsmedizinische Leistungen als Obduktionen beauftragten.

Der RH ließ sich von der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (in der Folge: **Bundesrechenzentrum**) für die Staatsanwaltschaften Graz und Wien auswerten, in wie vielen Fällen im überprüften Zeitraum die Staatsanwaltschaften Obduktionen beauftragten. Anhand dieser Datenauswertung zog der RH geschichtete Zufallsstichproben⁴³ für die beiden Staatsanwaltschaften. Von den insgesamt 530 Fällen in Graz nahm er in 50 Fällen in die dazugehörigen Strafakten Einsicht; in Wien wählte er von insgesamt 2.361 Fällen 107 aus.

⁴³ Für jedes Jahr wählte der RH ca. 20 (Wien) bzw. 10 (Graz) Fälle zufällig aus (Reihung der Akten auf Basis von zufälligen Zahlen). Dabei wählte der RH auch von jeder Aktengattung einen repräsentativen Anteil aus, sodass die Verteilung zwischen den Aktengattungen in der Stichprobe weitgehend der Verteilung in der Grundgesamtheit entsprach. Abweichungen ergaben sich, weil von jeder Gattung zumindest ein Akt (auch bei geringerem repräsentativem Anteil) Teil der Stichprobe sein sollte, und aufgrund von Auf- und Abrundung beim repräsentativen Anteil von Akten. Gemäß Rückmeldung der Staatsanwaltschaften nicht mehr in deren Einflussbereich vorhandene Akten – weil diese z.B. zwischenzeitlich bei einem Gericht waren oder einer anderen Staatsanwaltschaft abgetreten wurden – wurden durch den nächsten Akt gleicher Gattung in der Zufallsauswahl ersetzt.



Die nachstehende Tabelle zeigt die wichtigsten Erkenntnisse aus der Stichprobe im Überblick:

Tabelle 10: Ergebnisse aus der stichprobenartigen Überprüfung der Anordnung von Obduktionen bei den Staatsanwaltschaften Graz und Wien

Erkenntnisse Stichprobe Obduktionen		
	Graz	Wien
Anzahl Obduktionen insgesamt	530	2.361
<i>davon für Überprüfung ausgewählt</i>	50	107
Verfahren eingeleitet/Akt bei Gericht	6	4
Beauftragung GMI	50	95
Beauftragung freiberuflich tätige Sachverständige	kein Fall	11
kürzeste Dauer	6 Tage	42 Tage
längste Dauer	182 Tage	369 Tage
maximale Kosten	1.779 EUR	9.250 EUR ¹
Auffälligkeiten Verrechnung	kein Fall	kein Fall
falsche Erfassung Verfahrensautomation Justiz	kein Fall	1

GMI = gerichtsmedizinisches Institut

Quelle: Verfahrensautomation Justiz; Auswertung: RH

¹ Die Medizinische Universität Wien hatte ein weites Obduktionsverständnis und sah auch weiterführende Untersuchungen als Teil der Obduktion an. Das wirkte sich auch auf die Verrechnung aus. Die Medizinische Universität Wien legte – im Unterschied zu den anderen Universitäten – eine Sammelgebührennote über alle im Rahmen des Obduktionsauftrags selbst durchgeführten oder beauftragten Leistungen.

(2) Eine Obduktion war nach § 128 StPO zulässig, wenn nicht ausgeschlossen werden konnte, dass der Tod einer Person durch eine Straftat verursacht worden war.

In der Regel beauftragten Staatsanwältinnen und -anwälte in Graz und Wien im Journaldienst nach entsprechender (telefonischer) Information durch die Kriminalpolizei Obduktionen, wenn Fremdverschulden nicht ausgeschlossen werden konnte, weil beispielsweise die Leiche bereits so verwest war, bzw. bei

- unklaren Todesfällen mit bedenklicher Auffindungssituation,
- Tod von Säuglingen oder Kindern,
- Tod während einer ärztlichen Behandlung,
- Todesfällen in einer Justizanstalt oder
- Suchtgifttoten.

Die Anordnung erfolgte formfrei, in den vom RH überprüften Fällen daher entweder per Fax oder E-Mail an die GMI oder die freiberuflich tätigen Sachverständigen. In beiden Staatsanwaltschaften standen dafür Muster und Textbausteine zur Verfügung. Darüber hinausgehende Entscheidungshilfen für den Journaldienst, wann jedenfalls eine Obduktion anzuordnen war – z.B. Erlässe oder Checklisten –, gab es



nicht. Laut beiden Staatsanwaltschaften handelte es sich immer um Einzelfallentscheidungen.

In Graz hatte das GMI Graz der Staatsanwaltschaft Beispiele übermittelt, wann Obduktionen aus gerichtsmedizinischer Sicht indiziert waren. Eine verpflichtende Anwendung dieser Orientierungshilfe war nicht vorgesehen.

In Wien – wo Journaldienst nur die Staatsanwältinnen und -anwälte verrichten mussten, die sich dafür meldeten – war laut Leitung der Staatsanwaltschaft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Zweifel immer eine Obduktion anzurufen.

Ob sie GMI oder freiberuflich tätige Sachverständige bestellten, lag im alleinigen Ermessen der jeweiligen Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte. Nach den Angaben in den Interviews beauftragten sie die GMI oder die freiberuflich tätigen Sachverständigen, die sie bereits kannten und mit denen sie gute Erfahrungen gemacht hatten.

Die Staatsanwaltschaft Graz beauftragte ausschließlich das GMI Graz mit der Durchführung von Obduktionen. Weitere Sachverständige für beispielsweise toxikologische und histologische Gutachten beauftragte sie gesondert, wobei diese Sachverständigen auch Bedienstete des GMI Graz sein konnten. In Wien empfahl das GMI Wien den Staatsanwältinnen und -anwälten stets die Einholung weiterer Gutachten für die Bereiche Toxikologie und Histologie; bei Zustimmung beauftragte das GMI Wien diese Sub-Gutachten und verrechnete sie an die Staatsanwaltschaft weiter.

Wie bereits ausgeführt gingen Aufträge auch an freiberuflich tätige Sachverständige. Die Stichprobe bei der Staatsanwaltschaft Wien zeigte, dass deren Gutachten in der Regel schneller und günstiger waren. Im Gegensatz zu den freiberuflich tätigen Sachverständigen bildeten jedoch nur die GMI neue Fachärztinnen und -ärzte für Gerichtsmedizin aus ([TZ 16](#), [TZ 22](#)).

Sowohl in Graz als auch in Wien berichteten die GMI der Staatsanwaltschaft im Anschluss an die durchgeführte Obduktion telefonisch über die voraussichtlichen Ergebnisse. Die schriftliche Erstattung des Gutachtens dauerte in der Stichprobe zwischen sechs Tagen in Graz bis zu über einem Jahr in Wien (zur Erstellungszeitdauer der Gutachten wertete der RH in Abstimmung mit der Justiz und dem Bundesrechenzentrum alle angeordneten Obduktionen aus, [TZ 22](#)).

(3) Ab einer Höhe von 300 EUR prüfte gemäß § 52 GebAG eine Revisorin oder ein Revisor die Gebührennoten.⁴⁴ Neben der korrekten Abrechnung nach dem GebAG prüften sie z.B. auch, ob eine Gebührenwarnung – vorgeschrieben für Gebührennoten, die 4.000 EUR übersteigen – erfolgt war oder ob die Gutachten innerhalb der gesetzten Frist erledigt wurden bzw. die Staatsanwältinnen und -anwälte eine Frist gesetzt hatten. Bei selbst verschuldeter Fristüberschreitung stand Sachverständigen nur eine um ein Viertel verminderte Gebühr für Mühewaltung zu (§ 25 GebAG). In den vom RH stichprobenartig überprüften Fällen gab es keine Auffälligkeiten bei der Verrechnung der Gebührennoten. In drei Fällen in Graz und 35 Fällen in Wien hatten die Staatsanwältinnen und -anwälte jedoch keine oder keine konkrete Frist für die Erledigung des schriftlichen Gutachtens gesetzt.

21.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Staatsanwältinnen und -anwälte in drei Fällen in Graz und 35 Fällen in Wien keine oder keine konkrete Frist für die Erledigung des schriftlichen Gutachtens gesetzt hatten. Er hielt weiters fest, dass – abgesehen davon – aus der stichprobenartigen Überprüfung der Anordnung bzw. Abrechnung von Obduktionen keine Auffälligkeiten aufseiten der Justiz zu erkennen waren.

Auch wenn die Anordnung der Obduktion keinen Formvorschriften unterlag, gab der RH zu bedenken, dass eine Fristsetzung für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens unerlässlich war: Sie konnte einerseits dazu dienen, die Erledigung zu beschleunigen, und war andererseits Voraussetzung für eine Minderung der Mühewaltungsgebühr um ein Viertel, falls die Frist nicht eingehalten wurde.

Er hielt weiters fest, dass in Graz in 12 % bzw. in Wien in 4 % der überprüften Fälle Verfahren eingeleitet wurden (zur österreichweiten Auswertung verwies der RH auf TZ 23).

Der RH kritisierte, dass sich die lange Erstellungsdauer der schriftlichen Gutachten von bis zu einem Jahr verfahrensverzögernd auswirken konnte, und verwies dazu auf seine Feststellungen und seine Empfehlung in TZ 22.

Weiters verwies der RH auf seine Feststellungen und seine Empfehlung in TZ 16 und hielt fest, dass es für die Ausbildung von neuen Fachärztinnen und -ärzten für Gerichtsmedizin essenziell ist, dass in den GMI genügend Obduktionen durchgeführt werden, um über ausreichend Fälle für eine entsprechende Ausbildung zu verfügen.

Der RH war sich bewusst, dass die Anordnung einer Obduktion immer eine Einzelfallentscheidung im Ermessen der Staatsanwältin bzw. des Staatsanwalts war. Aus Sicht des RH wäre jedoch eine Hilfestellung etwa in Form einer Checkliste oder von

⁴⁴ somit in allen vom RH stichprobenartig überprüften Fällen



Beispielen gerade für unerfahrene Staatsanwältinnen und -anwälte im Journaldienst zweckmäßig. Er wertete positiv, dass das GMI Graz an die Staatsanwaltschaft Beispiele übermittelt hatte, wann Obduktionen aus gerichtsmedizinischer Sicht indiziert waren.

Der RH empfahl dem Justizministerium, sicherzustellen, dass Staatsanwältinnen und -anwälte mit der Anordnung der Obduktion eine Frist für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens setzen, um die Zeit bis zur Erledigung zu beschleunigen und bei Fristüberschreitung den Vorgaben des GebAG zur Gebührenminderung entsprechen zu können.

Weiters empfahl er dem Justizministerium, eine Checkliste zu erlassen, wann eine Obduktion indiziert ist, um Rechtssicherheit zu schaffen und insbesondere unerfahrenen Staatsanwältinnen und -anwälten im Journaldienst Hilfestellung zu bieten.

- 21.3 Das Justizministerium wies in seiner Stellungnahme auf die – durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024⁴⁵ – mit Jänner 2025 geänderte Rechtslage hin, wodurch der Empfehlung bereits entsprochen werde.

So sei beispielsweise gemäß § 126 Abs. 3b StPO für die Erstattung von Befund oder Gutachten im Rahmen von Gutachtensaufträgen, die ab 1. Jänner 2025 erteilt werden, zwingend eine angemessene Frist zu setzen. Sachverständige hätten nach Zugang des Auftrags unverzüglich zu prüfen, ob es ihnen möglich sei, dem Auftrag fristgerecht zu entsprechen, und dabei die Auslastung in ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit sowohl inner- als auch außerhalb von gerichtlichen Verfahren und Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft zu berücksichtigen. Dabei seien auch sonstige Hinderungsgründe (etwa urlaubs-, krankheits- oder pflegebedingte Abwesenheiten) ins Kalkül zu ziehen. Sei ihnen die Einhaltung der ursprünglich gesetzten Frist nicht möglich, hätten die Sachverständigen dies binnen 14 Tagen ab Zustellung des Auftrags mitzuteilen und anzugeben, ob sie den Auftrag gegebenenfalls innerhalb einer längeren Frist erfüllen könnten. Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft könne dann die Frist entsprechend verlängern.

Darüber hinaus werde das Justizministerium in einem Erlass an die Staatsanwaltschaften auf das Erfordernis hinweisen, bei der Anordnung einer Obduktion und diesbezüglichen Sachverständigenbestellung eine Frist zu setzen.

Zur Empfehlung, eine Checkliste zu erlassen, wies das Justizministerium darauf hin, dass gemäß § 128 Abs. 2 StPO eine Obduktion zulässig sei, wenn nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Tod einer Person durch eine Straftat verursacht worden sei. Letztlich liege darin stets eine Einzelfallentscheidung.

⁴⁵ BGBI. I 157/2024



Die Ausarbeitung einer (erlassmäßigen) Checkliste, wann eine Obduktion in Regelfällen indiziert sei, werde in Aussicht genommen. Hierfür würden zunächst GMI und die Oberstaatsanwaltschaften zu ihren Gepflogenheiten, Erfahrungen und allenfalls bereits vorhandenen Leitfäden kontaktiert.

Dauer der Gutachtenerstellung

- 22.1 (1) Wie in TZ 21 ausgeführt, erfassten die Staatsanwaltschaften die Anordnung von Obduktionen mit einem eigenen Verfahrensschritt in der Verfahrensautomation Justiz. Für den Eingang des schriftlichen Obduktionsergebnisses gab es jedoch keinen gesonderten Verfahrensschritt. Da die Staatsanwaltschaften pro Verfahren mehrere Sachverständige beauftragen konnten, war ein unmittelbarer und eindeutiger Zusammenhang zwischen der Anordnung der Obduktion und dem Einlangen des dazugehörigen Gutachtens nicht herstellbar. Es war aber – in Abstimmung mit dem Bundesrechenzentrum und der Justiz – davon auszugehen, dass es sich bei den Erledigungen, in denen das Datum des Schrittes für die Anordnung der Obduktion und das Datum einer Sachverständigenbestellung identisch waren, auch um ein Obduktionsgutachten handelte.

Der RH wertete die – vom Bundesrechenzentrum aus der Verfahrensautomation Justiz auf Grundlage dieser Prämisse generierten – Daten der Verfahren der Jahre 2019 bis 2023 bei den Staatsanwaltschaften Graz und Wien aus und errechnete Werte für die durchschnittliche Dauer bis zur Erstellung von Obduktionsergebnissen. Der RH verknüpfte die Daten darüber hinaus mit den in der Verfahrensautomation Justiz ebenfalls erfassten Gutachterkennungen, um damit (für Wien) auch nach diesem Kriterium differenzierte Kennzahlen errechnen zu können. Die Anzahl der in die Auswertung einbezogenen Fälle lag etwas niedriger als die Gesamtzahl der in der Verfahrensautomation Justiz erfassten Anordnungen einer Obduktion. Die Abweichung ergab sich insbesondere durch Fälle, in denen das Erfassungsdatum für die Anordnung der Obduktion und jenes für die Sachverständigenbestellung nicht übereinstimmten, sowie durch die Fälle, bei denen zum Zeitpunkt der Auswertung noch kein Gutachten vorlag.



Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl der von den Staatsanwaltschaften Graz und Wien in den jeweiligen Jahren angeordneten Obduktionen und die durchschnittliche Dauer bis zum Vorliegen des Gutachtens:

Tabelle 11: Anzahl angeordneter Obduktionen und Dauer bis zum Vorliegen des Gutachtens

	2019	2020	2021	2022	2023 ¹	gesamter Zeitraum
Anzahl						
beauftragte Obduktionen						
GMI Graz	113	82	78	111	110	494
Wien gesamt	432	419	446	441	327	2.065
<i>davon</i>						
an GMI	405	385	375	337	261	1.763
an freiberuflich tätige Sachverständige	27	34	71	104	66	302
in Tagen						
durchschnittliche Dauer						
GMI Graz	70	72	92	82	71	77
Wien gesamt	134	153	140	147	146	144
<i>davon</i>						
bei GMI	136	158	151	157	158	152
bei freiberuflich tätigen Sachverständigen	90	88	84	113	100	98

GMI = gerichtsmedizinisches Institut

Quellen: BMJ; Bundesrechenzentrum; Berechnung: RH

¹ Die Zahlen für 2023 sind nicht vollständig aussagekräftig, weil zum Zeitpunkt der Auswertung durch den RH (April 2024) zu den in diesem Jahr beauftragten Obduktionen teilweise noch kein Gutachten vorlag.

Die Durchlaufzeit bei Obduktionen am GMI Wien erhöhte sich im überprüften Zeitraum um 16 % auf 158 Tage. Der Sachverständige, der von den freiberuflich tätigen Sachverständigen im Einzugsgebiet des GMI Wien die meisten Obduktionen durchführte, benötigte gemäß analoger Auswertung für eine Obduktion bis zur Gutachtenserstattung im überprüften Zeitraum durchschnittlich 98 Tage.⁴⁶

Bei Durchsicht der stichprobenartig ausgewählten Verfahren der Staatsanwaltschaften Graz und Wien, bei denen eine Obduktion angeordnet worden war (TZ 21), wertete der RH u.a. die Dauer zwischen Anordnung und Vorliegen des Gutachtens aus. Die für die Fälle der Stichprobe errechnete durchschnittliche Dauer lag mit 71 Tagen in Graz und 137 Tagen in Wien nahe an den Werten der oben dargestellten näherungsweisen Berechnung aus allen Verfahren.

⁴⁶ In den Gebührennoten zu den stichprobenartig ausgewählten Fällen verrechnete der Sachverständige durchschnittlich 3.989 EUR, das GMI Wien 5.808 EUR.



Gerichtsmedizinische Leistungen in der Strafrechtspflege

(2) Die folgende Tabelle zeigt die durchschnittlichen Durchlaufzeiten der erbrachten gerichtsmedizinischen Leistungen des – vertieft überprüften – GMI Wien:⁴⁷

Tabelle 12: Durchlaufzeiten von Leistungen beim Zentrum für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien 2019 bis 2023

	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2019 bis 2023
	in Tagen					in %
durchschnittliche Durchlaufzeiten						
Erstellungszeit von Gutachten bei Obduktionen und Untersuchungen Lebender ¹	127	149	150	148	128 ²	1
gerichtliche Obduktionen ³	136	158	151	157	158	16
Untersuchungen Lebender ⁴	101	97	77	51	57	-44

¹ Grundlage waren Daten des Zentrums für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien (GMI Wien). Dieses differenzierte bei der Auswertung der Erstellungszeit von Gutachten nicht zwischen Obduktion und gerichtsmedizinischen Untersuchungen Lebender. Daraus ließ sich die Abweichung zu den Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erklären. Auch maß das GMI Wien die Zeit beginnend mit dem Eingang der Sachverständigenbestellung bis zum Expedieren des Gutachtens. Darüber hinaus umfasste die Auswertung des GMI Wien auch Aufträge von anderen Staatsanwaltschaften.

² Der Wert im Jahr 2023 umfasste nur den Betrachtungszeitraum vom 1. Jänner 2023 bis zum 17. Juli 2023, danach nahm das GMI Wien aufgrund einer Umstellung des Laborinformationssystems keine Messung der Durchlaufzeit mehr vor.

³ Grundlage waren Daten der VJ. Die Auswertung aus der VJ umfasste nur Aufträge des GMI Wien, die die Staatsanwaltschaften Wien und Graz erteilt hatten. Aufträge anderer Staatsanwaltschaften im Einzugsgebiet des GMI Wien waren in die Auswertung nicht einbezogen.

⁴ Grundlage waren Daten der VJ. Die Auswertung aus der VJ umfasste nur die Staatsanwaltschaften Wien und Graz sowie Ad-personam-Beauftragungen der zur Zeit der Geburungsüberprüfung noch am GMI Wien tätigen Sachverständigen. Sie kann Unschärfe enthalten, weil in Einzelfällen auch andere gerichtsmedizinische Expertise nachgefragt worden sein könnte.

Quellen: Medizinische Universität Wien; BMJ

Die Auswertung des GMI Wien ergab, dass sich die durchschnittliche Erstellungszeit von Gutachten 2023 – nach einem Anstieg bis auf 150 Tage im Jahr 2021 – wieder dem Niveau von 2019 annäherte. Das GMI differenzierte dabei nicht zwischen Obduktion und gerichtsmedizinischer Untersuchung Lebender. Dadurch wirkte sich insbesondere die Steigerung bei den gerichtsmedizinischen Untersuchungen Lebender, deren Durchlaufzeit geringer war, auch bei den vom GMI erhöhten durchschnittlichen Erstellungszeiten von Gutachten aus.

Wie zuvor dargestellt erhöhte sich die Durchlaufzeit bei Obduktionen am GMI Wien im überprüften Zeitraum. Die Durchlaufzeit bei der gerichtsmedizinischen Untersuchung Lebender konnte das GMI Wien – trotz der Steigerung der Anzahl um 440 % – im gleichen Zeitraum von 101 auf 57 Tage reduzieren.

Zur Zeit der Geburungsüberprüfung nahm das GMI nach der Einführung eines neuen Laborinformationssystems ab Juli 2023 keine Messung der Durchlaufzeit mehr vor. Der dafür erforderlichen Programmierung entsprechender Zusätze räumte das GMI Wien zur Zeit der Geburungsüberprüfung keine Priorität ein.

⁴⁷ basierend auf den Daten des Laborinformationssystems des GMI Wien und auf der Auswertung des RH aus der Verfahrensautomation Justiz gemäß der zuvor dargestellten Vorgehensweise

Für das GMI Wien lagen die Einflussfaktoren auf die Durchlaufzeiten insbesondere in der personellen Ausstattung, der Ausbildung von Fachärztinnen und -ärzten (z.B. Unterstützung bei der Leistungserbringung, Fallbesprechungen), der Einholung von Subgutachten sowie der Qualitätssicherung. Die Dauer einzelner Abschnitte der Auftragserledigung maß das GMI nicht. Wie in [TZ 16](#) auf Basis der Stichprobe des RH beschrieben, nahm beispielsweise die Einholung eines toxikologischen Gutachtens bei einer Obduktion im Jahr 2023 rund ein Viertel der Gesamtdurchlaufzeit in Anspruch.

In den Management Reviews ab 2022 strebte das GMI Wien eine Verkürzung der Gutachtensdauer auf durchschnittlich 90 Tage an. Um das Ziel zu erreichen, beabsichtigte es, die „Routine in der Facharztausbildung auszubauen“ und so durch effizientere Abläufe eine Verkürzung der Durchlaufzeiten zu erreichen. Weitere Maßnahmen waren nicht definiert.

- 22.2 (1) Der RH hielt fest, dass das GMI Graz mit durchschnittlich 77 Tagen das schriftliche Obduktionsergebnis etwa in der Hälfte der Zeit an die Staatsanwaltschaft übermittelte, die das GMI Wien mit durchschnittlich 152 Tagen dafür benötigte. Er wies kritisch darauf hin, dass sich die Durchlaufzeit zwischen 2019 und 2023 um 16 % auf 158 Tage erhöhte. In Wien lagen auch die Gutachten des Sachverständigen, der von den freiberuflich tätigen Sachverständigen im Einzugsgebiet des GMI Wien die meisten Obduktionen durchführte, mit durchschnittlich 98 Tagen schneller vor als jene des GMI. In diesem Zusammenhang hielt der RH fest, dass die Ausbildung von Fachärztinnen und -ärzten sowie die umfassende Qualitätssicherung bei den GMI einen zeitlichen Mehraufwand darstellten.
- (2) Die durch das GMI Wien selbst ermittelten Dauern vom Auftragseingang bis zur Gutachtenserstattung im überprüften Zeitraum betrugen bis zu durchschnittlich 150 Tage. Der RH hielt auch fest, dass das GMI Wien bei der Zeitmessung nicht nach der Auftragsart differenzierte. Er kritisierte, dass das GMI Wien ab Juli 2023 keine Durchlaufzeiten mehr maß und einem solchen Zusatz im neuen Laborinformationsystem keine Priorität einräumte. Für den RH war eine konkrete Zeitmessung, die auch einzelne Abschnitte getrennt betrachtet, essenziell. Dadurch könnte das GMI Wien Verkürzungspotenziale präziser feststellen und daraus folgend zielgerichtete Maßnahmen setzen. So bot nach Ansicht des RH schon eine Beschleunigung der im Rahmen von Obduktionen extern beauftragten toxikologischen Gutachten – die einen erheblichen Anteil an der Gesamtdurchlaufzeit hatten – Potenzial, die Gesamtdurchlaufzeit von Obduktionen am GMI Wien zu verkürzen.

Der RH sah in verkürzten Durchlaufzeiten auch eine Möglichkeit, das Leistungsangebot zu attraktivieren, um mehr Aufträge von den Staatsanwaltschaften zu bekommen. Darüber hinaus könnte das GMI Wien so einen wesentlichen Beitrag zur Beschleunigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren leisten. In diesem



Sinne wertete er die vom GMI Wien selbst angestrebte Verkürzung der Gutachtensdauer auf durchschnittlich 90 Tage positiv.

Der RH empfahl der Medizinischen Universität Wien, die Durchlaufzeit der Aufträge des GMI Wien differenziert nach Auftragsart und auch für einzelne Teilschritte zu messen und daraus Maßnahmen zur Reduktion der Durchlaufzeiten abzuleiten und umzusetzen; dabei sollten hohe Qualitäts- und Ausbildungsstandards beibehalten werden.

- 22.3 Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien werde sie die Empfehlung berücksichtigen.

Sie wies ergänzend darauf hin, dass sich die durchschnittliche Durchlaufzeit seit dem Jahr 2019 erhöht habe, weil 2020 ein am GMI Wien beschäftigter eingetragener Sachverständiger für Gerichtsmedizin in den Ruhestand getreten sei und ein weiterer sich seit Ende 2021 im Krankenstand befindet. Das habe dazu geführt, dass es am GMI Wien nur einen eingetragenen Sachverständigen und zwei Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung gegeben habe. Das GMI Wien habe im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft Wien jene Aufträge bevorzugt, bei denen mit der Notwendigkeit weiterer Ermittlungen bzw. einer Hauptverhandlung zu rechnen gewesen sei. Dadurch sei es zu deutlichen Unterschieden in der Durchlaufzeit gekommen. Bei dringlichen Obduktionen werde der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft seit einigen Jahren ein vorläufiges Obduktionsergebnis schriftlich ausgehändigt. Das GMI Wien strebe künftig bei entsprechenden personellen Kapazitäten eine Durchlaufzeit von zwölf Wochen an.

Weiters nehme das GMI Wien an dem im Juli 2023 neu eingeführten Laborinformationssystem ständig Adaptierungen und Veränderungen vor. In der Erstphase habe der Schwerpunkt auf Funktionen für den täglichen Betrieb gelegen. Seit Jänner 2025 seien Auswertungen z.B. zur Dauer bis zur Gutachtenserstellung möglich. Ferner werde eine inneruniversitäre Erbringung der toxikologischen Untersuchungen angehacht und die Umsetzung geprüft (TZ 16).

Zusammenhang Obduktionen und Anklagen bzw. Verurteilungen

23.1 In der nachstehenden Tabelle ist dargestellt, zu welchem Anteil die Staatsanwaltschaften (bundesweit) in den 2019 bis 2023 eingeleiteten Ermittlungsverfahren mit Obduktion Anklage erhoben und in weiterer Folge eine Verurteilung erfolgte:⁴⁸

Tabelle 13: Anteil Anklagen und Verurteilungen in Ermittlungsverfahren mit Obduktion (bundesweit)

	2019	2020	2021	2022	2023 ¹	gesamter Zeitraum
in % der Ermittlungsverfahren mit Obduktion						
Anklage	6,4	6,6	7,0	6,8	4,7	6,3
Verurteilung	4,7	4,7	5,0	5,2	2,4	4,4

¹ Die für 2023 errechneten Prozentanteile sind nicht vollständig aussagekräftig, weil zum Zeitpunkt der Auswertung (April 2024) in diesem Jahr eingeleitete Verfahren vielfach noch nicht abgeschlossen waren. Tatsächlich sollte sich dieser Anteil nach Abschluss aller Verfahren den Vorjahren annähern (im Zeitraum 2019 bis 2022 lag der Anteil der Anklagen bei 6,7 %, jener der Verurteilungen bei 4,9 %).

Quellen: BMJ; Bundesrechenzentrum; Auswertung: RH

Bezogen auf den Gesamtzeitraum lagen die Anteile bei der Staatsanwaltschaft Graz bei 7 % Anklagen bzw. 4,7 % Verurteilungen; bei der Staatsanwaltschaft Wien waren es 3,8 % bzw. 2,7 %. Das niedrige Ergebnis in Wien deckte sich auch mit dem Ergebnis der Stichprobe.

23.2 Der RH hielt fest, dass die Staatsanwaltschaften bundesweit konstant in knapp 7 % der Ermittlungsverfahren, in deren Rahmen sie eine Obduktion angeordnet hatten, in der Folge Anklage erhoben; zu einer Verurteilung kam es in knapp 5 % der Verfahren. Bei der Staatsanwaltschaft Wien lagen die Werte mit unter 4 % Anklagen bzw. unter 3 % Verurteilungen deutlich niedriger als der Bundesschnitt, was aus Sicht des RH auf ein gegenüber dem übrigen Bundesgebiet höheres Ausmaß an Obduktionsanordnungen hindeutete.

⁴⁸ Das angeklagte oder verurteilte Delikt musste dabei nicht zwingend im Zusammenhang mit der Obduktion stehen.



Auszahlungen für gerichtsmedizinische Leistungen

- 24.1 (1) Die von Justizministerium und RH mit Stand Jänner 2024 ausgewerteten österreichweiten Auszahlungen⁴⁹ für gerichtsmedizinische Leistungen sowie die Anzahl der Gutachten entwickelten sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 14: Auszahlungen des Justizministeriums für gerichtsmedizinische Leistungen sowie Anzahl der Gutachten

	2019	2020	2021	2022	2023	Summe 2019 bis 2023
in Mio. EUR						
Auszahlungen	11,69	10,73	10,91	12,47	14,16	59,96
Anzahl						
Gutachten bzw. Aufträge	7.655	7.259	6.416	7.769	8.426	37.525

Quelle: BMJ; Auswertung: RH

Von den Auszahlungen für gerichtsmedizinische Leistungen in Höhe von rd. 60 Mio. EUR zahlte das Justizministerium 15,26 Mio. EUR (direkt) an die Universitäten bzw. GMI, 22,78 Mio. EUR an die dort beschäftigten Sachverständigen und 21,92 Mio. EUR an andere (freiberuflich tätige) Sachverständige.⁵⁰

An die nicht bei einem GMI beschäftigten Sachverständigen zahlte das Justizministerium für gerichtsmedizinische Leistungen z.B. im Jahr 2023 in Summe 5,71 Mio. EUR. Davon zahlte es 4,60 Mio. EUR an die drei größten Empfänger: die von der Medizinischen Universität ausgelagerte FDZ-Forensisches DNA-Zentrallabor GmbH (2,07 Mio. EUR), die Leitung des DNA-Labors des Universitätsklinikums St. Pölten (1,49 Mio. EUR) und einen freiberuflich tätigen Sachverständigen für Gerichtsmedizin (1,04 Mio. EUR). Die nächstgrößeren Beträge zahlte das Justizministerium mit rd. 240.000 EUR und rd. 232.000 EUR ebenfalls an freiberuflich tätige Sachverständige für Gerichtsmedizin.

⁴⁹ Das der Auswertung zugrunde gelegte Konto für Sachverständige war kein eigenes Konto für gerichtsmedizinische Leistungen. Für die Auswertung filterte und ergänzte der RH die Eintragungen – ausgehend von einer Vorauswahl des Justizministeriums auf Basis der zur Zeit der Auswertung eingetragenen Sachverständigen sowie nach augenscheinlich mit deren Fachgebieten ebenso befassten Personen/Organisationen/Unternehmen. Die Auswertungen konnten somit lediglich als betragsliche Annäherung an das Auszahlungsvolumen für gerichtsmedizinische Leistungen im überprüften Zeitraum verstanden werden. Das Konto für DNA-Analysen filterten das Justizministerium und der RH nicht. Die Anzahl der Gutachten bzw. Aufträge entspricht der Anzahl der verbuchten Gebührennoten.

⁵⁰ Der RH nahm die Abgrenzung der Zugehörigkeit der Sachverständigen zu einem GMI auf Jahresbasis vor – das Jahr, in dem Sachverständige das Institut verließen, wurde jeweils zur Gänze diesem zugerechnet. Es können auch Zahlungen für Leistungen außerhalb der Dienstzeit bzw. ohne Bezug zur Universität enthalten sein. Die Zahlen enthalten auch die von Sachverständigen verrechnete Umsatzsteuer.



(2) Insbesondere das Wissenschaftsministerium und auch einzelne (Medizinische) Universitäten vertraten den Standpunkt, dass die Aufrechterhaltung der GMI in erster Linie der Justiz diene und der Nutzen für die Universitäten von untergeordneter Bedeutung sei (TZ 8).

Im Jahr 2020 gab es Bemühungen des Justizministeriums, gemeinsam mit den Medizinischen Universitäten eine Lösung zu finden.

Als Ergebnis wollte sich das Justizministerium im Zuge der Budgetverhandlungen auf politischer Ebene für zusätzliche Budgetmittel für die Gerichtsmedizin einsetzen – mit dem Ziel, dass dieses zusätzliche Universitätsbudget im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten, die GMI betrieben, klar markiert und transparent aufgeteilt werden sollte und damit nachvollziehbar über die spezifischen Universitäten zur Wirkung käme.

Die Basis für den Budgetbedarf bildeten die von den Universitäten übermittelten Daten für das Jahr 2019:

Es ergab sich demnach ein Mittelbedarf von 2,49 Mio. EUR pro Jahr für die Deckung des Defizits im laufenden Betrieb, somit pro dreijähriger Periode der Leistungsvereinbarungen 7,46 Mio. EUR, und für einmalige Investitionen ein Bedarf von 6,46 Mio. EUR. Insgesamt müsste das Finanzministerium somit rd. 14 Mio. EUR für den Zeitraum 2022 bis 2024 sowie in der Folge rd. 7,5 Mio. EUR pro dreijähriger Periode als zusätzliche Mittel zu den bestehenden Budgets bereitstellen.

Zu einer Einigung und Umsetzung kam es im überprüften Zeitraum nicht.

24.2 Der RH hielt fest, dass das Justizministerium in den Jahren 2019 bis 2023 insgesamt 59,96 Mio. EUR für gerichtsmedizinische Leistungen ausgab und es davon z.B. im Jahr 2023 5,71 Mio. EUR an Sachverständige außerhalb der GMI zahlte, wobei das DNA-Zentrallabor der Medizinischen Universität Wien der größte Empfänger war.

Der RH hielt weiters fest, dass es bereits in der Vergangenheit Bestrebungen des Justizministeriums gab, höhere Budgetmittel für die Gerichtsmedizin bzw. das Wissenschaftsministerium zu lukrieren, diese aber nicht weiterverfolgt wurden.

Ungeachtet der Ausgaben der Justiz für gerichtsmedizinische Leistungen von bereits knapp 60 Mio. EUR im überprüften Zeitraum und der Erhöhung der Gebührensätze (ab 2024, TZ 8) war es aus Sicht des RH unerlässlich, dass es auf politischer Ebene zu einer zeitnahen Einigung über die angemessene Finanzierung der Gerichtsmedizin in Österreich kommt, um qualitätsvolle gerichtsmedizinische Leistungen für die Zukunft sicherzustellen und auch den gänzlichen Wegfall der GMI an den Universitäten und damit einhergehend Probleme für die Strafrechtspflege zu vermeiden.



Der RH empfahl dem Wissenschafts- und dem Justizministerium, gemeinsam eine zukunftssichere und nachhaltige Finanzierung der GMI an den Universitäten (einschließlich angemessener Personal- und Sachressourcen) und damit qualitätsvoller gerichtsmedizinischer Leistungen sicherzustellen und eine diesbezügliche Zusammenarbeitsvereinbarung abzuschließen.

- 24.3 (1) Das Wissenschaftsministerium gab in seiner Stellungnahme an, dass es die Finanzierung der Universitäten durch die dreijährigen Leistungsvereinbarungen und das damit verbundene Globalbudget sicherstelle. Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Organisationseinheiten erfolge grundsätzlich in der Autonomie der Universitäten, wobei die Bedürfnisse der Forschung und Lehre zu berücksichtigen seien.

Für die Bedürfnisse der Strafrechtspflege im Bereich der Gerichtsmedizin bestehet bereits seit langem der Wunsch der Universitäten auf zusätzliche Abgeltung der anfallenden Kosten über das GebAG hinaus. Im Jahr 2020 hätten das Wissenschafts- und Justizministerium gemeinsam einen Zusatzbedarf festgestellt, den ursprünglich das Justizministerium hätte leisten sollen.

Letztlich sei die Finanzierung aber im Rahmen des Programms Uni-Med-Impuls 2030 erfolgt, wobei diese Mittel in den Leistungsvereinbarungen 2022 bis 2024 sowie zusätzlich 2025 bis 2027 beinhaltet seien.

Eine darüber hinausgehende Finanzierung der GMI für Zwecke der Justiz könne aufgrund der budgetären Lage zur Zeit der Stellungnahme nicht aus den Lehr- und Forschungsmitteln des Wissenschaftsministeriums erfolgen. Bei einer Finanzierung durch andere Ministerien sei das Wissenschaftsministerium aber gerne an einer weiterführenden Zusammenarbeit interessiert, wobei die Initiative allerdings von den finanzierenden Ressorts kommen müsse (analog der Entwicklung bei den Gewaltambulanzen).

(2) Das Justizministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass für eine nachhaltige, über die Zahlungen nach dem GebAG hinausgehende Finanzierung aus dem Justizbudget auch unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten nach dem Bundesministeriengesetz⁵¹ keine geeignete Rechtsgrundlage erkennbar sei, sodass fraglich erscheine, ob eine solche Finanzierung mit dem Budgetgrundsatz der Transparenz (Art. 51 Abs. 8 B-VG) und den haushaltrechtlichen Bestimmungen (etwa § 46 Abs. 3 Bundeshaushaltsgesetz 2013⁵²) vereinbar sei. Dies unbeschadet der auch vom RH aufgezeigten Problematik, dass der Anschein einer finanziellen Abhängigkeit von externen Auftraggebern zu vermeiden sei (TZ 8). Im Hinblick auf die Unsicherheit

⁵¹ BGBI. 76/1986 i.d.g.F.

⁵² BGBI. I 139/2009 i.d.g.F.



über die Höhe des Finanzierungsbedarfs, der nach Umsetzung der sonstigen Empfehlungen des RH tatsächlich verbleibe, wäre es aus Sicht des Justizministeriums zweckmäßig, eine Überschreitungsermächtigung für die Untergliederung 31 – Wissenschaft und Forschung im Bundesfinanzgesetz beispielsweise analog Art. VI Z 8 Bundesfinanzgesetz 2024⁵³ zu verankern.

Das Justizministerium nehme in Aussicht, mit den Leitungen der vier GMI einen Besprechungsgipfel abzuhalten. Dabei sollten die konkreten Notwendigkeiten erhoben und u.a. mögliche Maßnahmen zur Unterstützung ausgelotet werden.

- 24.4 Der RH entgegnete dem Wissenschafts- und dem Justizministerium, dass er die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente bereits umfassend im Bericht dargestellt hatte. Diese Argumente änderten jedoch nichts daran, dass bei einer Beibehaltung der jeweiligen Standpunkte die Verfügbarkeit qualitätsvoller gerichtsmedizinischer Leistungen in ausreichendem Umfang gefährdet war und auch der gänzliche Wegfall der GMI an den Universitäten und damit einhergehend Probleme für die Strafrechtspflege drohten.

Der RH wiederholte daher, dass aus seiner Sicht eine zeitnahe Einigung auf politischer Ebene über die angemessene Finanzierung der Gerichtsmedizin in Österreich unerlässlich war, um zukunftssichere, qualitätsvolle gerichtsmedizinische Leistungen im Bereich der Strafrechtspflege sicherzustellen. Er begrüßte das in den Stellungnahmen bekundete Interesse an der Zusammenarbeit bzw. an Gesprächen zur Finanzierung zwischen dem Wissenschaftsministerium bzw. den Universitäten und dem Justizministerium.

Zusammenarbeit

- 25.1 Seit den Bemühungen des Justizministeriums, gemeinsam mit dem Wissenschaftsministerium bzw. den Medizinischen Universitäten höhere Budgetmittel für die Gerichtsmedizin zu lukrieren, gab es auf dieser Ebene – außer im Bereich des Pilotprojekts Gewaltambulanzen (TZ 20) – keine regelmäßige übergreifende Zusammenarbeit.

In Graz fanden quartalsweise Jours fixes statt, in denen Vertreterinnen und Vertreter des GMI Graz, der Staatsanwaltschaften Graz, Leoben, Klagenfurt und Eisenstadt sowie der Polizei Fälle besprachen oder das GMI neue Methoden vorstellte. Darüber hinaus hielten Bedienstete des GMI Graz auch Vorträge für Polizei und Justiz.

⁵³ BGBl. I 148/2023



In Wien hielten Vertreterinnen und Vertreter des GMI Wien – neben einzelfallbezogenen Abstimmungen mit der Staatsanwaltschaft – Vorträge zur Gerichtsmedizin für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter sowie auch für Richteramtsanwärterinnen und -anwärter.

- 25.2 Der RH beurteilte die regelmäßigen Jours fixes zu Fallbesprechungen bzw. Qualitäts sicherung in Graz positiv. Seines Erachtens unterstützten diese die Qualitätssicherung und die Etablierung bewährter Vorgehensweisen in der Zusammenarbeit der teilnehmenden Stellen. Weiters beurteilte er auch die Vorträge für die Polizei, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter sowie für Richteramtsanwärterinnen und -anwärter durch die GMI Graz und Wien positiv. Er sah darin auch ein zweckmäßiges Mittel, um die Zusammenarbeit zu stärken und das Bewusstsein für den Nutzen ausreichender Fallzahlen für die Ausbildung an den GMI zu steigern.

Der RH empfahl daher der Staatsanwaltschaft Wien, regelmäßige Jours fixes für Fallbesprechungen bzw. zur Qualitätssicherung einzuführen, gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Innenministeriums, des GMI Wien bzw. mit gerichtsmedizinischen Sachverständigen.

- 25.3 Das Justizministerium schickte in seiner Stellungnahme voraus, dass es bereits einen regelmäßigen, intensiven und unkomplizierten Austausch zwischen der Leitung der Staatsanwaltschaft Wien und dem GMI Wien bzw. mit den gerichtsmedizinischen Sachverständigen gebe, ebenso mit der Landespolizeidirektion Wien. Die Besprechungen fänden meist kurzfristig, zu konkreten Fragestellungen statt. Dabei würden auch Fallbesprechungen und Qualitätssicherungen durchgeführt.

Mit der Einführung des Digitalen Justizarbeitsplatzes sei über Initiative der Staatsanwaltschaft Wien der Workflow mit der Gerichtsmedizin digitalisiert und eine Anbindung an den Elektronischen Rechtsverkehr koordiniert worden.

Bereits Anfang 2025 sei gemeinsam mit dem Landesgericht für Strafsachen Wien für Mai 2025 ein Austauschtermin mit dem GMI und der Landespolizeidirektion Wien (Landeskriminalamt Wien Ermittlungsbereich Leib/Leben und Assistenzbereich Tatort) fixiert worden.

Für Herbst 2025 sei ein weiterer Jour fixe zwischen der Staatsanwaltschaft Wien, dem GMI und der Landespolizeidirektion Wien zwecks Evaluierung von mehreren Einzelfällen in Planung. Diese Termine würden institutionalisiert mit konkreten Fallbesprechungen fortgeführt werden.

Resümee

26 Der RH fand bei den GMI vier unterschiedliche Systeme vor, obwohl alle GMI weitgehend die gleichen Aufgaben hatten (Forschung, Lehre, gerichtsmedizinische Sachverständigenleistungen für die Justiz und sonstige Dritte). Die Unterschiede zeigten sich z.B.

- im Verständnis und bei der Abgrenzung von Begriffen und in der Interpretation rechtlicher Grundlagen,
- in der Abwicklung und Verrechnung von Aufträgen bzw. Leistungen,
- in der Qualifikation von Tätigkeiten der Bediensteten (als Dienstpflicht, Nebentätigkeit oder Nebenbeschäftigung) oder
- im Umfang und der Systematik eingehobener Kostenersätze und der an Bedienstete weitergegebenen Gebühren.

Die Finanzierung der GMI war davon geprägt, dass die GMI einerseits Leistungen in den Kernbereichen Forschung und Lehre und andererseits gerichtsmedizinische Leistungen im Auftrag der Justiz erbrachten. Diese Leistungen waren eng miteinander verknüpft. So zahlten das Wissenschaftsministerium (im Rahmen der Finanzierung der Universitäten) und Externe (insbesondere das Justizministerium für Sachverständigenaufträge der Staatsanwaltschaften und Gerichte) für die Leistungen von GMI und deren Bediensteten im überprüften Zeitraum auch annähernd gleich viel, in Summe mehr als 70 Mio. EUR. Die Zahlungen des Justizministeriums kamen aber nur zu weniger als einem Drittel den Universitäten bzw. den GMI zugute. ([TZ 8](#), [TZ 24](#))

Diese Situation wurde aus Sicht des RH begünstigt durch die Verrechnungssystematik der Universitäten: Die Kostenersätze orientierten sich nicht an den tatsächlichen Kosten der GMI oder wurden seit Jahren nicht evaluiert, obwohl die Möglichkeit dazu bestanden hätte und die GMI auf die nicht kostendeckenden Gebühren hinwiesen. Zusätzlich gaben Universitäten höhere Gebühren an die Sachverständigen weiter, als dies aus Sicht des RH gesetzlich vorgesehen wäre, oder verrechneten den Sachverständigen geringere Kostenersätze, als für die Institute zur Deckung der eigenen Kosten zweckmäßig war. ([TZ 17](#), [TZ 18](#))

Der RH erachtete es als wichtig, dass die Gerichtsmedizin in Österreich angemessen finanziert wird, um qualitätsvolle gerichtsmedizinische Leistungen im Bereich der Strafrechtspflege für die Zukunft sicherzustellen. Dazu war es nach Ansicht des RH in einem ersten Schritt notwendig, dass die GMI ihren Finanzierungsbedarf ermitteln und durch angemessene Kostenersätze und Gebührenweitergabe sicherstellen, dass die vom Justizministerium bereits geleisteten Zahlungen vorrangig der nachhaltigen Finanzierung der GMI zugutekommen. Hinsichtlich einer etwaigen darüber hinaus notwendigen Finanzierung der GMI erachtete es der RH als erforderlich, dass die



betroffenen Ministerien für Wissenschaft und Justiz zu einer zeitnahen und zukunfts-sicheren Einigung kommen. ([TZ 8](#), [TZ 24](#))

Weitere Herausforderungen für die GMI betrafen die Entwicklungen im Personal-bereich. Schon zur Zeit der Gebarungsüberprüfung stand österreichweit nur eine geringe Anzahl an Fachärztinnen und -ärzten für Gerichtsmedizin zur Verfügung. Die Hälfte der an GMI tätigen Personen wird in den nächsten zehn Jahren das Ruhe-stands- bzw. Pensionsalter erreichen, und auch das Durchschnittsalter der eingetra-genden freiberufllich tätigen Sachverständigen für Gerichtsmedizin lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bereits bei 62 Jahren. Dem gegenüber standen eine lange Ausbildungsdauer und Herausforderungen für die GMI bei der Rekrutierung neuer (auszubildender) Bediensteter. Obwohl alle GMI in Österreich vor ähnlichen Herausforderungen standen, gab es keine gemeinsamen Bestrebungen der GMI, um die Gerichtsmedizin in Österreich zukunftssicher aufzustellen. ([TZ 4](#), [TZ 11](#))

Für den RH lagen sowohl die Bereitstellung gerichtsmedizinischer Expertise für die Strafrechtspflege als auch die Ausbildung und Forschung im Bereich der Gerichts-medizin im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Zusammenfassend war für den RH die gegenwärtige Leistungserbringung und Entwicklung der GMI vor allem vom indi-viduellen persönlichen Engagement der an den GMI tätigen Personen getragen und von den individuellen Vorhaben der Universitäten abhängig. Es wären aber von allen Beteiligten (in den Ministerien und Universitäten) gemeinsam die Rahmenbedingun-gen zu schaffen, damit österreichweit auch in Zukunft qualitätsvolle gerichtsmedizi-nische Leistungen (inklusive Forschung und Lehre) in ausreichender Anzahl und ausreichendem Umfang sichergestellt werden können. In einer verstärkten Kommu-nikation und Abstimmung sah der RH auch die Chance, bewährte Vorgehensweisen der GMI und Staatsanwaltschaften österreichweit zu etablieren.



Schlussempfehlungen

27 Zusammenfassend empfahl der RH

- dem Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (**BMFWF**),
- dem Bundesministerium für Justiz (**BMJ**),
- den Medizinischen Universitäten Graz (**MUG**), Wien (**MUW**) und Innsbruck (**MUI**) sowie der Paris Lodron Universität Salzburg (**PLUS**) und
- der Staatsanwaltschaft Wien (**StA Wien**):

	BMFWF	BMJ	MUG	MUW	MUI	PLUS	StA Wien
(1) Es wäre sicherzustellen, dass die Zahlungen, die für Leistungen der Organisationseinheiten für Gerichtsmedizin an den Universitäten getätigten werden, vorrangig der Finanzierung bzw. Kostendeckung der Organisationseinheiten für Gerichtsmedizin zugutekommen. (<u>TZ 8</u> , <u>TZ 17</u>)		X	X	X	X		
(2) Für die Gerichtsmedizin wäre eine vorausschauende, durchgängige Bedarfs- und Ressourcenplanung unter Berücksichtigung von Forschungsmöglichkeiten, technischen Lebensdauern von Anlagen und einer Kosten-Nutzen-Analyse vorzunehmen, um mittel- und langfristig die Qualität gerichtsmedizinischer Leistungen zu sichern. (<u>TZ 9</u>)		X	X	X	X		
(3) Mit dem Institut für Gerichtliche Medizin wären Zielvereinbarungen gemäß den universitätsrechtlichen Bestimmungen abzuschließen. (<u>TZ 9</u>)					X		
(4) Unter Einbindung des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung und des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wäre systematisch zu erheben und zu analysieren, welche Faktoren dem Einstieg in die Gerichtsmedizin und der Ausbildung von Fachärztinnen und -ärzten in angemessener Zahl sowie der Wahrnehmung der gerichtsmedizinischen Tätigkeit als attraktives Berufsbild entgegenstehen. Anschließend wären Maßnahmen zu erarbeiten, um diese abzubauen. (<u>TZ 11</u>)		X	X	X	X		



	BMFWF	BMJ	MUG	MUW	MUI	PLUS	StA Wien
(5) Unter Einbindung des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung und des Bundesministeriums für Justiz wäre eine strategische Personalbedarfsplanung anzustellen und diese mit den anderen Überlegungen zur Entwicklung und Zukunftssicherung einer qualitätsvollen Gerichtsmedizin abzustimmen, z.B. betreffend Finanzierung, Ressourceneinsatz, Personalgewinnung, Leistung im Bereich Forschung und Lehre sowie im Auftrag Externer oder zur Ausbildungsstruktur. <u>(TZ 12)</u>			X	X	X	X	
(6) Es wären ausreichend Fachärztinnen und -ärzte aufzunehmen oder auszubilden, damit der Bedarf an qualitätsvollen gerichtsmedizinischen Leistungen österreichweit auch in Zukunft gedeckt werden kann. <u>(TZ 12)</u>		X	X	X	X		
(7) Zur Schaffung von Rechtssicherheit wären alle Sachverständigentätigkeiten im gerichtlichen Verfahren als Dienstpflicht festzulegen. Falls erforderlich wäre darauf hinzuwirken, dass dies auch legistisch klargestellt wird. <u>(TZ 14)</u>					X	X	
(8) Sachverständigentätigkeiten im Auftrag Dritter (außerhalb gerichtlicher Verfahren) wären nicht als Dienstpflicht zu verankern. <u>(TZ 14)</u>			X				
(9) Das Leistungsspektrum wäre anhand wesentlicher Faktoren – z.B. Ausbildung von Fachärztinnen und -ärzten, Verkürzung der Durchlaufzeiten, Kosten-Nutzen-Abwägung, Möglichkeit zur inneruniversitären Leistungserbringung – zu analysieren; anschließend wäre über die inneruniversitäre oder externe Durchführung von gerichtsmedizinischen Leistungen zu entscheiden. <u>(TZ 16)</u>				X			



	BMFWF	BMJ	MUG	MUW	MUI	PLUS	StA Wien
(10) Die Zielwerte für die Auftragszahlen des Zentrums für Gerichtsmedizin wären unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren – z.B. Ausbildungserfordernisse für die Facharztausbildung, Wettbewerbssituation im Einzugsgebiet, Leistungskapazitäten und Bedarf der Justiz – zu bewerten und gegebenenfalls anzupassen; dabei sollten auch die Überlegungen zur Entwicklung und Zukunftsicherung der Gerichtsmedizin in Österreich einfließen. <u>(TZ 16)</u>					X		
(11) Die Bewusstseinsbildung zur Steigerung der Auftragszahlen des Zentrums für Gerichtsmedizin wäre – abgestimmt auf die personellen Kapazitäten – bei allen Staatsanwaltschaften im Einzugsgebiet durchzuführen; weitere Maßnahmen zur Zielerreichung wären zu definieren. <u>(TZ 16)</u>					X		
(12) Auf eine gesetzliche Klarstellung – z.B. durch Streichen des Wortes „externen“ in der betroffenen Bestimmung – wäre hinzuwirken, die gewährleistet, dass der pauschalierte Fixkostenersatz für Untersuchungsräumlichkeiten einschließlich Infrastruktur gemäß § 43 Abs. 1 Z 2 lit. e Gebührenanspruchsgesetz auch den Universitäten zusteht. <u>(TZ 17)</u>			X				
(13) Die Kostensätze für Hilfskräfte und sonstige variable Kosten, die die Universitäten gemäß Gebührenanspruchsgesetz für Leistungen der Organisationseinheiten für Gerichtsmedizin verrechnen, wären an den tatsächlichen Kosten orientiert festzusetzen und regelmäßig sowie bei wesentlichen Änderungen zeitnah zu evaluieren und zu valorisieren. <u>(TZ 17)</u>		X	X		X		
(14) Die Kostenersätze, die als Sachverständige beauftragte Bedienstete der Organisationseinheiten für Gerichtsmedizin an die Universitäten zu leisten haben, wären am Ressourcenverbrauch bzw. an den Aufwendungen der Universität orientiert festzusetzen und jährlich zu valorisieren. <u>(TZ 18)</u>		X			X		



	BMFWF	BMJ	MUG	MUW	MUI	PLUS	StA Wien
(15) Die Kostenersätze, die als Sachverständige beauftragte Bedienstete des Zentrums für Gerichtsmedizin an die Universität Wien zu leisten haben, wären an die der Universität tatsächlich entstehenden Aufwendungen anzupassen und anschließend jährlich zu valorisieren. <u>(TZ 18)</u>							x
(16) Es wäre auf eine legistische Anpassung hinzuwirken, die für alle gerichtsmedizinischen Sachverständigentätigkeiten im gerichtlichen Verfahren die Beauftragung der Organisationseinheiten für Gerichtsmedizin an den Universitäten – oder von Sachverständigen, die nicht dem wissenschaftlichen Personal einer solchen Einrichtung angehören – und die Übertragung der Verrechnung der Sachverständigengebühren an diese vorsieht; dabei wäre darauf Bedacht zu nehmen, dass dadurch die Möglichkeiten der Universitäten nicht eingeschränkt werden, von den Gebühren den Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln einzubehalten. <u>(TZ 18)</u>		x					
(17) Die internen Dokumentationsvorschriften für Leistungen der Gewaltambulanz des Diagnostik- & Forschungsinstituts für Gerichtliche Medizin wären zeitnah fertig- und die praktische Einführung sicherzustellen. <u>(TZ 19)</u>			x				
(18) Die Leistungen der Gewaltambulanz des Diagnostik- & Forschungsinstituts für Gerichtliche Medizin wären in einem geeigneten System elektronisch zu erfassen und zu dokumentieren. <u>(TZ 19)</u>			x				
(19) In Abstimmung mit den anderen an der Finanzierung beteiligten Ressorts wäre der Pilotbetrieb der Gewaltambulanzen bei den Organisationseinheiten für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universitäten Graz und Wien zeitnah nach dessen Ende zu evaluieren. Entsprechend den Ergebnissen wäre das Konzept für die weiterführende Umsetzung anzupassen. <u>(TZ 20)</u>		x					



	BMFWF	BMJ	MUG	MUW	MUI	PLUS	StA Wien
(20) In Abstimmung mit den anderen an der Finanzierung des Pilotbetriebs von Gewaltambulanzen beteiligten Ressorts wäre im Hinblick auf eine flächendeckende, bundesweite Verfügbarkeit von niederschwellig zugänglichen Gewaltambulanzen weiterhin auszuloten, wie sich die Organisationseinheiten für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Innsbruck und der Universität Salzburg sowie sonstige relevante Stellen daran beteiligen können. Ergebnisse daraus wären bei einer weiterführenden Umsetzung zu berücksichtigen. (TZ 20)		X					
(21) Es wäre sicherzustellen, dass Staatsanwältinnen und -anwälte mit der Anordnung der Obduktion eine Frist für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens setzen, um die Zeit bis zur Erledigung zu beschleunigen und bei Fristüberschreitung den Vorgaben des Gebührenanspruchsgesetzes zur Gebührenminderung entsprechen zu können. (TZ 21)		X					
(22) Um Rechtssicherheit zu schaffen und insbesondere unerfahrenen Staatsanwältinnen und -anwälten im Journalendienst Hilfestellung zu bieten, wäre eine Checkliste zu erlassen, wann eine Obduktion indiziert ist. (TZ 21)		X					
(23) Die Durchlaufzeit der Aufträge des Zentrums für Gerichtsmedizin wäre differenziert nach Auftragsart und auch für einzelne Teilschritte zu messen und es wären daraus Maßnahmen zur Reduktion der Durchlaufzeiten abzuleiten und umzusetzen; dabei sollten hohe Qualitäts- und Ausbildungsstandards beibehalten werden. (TZ 22)					X		
(24) Gemeinsam wäre eine zukunftssichere und nachhaltige Finanzierung der Organisationseinheiten für Gerichtsmedizin an den Universitäten (einschließlich angemessener Personal- und Sachressourcen) und damit qualitätsvoller gerichtsmedizinischer Leistungen sicherzustellen und eine diesbezügliche Zusammenarbeitsvereinbarung abzuschließen. (TZ 24)	X	X					



	BMFWF	BMJ	MUG	MUW	MUI	PLUS	StA Wien
(25) Es wären regelmäßige Jours fixes für Fallbesprechungen bzw. zur Qualitätssicherung einzuführen, gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Inneres, des Zentrums für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien bzw. mit gerichtsmedizinischen Sachverständigen. <u>(TZ 25)</u>							X



Gerichtsmedizinische Leistungen in der Strafrechtspflege



Wien, im Juli 2025

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Anhang A

Ressortbezeichnung und -verantwortliche

Tabelle A: Justizministerium

Zeitraum	Bundesministerien- gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	BundesministerIn
8. Jänner 2018 bis 28. Jänner 2020	BGBl. I 164/2017	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz	8. Jänner 2018 bis 3. Juni 2019: Dr. Josef Moser
			3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner
			7. Jänner 2020 bis 29. Jänner 2020: Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
seit 29. Jänner 2020	BGBl. I 8/2020	Bundesministerium für Justiz	29. Jänner 2020 bis 3. März 2025: Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
			seit 3. März 2025: Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle B: Wissenschaftsministerium

Zeitraum	Bundesministerien- gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	BundesministerIn
8. Jänner 2018 bis 31. März 2025	BGBl. I 164/2017	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	8. Jänner 2018 bis 3. Juni 2019: Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
			3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Iris Rauskala
			7. Jänner 2020 bis 6. Dezember 2021: Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
			6. Dezember 2021 bis 3. März 2025: ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek
			3. März 2025 bis 2. April 2025: Christoph Wiederkehr, MA
seit 1. April 2025	BGBl. I 10/2025	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung	seit 2. April 2025: Eva-Maria Holzleitner, BSc

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH



Anhang B

Die nachfolgenden Tabellen geben Auszüge aus den Leistungsvereinbarungen 2022 bis 2024 mit Bezug zur Gerichtsmedizin der Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie der Universität Salzburg wieder. Mit den Leistungsvereinbarungen wurde in einem dreijährigen Rhythmus festgelegt, welche Schwerpunkte, Ziele und Vorhaben die Universitäten umzusetzen hatten und welche finanziellen Gegenleistungen der Bund erbringen musste:

Tabelle C: Medizinische Universität Graz

Bezeichnung des Vorhabens (inklusive Referenz Strategie-dokument)	Kurzbeschreibung des Vorhabens	Meilensteine zur Umsetzung
Weiterentwicklung der Gerichtlichen Medizin im Sinne der Qualitäts-sicherung und zur Gewährleistung der Erfordernisse einer funktionierenden Strafrechtspflege auf Basis neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und internationaler Standards Gesamtösterreichischer Universitäts-entwicklungsplan (GUEP) Systemziel 2c und 7 EP S. 35 ff. Uni-Med-Impuls 2030	Erneuerung des Anlagenbestands in den Bereichen der forensischen Molekularbiologie (DNA-Spuren-analytik), der forensischen Chemie/ Toxikologie sowie der morphologischen Gerichtsmedizin/Obduktionen des Diagnostik- & Forschungsinstituts für Gerichtliche Medizin inklusive zugehöriger Sachaufwendungen sowie Implementierung einer Rufbereitschaft mit den dafür erforderlichen personalen und organisatorischen Ressourcen	2022: Detailplanung der Geräte-erneuerung sowie Start der Implementierung der Rufbereitschaft 2023: Beschaffung und Implementierung der neuen Geräte sowie Vorbereitungen zur Akkreditierung; Umsetzung der Rufbereitschaft 2024: Start des Akkreditierungs-prozesses des Bereichs Molekularbiologie/DNA-Spurenanalytik nach Übersiedlung in den Med Campus; Evaluierung der Rufbereitschaft und gegebenenfalls Vornahme von Adaptierungen
Weiterführung und Ausbau der Klinisch-Forensischen Untersuchungs-stelle des Diagnostik- & Forschungs-instituts für Gerichtliche Medizin GUEP Systemziel 7 Uni-Med-Impuls 2030	klinisch-forensische Untersuchungs-stelle als Untersuchungsstelle für Menschen jeden Alters, die von körperlicher und sexueller Gewalt, Kindes-missbrauch oder Kindesmisshandlung betroffen sind; speziell ausgebildetes Personal bietet den Betroffenen eine gerichtsmedizinische Untersuchung mit einer ausführlichen Dokumentation der Verletzungen sowie im Bedarfsfall eine Spuren-sicherung und Begutachtung; damit eine lückenlose und zeitnahe Aufnahme von Beweismitteln in krimi-nalpolizeilichen Angelegenheiten auch an Wochenenden und Feiertagen gewährleistet ist, Einrichtung einer Rufbereitschaft der Untersuchungs-stelle	2022: Ausbau der Untersuchungsstelle und Gewährleistung der Weiterführung durch adäquate Finanzierung einer Rufbereitschaft ab 2023: Weiterführung und Sicher-stellung der ergänzenden Finanzierung der Untersuchungsstelle durch OLG Graz sowie regelmäßige Evaluierung (und im Bedarfsfall Vornahme von Adaptierungen)

DNA = deoxyribonucleic acid (Desoxyribonukleinsäure)
OLG = Oberlandesgericht

Quelle: Medizinische Universität Graz



Gerichtsmedizinische Leistungen in der Strafrechtspflege

Tabelle D: Medizinische Universität Wien

Bezeichnung des Vorhabens (inklusive Referenz Strategie-dokument)	Kurzbeschreibung des Vorhabens	Meilensteine zur Umsetzung
Gerichtsmedizin Uni-Med-Impuls 2030	Etablierung von Ausbildungsstellen; Stärkung des Bereichs Gerichtsmedizin und Aufrechterhaltung einer adäquaten Geräte-Infrastruktur	2022 bis 2024: Ausbildung von zwei Ärztinnen bzw. Ärzten im Sonderfach Gerichtsmedizin

Quelle: Medizinische Universität Wien

Tabelle E: Medizinische Universität Innsbruck

Bezeichnung des Vorhabens (inklusive Referenz Strategie-dokument)	Kurzbeschreibung des Vorhabens	Meilensteine zur Umsetzung
Erneuerung der Gerichtsmedizin – Professur für Forensische Psychiatrie Uni-Med-Impuls 2030 GUEP: 2, 3 EP: 2.2	in Österreich bis dato keine universitäre Einrichtung zur forensischen Psychiatrie; eine solche wird seit Jahren von (gerichts-)medizinischer und juristischer Seite mit Nachdruck gefordert; daher Einrichtung einer solchen in enger Zusammenarbeit mit dem Department für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik und dem Institut für Gerichtsmedizin; weiters Erneuerung der Infrastruktur an der Gerichtsmedizin	Meilensteine: 2022: Erstellung eines Konzepts 2023: Ausschreibung 2024: Besetzung

GUEP = Gesamtösterreichischer Universitätsentwicklungsplan

Quelle: Medizinische Universität Innsbruck

Tabelle F: Universität Salzburg

Bezeichnung des Vorhabens (inklusive Referenz Strategie-dokument)	Kurzbeschreibung des Vorhabens	Meilensteine zur Umsetzung
Weiterentwicklung der gerichtlichen Medizin im Sinne der Qualitäts-sicherung und zur Gewährleistung der Erfordernisse einer funktionierenden Strafrechtspflege auf Basis neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und internationaler Standards GUEP Systemziel 2c, 7 Uni-Med-Impuls 2030	laufende Erneuerung im Bereich des Anlagenbestands des Fachbereichs Gerichtsmedizin darüber hinaus Entwicklung von Szenarien, wie die nicht durch die Gerichtsgebühren abgedeckten Mehrkosten der Obduktionen getragen werden können	ab 2022: Entwicklung von Szenarien für die künftige Abdeckung der nicht durch die Gerichtsgebühren abgedeckten Mehrkosten der Obduktionen; laufende Erneuerung des Anlagenbestands

GUEP = Gesamtösterreichischer Universitätsentwicklungsplan

Quelle: Universität Salzburg

R
—
H

